UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00306475 5

Straus, Raphael
Die Juden im Königreich Sizilien unter Normannen und Staufern

DS
135
S5S7

Heidelberger Abhandlungen
zur mittleren und neueren Geschichte
Begründet von Erich Marcks und Dietrich Schäfer
Herausgegeben von Karl Hampe und Hermann Oncken
30. Heft

Die Juden im Königreich Sizilien unter Normannen und Staufern

Von

R. Straus

Heidelberg 1910
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung
Verlags-Nr. 494.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Heidelberger Abhandlungen

zur mittleren und neueren Geschichte

Begründet von **Erich Marcks** und **Dietrich Schäfer**

Herausgegeben von **Karl Hampe** und **Hermann Oncken**

1. Heft: **Lilienfein, Heinrich,** Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger. gr. 8°. geheftet . . . . Mk. 4.—

2. Heft: **Wittichen, Friedrich Karl,** Preußen und England in der europäischen Politik 1785—1788. gr. 8°. geheftet . . . . „ 5.—

3. Heft: **Wiese, Ernst,** Die Politik der Niederländer während des Kalmarkriegs (1611—1613) und ihr Bündnis mit Schweden (1614) und den Hansestädten (1616). Mit einer Karte. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 4.60

4. Heft: **Rott, Hans,** Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 4.—

5. Heft: **Agats, Arthur,** Der hansische Baienhandel. Mit drei Karten. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 3.60

6. Heft: **Salzer, Ernst,** Der Übertritt des Großen Kurfürsten von der schwedischen auf die polnische Seite während des ersten nordischen Krieges in Pufendorfs „Carl Gustav" und „Friedrich Wilhelm". gr. 8°. geheftet . . . . . „ 2.40

7. Heft: **Cartellieri, Otto,** Peter von Aragon und die Sizilianische Vesper. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 6.80

8. Heft: **Wild, Karl,** Lothar Franz von Schönborn, Bischof von Bamberg und Erzbischof von Mainz, 1693—1729. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 5.20

9. Heft: **Elkan, Albert,** Die Publizistik der Bartholomäusnacht und Mornays „Vindiciae contra Tyrannos". Mit einem Brief Mornays. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 5.—

10. Heft: **Hasenclever, Adolf,** Kurpfälzische Politik in den Zeiten des schmalkaldischen Krieges (Januar 1546 bis Januar 1547). gr. 8°. geheftet . . . . . „ 4.80

11. Heft: **Hampe, Karl,** Urban IV. und Manfred (1261—1264). gr. 8°. geheftet . . . . . „ 2.60

12. Heft: **Hardegen, Friedrich,** Imperialpolitik König Heinrichs II. von England. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 2.—

13. Heft: **Lokys, Georg,** Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II. gr. 8°. geheftet . . . „ 2.40

14. Heft: **Vogel, Walther,** Die Normannen und das Fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799—911). gr. 8°. geheftet. Mit einer farbigen Karte in Folio . . . . . „ 12.—

15. Heft: **Wild, Karl,** Staat und Wirtschaft in den Bistümern von Würzburg und Bamberg. Eine Untersuchung über die organisatorische Tätigkeit des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn 1729—1746. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 5.60

16. Heft: **Bergstraesser, Ludwig,** Christian Friedrich Pfeffels politische Tätigkeit 1758—1784. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 2.40

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.)

Heidelberger Abhandlungen
zur mittleren und neueren Geschichte
Begründet von Erich Marcks und Dietrich Schäfer
Herausgegeben von Karl Hampe und Hermann Oncken
30. Heft

Die Juden im Königreich Sizilien unter Normannen und Staufern

Von

R. Straus

Heidelberg 1910
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung
Verlags-Nr. 494.

DS
135
S557

Alle Rechte, besonders das Recht der Übersetzung und der Bearbeitung in fremden Sprachen, werden vorbehalten.

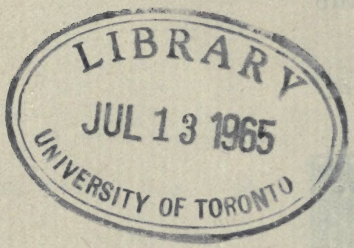

991947

Literatur.

Absicht und Charakter der vorliegenden Arbeit werden zunächst durch die Tatsache bestimmt, daß gerade die Zeit der Normannen und Staufer in allen bisherigen Bearbeitungen der Geschichte der sizilischen Juden, offenbar wegen des nur geringen Quellenmaterials, das die Zeit aufschließt, zu kurz gekommen ist. Wir glauben aber, daß die Quellen wohl ausreichen, um die Umrisse der politischen und kulturellen Verfassung der Juden festzulegen, wenn sie auch nicht so reichlich fließen wie für die spätere Zeit, um auch die Einzelheiten zur Erscheinung zu bringen.

Die geringere Ergiebigkeit der Quellen liegt aber in den Verhältnissen selbst begründet. Normannen und Staufer haben keinen Anlaß genommen, nach Art der späteren Könige die vielen Einzelfragen, die sich bei den merkwürdigen Beziehungen der Juden zum christlichen Staat fortwährend ergaben, durch königliche Erlasse zu regeln; die Dinge lagen vielmehr damals noch viel einfacher, die Hörigkeit der Juden beim Staate war statuiert, inmitten aber der herrschenden absolutistischen und zentralistischen Verfassungsverhältnisse und der noch lebendigen Traditionen des sarazenischen Staatswesens war ein solcher Zustand ein geläufigerer als später und die Stellung der Juden nicht wie später eine derart exzeptionelle, daß sie die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt in so hohem Grade schon hätte auf sich lenken können.

Darin liegt der Charakter der Normannen- und Stauferherrschaft als einer Übergangszeit in der Landeskultur und -geschichte im allgemeinen, aber auch der Geschichte der Juden des Landes beschlossen. Die Normannen- und Stauferherrschaft vereinigt in sich Eigenheiten der späteren christlichen Landeskultur wie der untergehenden mohammedanischen und wahrt durch diese Vereinigung gegen beide ihre Selbständigkeit. Sie schließt aber auch das christliche Unteritalien mit der ganz auf der sarazenischen Kultur stehenden Insel zusammen und bewirkt einen Ausgleich auch in den von der verschiedenen Kultur der beiden Reichsteile abhängigen Kulturverhältnissen der Juden.

So ist der Staat der Normannen in seiner politischen und kulturellen Bedingtheit für die Juden des Festlandes wie der Insel von Bedeutung gewesen. Deshalb müssen trotz aller obwaltenden hochbedeutsamen Unterschiede zwischen beiden Reichsteilen für eine Geschichte der Juden des 12. und 13. Jahrhunderts Insel und Festland zusammengefaßt werden, weil trotz aller Verschiedenheit damals die historische Entwicklung der Juden in beiden Sizilien keine isolierte mehr ist, sondern eben durch jenen politischen Einigungsversuch, dem der kulturelle zur Seite geht, ihre Richtung erhält.

Wir glauben aber, daß auch für die spätere Zeit, da der kulturelle Ausgleich zwischen Festland und Insel, den die Normannen-Staufer erst angebahnt haben, nun wirklich erreicht ist, die Geschichte der Juden der beiden Landschaften nicht so ganz getrennt zu behandeln wäre, wie das in der Historiographie durchgehend geschehen ist. Die politische Grenze zwischen den Königreichen Neapel und Sizilien konnten keine territoriale Abgrenzung innerhalb der jüdischen Geschichte darstellen, da beiderseits die gleichen politischen und kulturellen Verhältnisse herrschten, oder doch die Unterschiede für die jüdische Geschichte belanglos sein mußten.

Im nachfolgenden seien aus der großen Literatur über die unteritalienischen und sizilischen Juden nur die Arbeiten genannt, die als zusammenhängende Darstellungen einen Rahmen bieten für die Geschichte der Juden der in ihnen nur in unzusammenhängenden einzelnen Notizen behandelten Normannen- und Stauferzeit.

Die Grundlage für die Forschungen über die insularen Juden hat lange Gio. di Giovanni L'Ebraismo di Sicilia (Palermo 1748) gegeben, die Arbeit eines sizilischen Kanonikus, die bei aller Einseitigkeit der Auffassung und häufiger Mißdeutung der Dokumente als einziges größeres Werk, das ein reiches Quellenmaterial verwerten konnte, noch heute von Bedeutung ist. Auf ihm fußen die Arbeiten von Zunz (in: Zur Geschichte und Literatur 1845), zum Teil auch die von La Lumia (1870), Bozzo (1882) und Güdemann (Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Italien [1884], worin sich ein besonderer Abschnitt über die Kultur der sizilischen Juden findet).

Die Juden des festländischen Unteritalien werden in einer Anzahl Zeitschriftenartikel behandelt, so von Adler in der Jewish Quarterly Review 14, von Ferorelli im Archivio storico per le provincie Napoletane 1909 (bis jetzt erst der 1. Teil), die Juden von Reggio von Cotroneo in der Rivista storica Calabrese, 3. Serie, 11. Dazu Tamassia, Stranieri ed Ebrei nell'Italia meridionale dall' età Romana alla Sveva (Sonderabdruck aus den Atti de Reale Istituto Veneto di scienze 62, 2). Weiterhin findet man einiges in Caraballese, Saggio di storia commerciale delle Puglie (Trani 1900), und Nachrichten, die, soweit sie auf lokale Tradition zurückgehen, sogar einen gewissen quellenmäßigen Wert besitzen, sicherlich in manchen der älteren unteritalienischen Stadtgeschichten.

Von Graetz, Geschichte der Juden, und neuerdings auch

Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden (Leipzig 1908), wird man niemals absehen können.

Als Quellensammlung ist der Codice diplomatico dei Giudei di Sicilia (in Documenti per servire alla storia di Sicilia, 1. Serie, VI und XII)[1] neben den anderen Urkundenpublikationen ein bequemes Hilfsmittel.

---

1. Die grundlegenden politischen und kulturellen Verhältnisse.

Die Geschichte der Juden der Mittelmeerländer ist in mancher Beziehung ein dankbareres Feld als ihre Geschichte in den Ländern des Nordens. Hier in den Ländern ältester Kultur, in deren Kreis doch auch die Juden seit den Tagen des Hellenismus eingetreten waren und bei all ihren Besonderheiten wurzelten — hier mußten ihre Beziehungen zu ihrer Umgebung einen weniger gewaltsamen, nicht nur durch ein „Strafgericht Gottes" zu motivierenden Charakter haben als im Norden.

Vor allen anderen Juden des Mittelmeers hat die Historiographie den unteritalischen und sizilischen Interesse entgegengebracht. In seiner äußeren Vielgestaltigkeit weit hinaus in das Meer erstreckt, hat das Land schon in alter Zeit die Schiffer zum Ankerwerfen eingeladen. So sind auch die Juden dort früh bezeugt. Diese bevorzugte Stellung einer großen, zentralgelegenen Insel inmitten des Meeres haben sich die Länder des Königreichs Sizilien auch im späteren Mittelalter bewahrt, und wie die Beziehungen zum Westen und Osten und zu Afrika im Süden die regsten waren und mit großem kul-

[1] Hier zitiert: Cod. Giud. mit der Nr.

turellen Vorteil auch die ärgsten politischen Gefahren brachten, so haben auch die Juden des Landes in hohem Maße mit ihren überseeischen Volksgenossen im Austausch gestanden.

Nur zur See hat Unteritalien mit seinen Inseln ausgedehntere Beziehungen; über See sind ihm ein großer Teil seiner Bevölkerung, kulturelle Anregung und erobernde Feinde gekommen. Nur eine verhältnismäßig schmale Landverbindung von wenigen hundert Kilometern verknüpft es mit den Ländern des Nordens; die Einflüsse von hier mußten zurücktreten, solange es auf dem Mittelmeer unternehmungskräftige Menschen gab.

So konnten erst dann die Eingriffe der Deutschen und der anderen Mächte des Nordens aufhören, die vergängliche Bedeutung von Gastrollen zu haben, und Unteritalien dauernd in den Kulturkreis der lateinischen Kirche einbezogen werden, als die Kraft der Sarazenen sich gebrochen hatte und der griechische Hof sich als machtlos erwies.

Bis dahin war für den Verlauf der Geschicke Unteritaliens und damit seiner Juden die eine Tatsache maßgebend, daß keine politische Gewalt die Vormacht gewinnen konnte. Neben den ringenden Großmächten konnten sich so auch die Schwächeren und Schwachen halten: die Städte, Herren und Klöster. Sie sind es, die im Lande und über die Juden gebieten.

Auf der Insel Sizilien indessen gelang es den Sarazenen, die Herrschaft zu gewinnen und die Macht der territorialen Gewalten zurückzudämmen. Das Festland verharrte diesem neuen Staatswesen gegenüber in politischer Auflösung.

Während die Versuche nicht ruhten — der Griechen, die verlorenen Lande wiederzugewinnen, der Christen, die Ungläubigen aus der Herrschaft zu verdrängen, der lokalen Gewalten, die Freiheit zu erhalten und die Macht zu erweitern, und der Päpste und Kaiser, die eigene Herrschaft aufzurichten — kamen über See die normannischen Ritter ins Land, die Herrschaft zu

gewinnen. Ihnen ist es gelungen, über alle Rudimente der verschiedenen, mehr oder weniger geglückten und engbegrenzten nationalen Invasionen der früheren Zeit, über eine religiös vielgespaltene Bevölkerung von Lateinern und Griechen, Mohammedanern und Juden eine starke, einheitliche Herrschaft zu begründen. Dem neuen Reiche hat die ihm zunächst gelegene und bedeutungsvollste Vertreterin des abendländisch-christlichen Kulturkreises, die Kirche, die Sanktion erteilt, und so erscheint die Monarchia Sicula als neues Glied angeschlossen an die Welt des lateinischen Christentums, das bisher nur erfolglos seine politische Herrschaft hierher auszudehnen versucht hatte. Es leuchtet ein, daß dies Ereignis von Bedeutung für die Geschicke der Juden im Lande werden mußte. Für sie war die Schaffung eines größeren, einheitlich regierten Staatswesens von Vorteil, weil es gesichertere Zustände und klarere Rechtsverhältnisse mit sich brachte. Die Schwächsten mußten dabei am meisten gewinnen. So ist die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert ein Einschnitt in die Geschichte Siziliens und der sizilischen Juden.

Mit der politischen Angliederung des Landes an das christliche Abendland hielt die kulturelle nicht gleicherweise Schritt. Die Invasion der Normannen hat die Landeskultur nicht umgewandelt, wie sie die politische Verfassung gestürzt hat. In verständigem Ausmaß ihres Könnens und ihres Vorteils haben die Eroberer gewaltsamer Eingriffe in die in den einzelnen Bevölkerungsgruppen und in ihrer Gesamtheit herrschenden Traditionen sich nach Möglichkeit enthalten. Das neue Staatswesen wird begründet auf den vorhandenen Fundamenten, die vorhandenen Kräfte, soweit sie nutzbar sind, in die Verfassung einbezogen, während die Maßstäbe des lateinischen Christentums nur insoweit sie als politisch förderlich erscheinen, zur Anwendung kommen. Politische Interessengemeinschaft läßt die be-

nachbarte römische Kurie lange Zeit die Enttäuschung verwinden, bis in den Tagen Friedrichs II. politische Unstimmigkeiten zusammen mit jenen allgemeineren Auffassungsdifferenzen sie den Kampf aufnehmen heißen, in dem die Normannen-Staufer zugrunde gehen. Die neuen Dynastien der Anjous und Aragonesen erst versuchen, auch den kulturellen Absichten der Kirche im Lande Geltung zu verschaffen. Die Stellung der Juden im Lande wird dadurch eine vollkommen veränderte.

So ist die Zeit der Normannen und Staufer in der Geschichte der Juden Siziliens eine an Beginn und Ende durch markante Tatsachen begrenzte Periode. Am Beginn steht die Einigung der national, politisch und nach den herrschenden Traditionen vielgeteilten Lande unter einer starken Herrschaft, die Frieden und Recht im Lande schafft und unter den verschiedenen Teilen der Bevölkerung einen Ausgleich sucht, der vor allem den Schwächsten zugute kommen muß — am Ende steht ein Regierungswechsel, neue Anschauungen, diejenigen der Kirche von der Knechtschaft der Juden, werden im Lande herrschend, und an Stelle der bewußt nivellierenden Neutralitätspolitik der Normannen-Staufer tritt die Politik des christlichen Staats.

Innerhalb der Landesgeschichte aber hat die Herrschaft der Normannen-Staufer die Bedeutung einer Übergangsperiode; es ist eine Zeit stetig wachsenden Übergewichts der lateinischen Christen gegenüber den Sarazenen und Griechen auf Insel und Festland und infolgedessen die Entstehung einer einheitlicheren Bevölkerung.

Eine Umsetzung der Bevölkerung ist eine der Wirkungen der staatlichen Zusammenfassung großer, bisher national und religiös getrennter Gebiete durch die Normannen gewesen. Die Nationalitäten und Religionen, die von außen keinen Zuzug mehr erhalten konnten, mußten der normannisch-staufischen Nivellierungspolitik zum Opfer fallen. Die Griechen scheinen sich

bald der römischen Kirche angeschlossen zu haben. Die Sarazenen fanden, soweit sie sich nicht bekehrten oder auf andere Weise mit der neuen Herrschaft sich aussöhnen konnten, in ihren sizilischen Revolten großenteils ein Ende; ihre Reste wurden auf das Festland verpflanzt und allmählich bekehrt. Aufständische Städte wurden zerstört und ihre Bewohner ausgetrieben oder umgesiedelt. Die normannischen und staufischen Herrscher haben mehrfach harte Gewaltmaßregeln gebraucht, um die unruhigen Geister in ihren an Zündstoff und Rivalitäten so reichen Ländern zu bannen; aber auch durch ihre auf Herstellung geordneter Rechtsverhältnisse zielende friedliche Politik allein mußten sie mit der Zeit die größten Gegensätze innerhalb der Bevölkerung hintanhalten und verwischen. Soweit durch die politischen und sozialen Krisen die Bevölkerung abgenommen hatte, suchten die Herrscher durch Einwanderungs- und Siedlungserleichterungen Zuzügler ins Land zu ziehen, und auch jüdische Einwanderung findet sich so im 12. und 13. Jahrhundert. So wanderten 1144 spanische Juden in Trani ein, siedelte Roger II. jüdische Seidenweber aus Griechenland in Palermo, Heinrich VI. Juden in Corigliano, Friedrich II. die von der Insel Djerba zugewanderten Juden in Palermo und anderen Teilen Siziliens an.[2] Aber andere Wirkungen der Veränderungen innerhalb der Bevölkerung des Königsreichs sind wohl von größerer Bedeutung für die Juden gewesen. Inwieweit die Juden selbst an den Krisen unmittelbar beteiligt gewesen sind, ist nicht festzustellen; es ist nur unwahrscheinlich, daß sie durch die Wirren gar nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden. Von großer Bedeutung namentlich für die spätere Zeit war aber eine mittelbare Wirkung der neueintretenden

[2] Ughelli Italia Sacra VII, 885. Annales Cavenses (MGH. SS. III, 192). Camera, Memorie storico-diplomatiche della città di Amalfi I, 347. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica V, 571.

Bevölkerungsverhältnisse, die besonders für die Insel Sizilien wichtig wurde: nach der gewonnenen Einheitlichkeit waren die Juden nunmehr die einzigen, die eine besondere Stellung innerhalb der Bevölkerung einnahmen. Wenn auf der Insel bisher die mächtigeren Sarazenen sich vor allen den Haß der christlichen Bevölkerung erworben hatten, so blieben nach deren Austreibung, die im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts vollendet war, als durch den Glauben unterschieden nur noch die Juden übrig; das mußte auf ihre Lage eine ungünstige Rückwirkung haben. Der Bekehrungseifer der Anjous und Aragonesen war nun allein auf die Juden gelenkt, und die Urkunden zeigen, daß wie überall auch hier oft Repressivmaßregeln in den Dienst der Mission gestellt wurden; diese Tatsache war von um so größerer Bedeutung als seit dem 13. Jahrhundert mit Hilfe der Bettelorden und der Inquisition ausgedehntere und gewaltsamere Mission getrieben wurde als je vorher. Es scheint nicht möglich zu sein, auch auf anderen Gebieten, etwa dem Zivilrecht der Juden, die im 12. und 13. Jahrhundert eintretenden Veränderungen direkt als Folge der Verschiebungen der Bevölkerung und damit der Auffassungen darzutun — nur als das allgemeine kulturelle Bewußtsein im Lande mitbestimmend, muß man diesen Prozeß annehmen und so allerdings mittelbar von großer Bedeutung für die Verhältnisse der Juden. Nur auf die von den Normannen zu Anfang des 12. Jahrhunderts bestätigten Statuten der Stadt Palermo sei hier noch hingewiesen, deren Bürger ein hochgespanntes nationales und religiöses Selbstbewußtsein besessen zu haben scheinen, wie das in großen, wohlprivilegierten Bürgerschaften häufig ist, und auch an der Erregung der Sarazenenaufstände später in hohem Grade beteiligt gewesen sind — diese Statuten schließen Juden und Sarazenen von Amt und Würden in der Stadt und von äußeren Vorteilen, wie sie das

Leben in der bürgerlichen Gemeinschaft dem einzelnen Gliede gewährt, ausdrücklich und in scharfen Wendungen aus, und diese hier auch gegenüber den Sarazenen geäußerte Abneigung mußte sich nach deren Vertreibung auf die Juden konzentrieren.

Über die absolute Zahl der jüdischen Einwohnerschaft des Königsreichs wie über ihr zahlenmäßiges Verhältnis zur übrigen Bewohnerschaft ist nichts sicheres festzustellen. Eine genaue Aufstellung haben wir nur für Malta und Gozzo aus einem Bericht der dortigen Regierung an Friedrich II.[3]; damals wohnten auf Malta 25, auf Gozzo 8 jüdische Familien — bei einer Gesamtzahl von 753 (47 christlichen, 681 sarazenischen), bzw. 366 (203 christlichen, 155 sarazenischen) Familien auf den beiden Inseln wären die Juden also mit 3,3 %, bzw. 2,2 % an der Bevölkerung beteiligt gewesen. Diese Verhältniszahlen erscheinen plausibel auch für die Bevölkerung Unteritaliens und Siziliens. Eine geringe relative Steigerung der Zahl der Juden muß durch die mit der Vertreibung der Sarazenen beginnende, in nachstaufischer Zeit wachsende Entvölkerung des Landes bewirkt worden sein, die die Juden als an den sie veranlassenden Krisen weniger beteiligt nur in geringerem Maß mitbetroffen haben kann. Auf eine Schätzung der absoluten Bevölkerungsziffer der Juden wird man leichter verzichten können.[4] Für einzelne Städte im Land werden die Zahlen der jüdischen Bevölkerung für die Zeit um 1170 genannt: danach wohnten

[3] Winkelmann, Acta imperii inedita I, 713.

[4] Für das 15. Jahrhundert wurden die Juden der Insel Sizilien von Di Giovanni auf 100000 geschätzt, aber mit unrichtiger Begründung. Die Juden hatten von König Alfons die Gnade erlangt, wie 1/10 der Gesamtbevölkerung steuern zu dürfen, die Di Giovanni auf 1 Million einschätzt. Man muß aber unzweifelhaft annehmen, daß wenn die Juden wie 1/10 der Bevölkerung steuern sollen, ihre Zahl in Wirklichkeit erheblich geringer gewesen ist. — 1282 betrug die Kollekte der Juden von S. Marco ebenfalls den zehnten Teil der von der gesamten Bürgerschaft gezahlten Kollekte. (Cod. Giud., Nr. 31.)

damals in Capua 300 Familien[5], in Neapel 500, Salerno 600, Amalfi 20, Benevent 200, Ascoli 40, Trani 200, Tarent 300, Brindisi 10, Otranto 500, Messina 200, Palermo 1500; Bari lag damals noch in Trümmern seit der Zerstörung durch König Wilhelm, sonst ist es als eine der ältesten und größten Judengemeinden Süditaliens bekannt. Auch diese Zahlen lassen übrigens ein Durchschnittsverhältnis der jüdischen zur Gesammtbevölkerung von etwa 3% als glaubhaft erscheinen. Außer den genannten Orten werden noch Juden genannt auf dem Festland in Altamura, Gaëta, Aversa, Sessa, S. Germano, Melfi, Oria, Barletta, Nardo, Tropea, Cotrone, Squillace, Catanzaro, Belcastro, Reggio, Cosenza, Montalto, S. Severina, Ypsicro — und auf der Insel in Catania, Syracus, Patti, S. Marco, Naso, Termini, Trepani, Marsala, Mazzara, Girgenti. Außerdem wird ein Ort Judecca bei Butera [6]erwähnt und ein „Vallo Judaeorum" bei Jato.[7]

Auf dem unteritalienischen Festland scheinen die Juden dichter in den Landstädten, so besonders in den Städten Calabriens, aber auch der Abruzzen u. a., gesessen zu haben, als in den nach Zahl und Bedeutung gegen die machtvoll aufblühenden oberitalienischen Städte immer mehr zurücktretenden Handelszentren der Küste.[8] Auf der mehr landwirtschaftlichen

[5] Benjamin v. Tudela. Die Ziffern geben sicherlich die Zahl der erwachsenen Männer, nicht die Kopfzahl; man wird als mit einem Mehrfachen multiplizieren müssen, um diese zu erhalten.

[6] Pirro, Sicilia Sacra 623.

[7] Cusa, Diplomi Greci ed Arabi 194.

[8] Einen stringenten Beweis für diese Annahme zu geben, bin ich nicht imstande. Wir hören von hoher wirtschaftlicher Regsamkeit der Juden Unteritaliens im Handwerk, aber nicht im Handel, am wenigsten im Überseehandel. In Neapel haben die Juden dem Trödlermarkt ihren Namen gegeben, in Trani waren sie Seidefabrikanten, in Amalfi wohnten um 1170 nur 20 jüdische Familien. Ihre ganze, so stark dem Gewerbe zugewandte wirtschaftliche Position entspricht dem Bild, das wir uns von den mittelalterlichen Juden

Insel dagegen scheinen die Juden auch das flache Land besiedelt zu haben; so werden unzweifelhaft hebräische Namen — wie Cueyen, d. i. Cohen — in Aufstellungen sarazenischer Zinsbauern genannt — es handelt sich dabei wohl um jüdische Familien, die sich an die das Innere der Insel in breiten Massen einnehmenden Sarazenen angeschlossen haben.[9] Auch auf dem Lande haben sie sicherlich vorzugsweise in zerstreuten Kolonien gruppenweise zusammengesiedelt, soweit sie nicht ganz mit den Sarazenen verschmolzen waren; der „Vallo Judaeorum" bei Jato mag von einer solchen ländlichen Kolonie seinen Namen haben.

Ähnlich hatten die Juden in den Städten ihr eigenes Viertel. Die Bedeutung dieser abgesonderten Siedlung darf man aber mit der des „Ghettos", wie es die Länder des Nordens zu jener Zeit ausgestaltet haben, durchaus nicht identifizieren.[10] Es handelte sich dabei nicht um gesetzlichen Zwang, sondern um natürlich entwickelte Verhältnisse. Daß die Juden um ihre Synagoge siedelten und überhaupt die Nationen gesonderte Quartiere hatten, erscheint gerade bei den Bevölkerungsverhältnissen Unteritaliens wohlverständlich. So wird die Giudecca

---

machen, wenn wir bloß von den nordwesteuropäischen Verhältnissen ausgehen, so wenig, daß auch diese unsere Annahme viel von ihrer Fremdartigkeit verlieren muß, die sie zunächst für uns hat. In der früheren Anjouzeit saßen die Juden am dichtesten in den Abruzzen, in Calabrien, in der Capitanata, im Prinzipat und Apulien (Yver, „le commerce et les marchands etc.", p. 189), von denen die beiden erstgenannten Provinzen je im höchsten Maße binnenländische und industrielle Kultur hatten (calabresische Seide). Auch in den oberitalienischen Handelszentren wohnten fast keine Juden (Caro, p. 244 f.). Man wird vielleicht Genaueres in Caraballeses „Saggio di storia del commercio delle Puglie" (Trani 1900) finden, einem Buch, das mir nicht zugänglich war.

[9] Ebenso Amari, Storia dei musulmani für die Colonen griechischen Namens.

[10] Wie das Chalandon, Histoire de la domination Normande II, 563, tut.

Palermos schon unter der Sarazenenherrschaft erwähnt[11] (977). Daß keine gesetzliche Verpflichtung zu gesondertem Quartier bestand, wird auch durch die ausdrückliche Nachricht von gemischter Siedlung bestätigt; so lag die S. Leo-Kirche in Bari in der Giudecca an der Stelle einer alten Synagoge und wurde mit der Judenstadt zusammen dem Erzbischof geschenkt.[12] 1239 wollten sich aus Afrika zugewanderte Juden in der Palermitaner Altstadt (Cassaro) und nicht in der bestehenden Judenstadt niederlassen; das wurde ihnen zwar nicht gestattet, aber keineswegs unter Hinweis auf ein gesetzliches Verbot. Am Ende des 13. Jahrhunderts weist dann Friedrich II. (III.), der Aragonese, die in der Altstadt von Palermo wohnenden Juden aus mit der Begründung, die Juden sollten alle zusammen außerhalb der Stadt wohnen, aber die Bestimmung wird dann wieder aufgehoben[13], sei es weil die Juden das Geld nicht sparten, oder weil erkannt wurde, daß in Sizilien, wie es damals noch war, das Ghetto nicht recht heimisch werden konnte. Erst viel später, nach dem endgültigen Untergang der sarazenisch-staufischen Kultur, konnten sich so stark kirchliche Einrichtungen im Lande einbürgern; aber mit den im Lande herrschenden Auffassungen standen sie auch dann nicht so im Einklang, wie es im Norden der Fall war.

So sehen wir in der Giudecca des 12. und 13. Jahrhunderts mehr ein natürliches Ergebnis der nationalen Verschiedenheiten als eine Folge gesetzlicher Maßnahmen. Aber auch wo sich sonst die Juden mit der übrigen Bevölkerung berührten, hat das sizilische Königreich jener Tage diese durchgreifende gesetzliche Regelung nicht gekannt, wie sie die Länder

[11] Amari, Bibliotheca Arabo-Sicula I 20 (Versione italiana).

[12] 1086. Cod. dipl. Barese I, p. 56. Vielleicht hat „S. Lucia de Judica" (Pirro 1012) eine ähnliche Bedeutung.

[13] 1312. Cod. Giud. 35.

des Nordens in ihren in den höheren Jahrhunderten des Mittelalters immer stärker ausgebauten Judengesetzgebungen hatten. Grundsätzlich anders als im Norden war allerdings die Stellung der Juden auch hier nicht; auch hier findet sich manches kräftige Wort der Abneigung gegen die politisch machtlose Minderheit ausgeprägter Sonderart, und mehrere Bestimmungen sizilischer Stadtrechte zeigen, daß man sie nicht durchweg als gleichwertige Mitbürger ansah. Deutlich geht das hervor, besonders aus den Bestimmungen über Ausschließung der Juden und Sarazenen von dem Näherrecht von Verwandten und Nachbarn auf Grundstücke (jus prothimiseos)[14]; man brachte ihnen offenbar nicht die nachbarliche Gesinnung entgegen, die das Gesetz motiviert. Auch einseitiges und wechselseitiges Zeugnisverbot zwischen Christen und Juden, wie es sich mehrfach findet, bestätigt diese Tatsache.[15] In Palermo ist der König nicht befugt, den Dirnen, Budenbesitzern, Schlächtern und Juden, wie schändlich und schmutzig sie auch leben, unter Berufung auf ihre Schändlichkeit eine Steuer aufzuerlegen[16]; so erzählt auch die Chronik von S. Germano von Gesetzen, die Friedrich II. gegen Spieler, Dirnen, Spaßmacher und Juden erlassen hat.[17] Hier ist die starke Mißachtung ausgedrückt, die gerade die Christen der Mittelmeerländer den Juden vielfach zollten.

Andererseits aber galten die Juden doch auch wieder als ein vollberechtigtes Glied der sizilischen Völkermischung, solange eben das Königreich ein „Nationalitätenstaat" war, d. h. bis am Ende des 13. Jahrhunderts jene Vereinheitlichung der Bevölkerung erreicht war, die die Juden mehr als eine differente

---

[14] Consuetud. Palermit. (ed. Todaro 1887) und Marsal. (ed. Siciliano 1900).

[15] Consuetud. Palermit. und Trepan. Winkelmann, Acta I nr. 221.

[16] Consuetud. Palermit.

[17] 1221. MGH. SS. Rer. Germ.

Minderheit denn als eine von vielen nationalen und religiösen Sondergruppen erscheinen ließ. So hatten die Juden der Insel Sizilien wie die anderen Nationen des Landes ihr eigenes Recht[18], bis mit der Ausgestaltung des Landesrechts durch Friedrich II. das Personalitätsprinzip endgültig beseitigt wurde; so hatten in Palermo, aber wohl auch in den anderen Reichsteilen, die Juden wie die Lateiner, Griechen und Sarazenen, ihre eigenen Notare für urkundliche Handlungen.[19] Wir sehen also die Juden recht eigentlich im Lande drinstehen als mit den anderen mitberechtigte nationale Gruppe. Das war in den Ländern des Nordens, vor allem in Deutschland, doch ganz anders; dort standen die Juden im Recht wie im Bewußtsein des Volkes weniger in als neben der übrigen Bevölkerung. Es ist ein Ausdruck dieser Tatsache, daß in Deutschland ungleich häufiger und ungleich seltsamer in den Chroniken, Homilien und anderen Arbeiten der Juden gedacht wird als im Süden; denn hier waren sie heimischer und nicht in der Weise in Ausnahmestellung, daß die Volksphantasie sich ihrer in so hohem Maße hätte bemächtigen können.

Auf die unteritalienischen Juden selbst haben diese Verhältnisse so gewirkt, daß sie an der Kultur des Landes teilnahmen, nachdem dieses sie als seine Kinder, wenn schon minder begünstigte, anerkannte. Das ist erkenntlich an den Mahnungen ihrer Rabbiner, sich der Lektüre der schönen Literatur, des Tanzes, Spiels und Luxus zu enthalten, wie sie von den Christen gepflegt würden.[20] In den Ländern des Nordens begann zu derselben Zeit gerade auf diesen Gebieten des Volkslebens die Scheide zwischen der Landesbevölkerung und den Juden viel

[18] So in Catania 1168. Cod. Giud. 15.

[19] Consuetud. Palermit, § 36. Cod. Bar. VI, p. 30.

[20] Güdemann, 204 ff. Besonders Jakob Anatolis Moralbuch (S. 126b u. 110b), von dem unten gesprochen wird.

deutlicher zu werden in dem Maße, wie der kirchliche Geist tiefer und tiefer ins Volk drang und die nationale Selbständigkeit mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und dem Erblühen der Städte sich regte. In Unteritalien scheinen diese beiden Mächte geringere Bedeutung gehabt zu haben, und noch viel später, als mit den Anjous und Aragonesen kirchliche Tendenzen auch hier zur Geltung kamen, haben sich die Juden einen breiteren Platz und eine gesichertere Stellung offenbar noch lange bewahren können innerhalb einer Bevölkerung, die zu der religiösen und kulturellen Entwicklung des Abendlandes im späteren Mittelalter nur in loserer Beziehung stand.

So waren die Juden auf dem Boden Unteritaliens heimischer als in fast allen anderen Ländern der christlichen Welt. Gegnerschaft und Mißachtung ihnen gegenüber konnten, obwohl es ja, wie wir sahen, an Äußerungen nicht fehlte, nicht in dem Maße erwachsen, wie bei den der unteritalischen Bevölkerung kulturell nahe verwandten Griechen, weil die nationale, religiöse und politische Einheitlichkeit, in der die Juden als Fremdkörper erscheinen mußten, hier niemals so festgegründet war; andererseits aber standen die Juden als ein altes Mittelmeervolk, das seine nationale Existenz über die Zeiten der zerfallenden alten Welt hinausgerettet hatte, kulturell doch noch immer zu sehr im Zusammenhang mit den übrigen Völkern des Mittelmeers, als daß zu dem religiösen Gegensatz noch der national-kulturelle hier so stark wie in Nordwesteuropa hätte zur Geltung kommen können. Durch diese älteren und jüngeren historischen Zusammenhänge begründet, erweist sich so die Stellung der Juden in den sizilischen Landen als eine mildere Nüancierung der griechischen und von anderer Art und Bedeutung als die deutschen Verhältnisse.[21]

[21] Güdemann, 268 und ebenso La Lumia (Gli Ebrei Siciliani) und Bozzo (Note storiche Siciliane) führen die verhältnismäßig günstige Lage

Das ist der Hintergrund allgemeinerer Tatsachen, auf dem die Geschichte der Juden des 12. und 13. Jahrhunderts nach rechtlichen, wirtschaftlichen und Kulturverhältnissen zu betrachten ist.

2. Die Juden und der Staat.

a) Ihre staatsrechtliche Stellung.

Auf dem Boden arger politischer Zersplitterung bauen die Normannen ihren Einheitsstaat. Wie es früher den Sarazenen auf der Insel allein gelungen war, so erhebt sich jetzt in den ganzen heißumstrittenen Ländern des italienischen Südens über die lokalen Gewalten die königliche, und wie diese alle politischen Befugnisse aus der Zersplitterung in ihre Hand sammelte, so erhob sie auch Anspruch auf die Regelung der Verhältnisse der Juden.

Zweierlei Tendenzen erscheinen in dieser Neuregelung verschmolzen: einmal gelten die Juden als Unfreie und Staatseigentum, dann aber sind sie doch auch Bürger, die nur den Landesgesetzen unterstehen, und nicht eigentliche königliche Hinter-

der Juden des Königreichs auf eine rühmenswerte religiöse Toleranz der Bevölkerung zurück. Wir können dieser Auffassung nicht beistimmen. Diese selbe Auffassung veranlaßt Güdemann, 271, und Starraba (Arch. stor. Sic. I) zu einer Deutung eines Palermitaner Dokuments von 1491, die zu sonderbar ist, um übergangen werden zu dürfen. Die Palermitaner verpflichten sich darin in einem auf Veranlassung des Königs mit der Judenschaft geschlossenen gerichtlichen Kompromiß, dieser fürderhin nicht unrechtmäßige Geldabgaben aufzuerlegen und sie nicht mehr zu Arbeiten aller Art (wie Glockenläuten, Straßenfegen u. dgl.) zu zwingen, sondern wie die anderen Bürger zu behandeln; die Juden dagegen verzichten auf die Rückerstattung der bisher erpreßten Gelder. Sogar diese offenbar doch ganz eindeutige Urkunde wird an den zitierten Stellen der Annahme einer Toleranz besonders bei den Palermitanern zugrunde gelegt.

fassen. Diese letztere Auffassung der Juden als freie Glieder einer im Lande anerkannten Nation müssen wir besonders auf der Insel lokalisieren, dorthin weisen die spärlichen Zeugnisse, die wir für diese Tatsache besitzen. Die Auffassung der Juden als Unfreie dagegen ist mehr auf dem Festlande zu Hause. Hier wo die politischen Unruhen bis weit in die Normannenzeit hinein kein Ende fanden, mußten die Juden Anschluß an die Mächtigen suchen[22] und so ihre Freiheit einbüßen. Vor allem aber war hier nicht wie auf der Insel durch die Dazwischenkunft der Sarazenen eine Auflösung der Bevölkerung in einzelne Gruppen erfolgt, die Juden sahen sich vielmehr hier einer doch geschlosseneren Einwohnerschaft gegenüber und konnten hier nur ein schlechteres Recht genießen, wie man es ihnen in einem christlichen Lande zuerteilen mochte. Die Juden sind hier also nicht wie auf der Insel als nationale Gruppe, sondern allein durch die Giudecca, ihren Ortsverband, geeinigt; darum scheint auch auf dem Festland zuerst die Giudecca aus einem topographischen ein Rechtsbegriff geworden zu sein zur Bezeichnung des Ortsverbands von Juden, die dem Herrn des Bodens gehören, auf dem die Giudecca steht.

Beide Tendenzen haben die Normannen-Staufer zusammengefaßt und — es scheint in glücklicher Weise — zum Gemeinbegriff des Judenrechts diesseits und jenseits des Faro gemacht. Die auf der Insel herausgebildete Gleichberechtigung der nationalen Gruppen wird dabei umgewandelt in die Rechtsgleichheit aller freien Individuen, gleichgültig welcher Nation, vor den Staatsgesetzen, andererseits aber erfährt auch der Judenschutz und ihre Unfreiheit durch die Verstaatlichung einen Bedeutungswechsel. Klar festgelegt und in der Verfassung durchgeführt worden sind diese Prinzipien aber erst durch Friedrich II.; wie

[22] Codex dipl. Cavensis II, 320. VII, 298.

aber sein ganzes Verfassungswerk nur den schon von den ersten normannischen Königen beabsichtigten Rechtsstaat fortführt und vollendet, so muß auch seine Judenpolitik als Weiterführung der normannischen betrachtet werden.

Es ist bekannt, wie der Normannenstaat entstand aus bloßer Zusammenfassung der bereits vorhandenen politischen Kräfte und wie er den radikalen Umsturz der älteren Ordnungen nach Möglichkeit vermied. So sind auch in den Verhältnissen der Juden die tatsächlichen Veränderungen zunächst gering gewesen, und doch wurde durch die normannische Judenpolitik des weitergehenden Friedrich II. der Weg gebahnt. Die Judenpolitik der Normannen geht ein in die Ziele ihrer gesamten Staatspolitik und gewinnt hierdurch ihren besonderen Charakter. Sonst finden sich nur bei sehr wenigen Fürsten des christlichen Abendlands geringe Ansätze, ähnlich den Normannen in die Gesamtheit der Untertanen auch die Juden einzureihen und aus einheitlichen Prinzipien heraus die Verhältnisse der Gesamtheit zu regeln. So kommen auch in der allgemeinen Richtung der normannischen Judenpolitik die besonderen Lebensbedingungen der unteritalienischen Juden zur Geltung.

Die Juden wurden auf dem Festland der Macht der lokalen Gewalten, auf der Insel ihrer Unabhängigkeit enthoben und hier wie dort zu Staatssklaven gemacht. Das war es nun, was dem normannischen Judenrecht mehr Klarheit und Sicherheit verlieh, als es sonst irgendwo hatte, daß die Normannen in ihrer zentralistischen Politik erfolgreich waren und die lokalen Mächte nur durch königliche Beleihung in dem Besitz der Juden bleiben oder ihn erwerben konnten und so in seinem Genuß beschränkt waren. Aber hier zeigte sich auch wieder jener konservative Zug der normannischen Regierung, daß sie mit solcher Beleihung nicht kargte, die ererbten Eigentumsrechte an den Juden auch in der neuen Staatsordnung anerkannte und

nur das Recht der Weigerung der Beleihung, die Stellung der ersten und dauernden Eigentümer der Juden sich vorbehielt. Aus der Häufigkeit und der Behandlung solcher Beleihungen aber sehen wir, daß dem Judenregal große Bedeutung zugesprochen wurde.

Friedrich II. hat bis zu seiner Wahl zum deutschen König und seiner Abreise ins Reich das Judenregal nicht anders verwaltet als seine Vorgänger.[23] Erst als der junge Kaiser 1221 in sein Erbreich zurückkehrte, als er im Vollgefühl seiner Kraft zum erstenmal ganz selbständig das Steuer des Staats ergriff und als Beginn seiner Restaurationspolitik die große Regalienrekuperation anordnete, damals begann die Verleihung des Judenregals seltener zu werden, der König zog es mehr und mehr an sich zurück.[23] Ein Jahrzehnt später schloß er daran zwei bedeutende finanzpolitische Maßnahmen: die Färberei und der Handel mit roher Seide wurden in den Händen von Juden im Dienste des Fiskus monopolisiert[24]; sie zeigen deutlich des Kaisers Absicht, das in der Judenpolitik bisher nur prinzipiell zur Geltung gelangte zentralistische System nun tatsächlich durchzuführen. Dieser Umschwung in Friedrichs Judenpolitik trat im Jahrzehnt 1221/31 ein und bereitete sich während des Aufenthalts im Reiche vor.

Friedrich II. hat auch das gesetzliche Leben der Juden genauer festgestellt und ihnen überhaupt größere Aufmerksamkeit als seine Vorgänger zugewandt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wie angenommen wird[25], der Kaiser mit Juden in Ver-

---

[23] 1210 u. 1211 werden der Kirche von Palermo die Palermitaner Juden für alle Zeit übertragen, 1215 die Schenkung auf 6 Jahre erneuert. (Cod. Giud. 16. 17. 18.) Vgl. Auvray, Reg. Greg. IX. II, 3. Cod. Giud. 23. 25.

[24] S. unten.

[25] Winkelmann, Jahrb. Friedrich II. II, 283. — Denselben Juden von Trani, in deren Hände später das Seidemonopol gelegt wurde, wird 1221

bindung stand, die manche dieser Maßnahmen angeregt haben mögen. Aber auch andere Erwägungen könnten maßgebend gewesen sein. Friedrich ist vielleicht durch die universale Stellung, die er als Kaiser nun einnahm, und anknüpfend an das königliche Judenschutzrecht und die Kammerknechtschaft, die damals im Reich schon in Blüte standen, auf den Gedanken gekommen, die Juden in erhöhtem Maße in den Dienst des Staates zu ziehen. Darum hat er sie so nachdrücklich unter den Schutz der Landesgesetze gestellt, darum den jüdischen Färbern und Seidehändlern jene eigentümliche Mittelstellung zwischen Staatsbeamten und Privaten gewährt. Nichts hat Friedrich ferner gelegen, als den Juden rechtliche Freiheit zu geben; vielmehr machte gerade er das Prinzip der Kammerknechtschaft, das er im Reiche kennen gelernt hatte, hier wie im Königreich Sizilien, wo ja bei der längst anerkannten Hörigkeit der Juden beim König die Einführung eines ausgebildeten Judenschutzes nur die bestehenden Zustände weiterführte, in höherem Grade geltend, und so hat er, wie er einerseits seiner Schutzpflicht in hohem Maße nachkam, sich doch andererseits neue Finanzkräfte geschaffen, die einem klugen Politiker wohl zum Vorteil gereichen mochten. Von der Judenpolitik Philipps II. August und vieler anderer Herrscher des Mittelalters ist also diejenige Friedrichs II. keineswegs hinsichtlich des Zwecks verschieden, sondern insofern er an Stelle eines doch immer nur momentanen Bedürfnissen genügenden Raubbaues Maßregeln ergriff, die dem Fiskus wie den Juden gleicherweise nützten. Ihren Ausdruck findet diese straffe Durchführung der Hörigkeit der Juden beim Hofe in Friedrichs Rechtfertigungsschreiben an

ein Privileg Wilhelms II. u. Heinrichs VI. bestätigt (Winkelmann, Acta I, 221). Vielleicht darf man hieraus auf besondere Beziehungen der Traneser Juden zu den Herrschern schließen, weil sonst keine Privilegien für einzelne Judenschaften aus jener Zeit bekannt sind.

Papst Gregor IX., der ihm vorgeworfen hatte, daß er die Kirchen ihrer Rechte an den Juden beraubt habe; dort macht er die Priorität der Rechte des Kaisers im Reich und des Königs in Sizilien an den Juden ausdrücklich geltend.[26]

Die Hörigkeit der Juden beim Staat, wie sie Friedrich nun durchzuführen suchte, nachdem die ersten Normannen sie prinzipiell in das Staatsrecht aufgenommen hatten, war aber von ganz besonderer Art. Sie hob die bürgerliche Freiheit und bürgerliche Sicherheit der Juden nicht auf, trotzdem es sie in das Belieben des Königs stellte. Das ist eben die Eigentümlichkeit des normannischen Staatswesens, daß kirchliche und andere Begriffe, deren eigentliches Geltungsgebiet in Nordwesteuropa lag, in die gänzlich anders gearteten unteritalischen Verhältnisse verpflanzt und mit ihnen verknüpft werden konnten trotz ihrer widersprechenden Natur. Das Hörigkeitsverhältnis der Juden zu Friedrich II. ist juristisch nichts anderes als die im stärksten Maße angezogene Kammerknechtschaft, die selbst das private Erwerbsleben der Juden in den Dienst der Kurie zog — und doch sieht diese Hörigkeit manchmal fast wie ein Bündnis aus, das der König mit freien Untertanen schloß.

Im ausgehenden 13. Jahrhundert scheint dann jene Entwicklung vollendet gewesen zu sein, die das Land zu einem ganz christlichen machte. Es war zweifellos mit diese Entwicklung, die es dem Kaiser ermöglichte, den nunmehr einer einheitlichen Landesbevölkerung gegenüberstehenden jüdischen und sarazenischen Minoritäten die besondere hofdienstliche Stellung anzuweisen, und zu ihnen unter Beanspruchung entsprechender Gegenleistungen ganz anders in ein Patronatsverhältnis zu treten, als das die Normannen getan hatten. Als nun nach dem Untergang der Staufer in den jetzt christlichen sizilischen Landen die neuen

[26] Auvray, Reg. Greg. IX. II, 3. Huillard-Bréholles IV, 912.

kirchlich gesinnten Herrscher zur Regierung gelangten, blieben die rechtlichen Formen des Judenregals, die beim Staat zentralisierte Hörigkeit der Juden und seine daran geknüpften Rechte, wohl erhalten, aber dem Charakter nach unterschied sie sich jetzt wenig mehr von den in den anderen christlichen Staaten üblichen Judenrechten; das rein fiskalische Moment gewann mehr und mehr Bedeutung in der Auffassung und Handhabung von Judenregal und Judenschutz[27], und kirchliche Momente gewannen bei ihrer Ausgestaltung steigende Bedeutung. Damals erst wurde die Unfreiheit der Juden vollendet.

Das sind die Richtlinien der Judenpolitik, wie sie mit dem Wechsel der Persönlichkeiten und im Wandel der Zeiten sich entwickelt haben.

* * *

Die unmittelbaren Beziehungen der Juden zum Staatswesen waren zunächst recht geringe. Die Unfreiheit der Juden hat ja die normannische Staatsgründung nicht erst geschaffen, sondern, wie wir sahen, aus dem Zustande in Unteritalien, wie er vor ihrer Ankunft herrschte, übernommen. Damit ging sie in das Verfassungsrecht des neuen Staates ein, aber an den tatsächlichen Verhältnissen der Juden wurde zunächst wenig geändert. Der Rechtsform nach ist diese Unfreiheit diejenige höriger Zinsleute, die der Freizügigkeit entbehren, der „glebae adscripti"; ihren eigentlichen Charakter aber gewinnt sie überall in den Ländern des Christentums durch die Tatsache, daß mit der Unfreiheit nationale und religiöse Sonderart zusammenfällt. Dieser tief in den gesamten Verhältnissen begründete Charakter der Rechtsbeschränkung der Juden ist es aber, der sowohl eine grausam harte Handhabung ermöglichte, als auch eine sehr milde, wie sie im Königreich Sizilien der Normannen- und Staufer-

[27] Vgl. 2 Urkunden Carls I, für die Juden von Anjou. (Dell Giudice, Codice dipl. di Carlo I e II. III, 200. 202.) Vgl. auch Cod. Giud. 39.

zeit vorgewaltet zu haben scheint. Diese Auslegung und Handhabung der Rechtsbeschränkung der Juden blieb aber naturgemäß ihren Herren, den lokalen Mächten, vorbehalten. So erklärt es sich, wenn die Schicksale der Juden im 12. Jahrhundert auf Sizilien nicht ganz mit denen der festländischen zusammengingen. Denn hier auf der Insel sahen sich die provinziellen Gewalten, denen die Juden überlassen wurden — vor allem Kirchen und Klöster — durch die Traditionen des Landes, die eine gleiche Berechtigung der vielen dort wohnenden Nationen lehrten, veranlaßt, auch den Juden ein Stück positiver nationaler Geltung zu garantieren. So wurde den Juden von Catania Rechtsprechung nach ihrem eigenen Gesetz[28], so den Palermitaner Juden behördliche Anerkennung ihrer hebräischen Notariatsakte zuerkannt.[29] So wahrte sich hier die ältere Entwicklung ihr Recht neben der jüngeren, durch die Stellung der Juden im neuen Staatsrecht angebahnten.

Das staatsrechtliche Organ der Juden ist die Giudecca. Der gleichbenannte Ortsverband mußte damit nicht unbedingt identisch sein; so bildeten die 1239 in Palermo zuwandernden Juden von Djerba zuerst einen eigenen politischen Verband.[30] Man darf aber annehmen, daß Orts- und politischer Verband doch meist identisch waren, und auch wo sich kleinere politische Verbände bildeten, nur die in der eigentlichen Giudecca Eingeschriebenen als „Judaei Cives", die anderen doch als „Judaei Exteri"[31] galten.

---

[28] Cod. Giud. 15. — Das Privileg kann sich aber nur auf Zivil- u. niedrige Strafgerichtsbarkeit erstreckt haben, da die hohe Strafgerichtsbarkeit sicherlich nur dem öffentlichen Richter unterstand, der nach dem Landesrecht verfuhr.

[29] Consuetud. Palermit. tit. 36.

[30] Cod. Giud. 22, vgl. 33.

[31] Consuetud. Palermit. tit. 77.

b) Die Steuern.

Die Rechte des Königs oder des von ihm Belehnten an die Juden bestanden in Gericht und Abgaben. Beide, Gericht- und Steuerverfassung der Juden, lassen sich nicht über das ganze Land und die ganze Zeit hin verfolgen, und es ist unwahrscheinlich, daß überhaupt in diesen Gebieten Einheitlichkeit bei den Juden der verschiedenen Teile vorhanden war; das erscheint begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Juden in durchaus natürlicher, zunächst nicht durch Gesetzgebung geschaffener Entwicklung in den Schutz und die Gewalt der territorialen Machthaber gelangt sind, und daß so territoriale Besonderheiten in der Ausübung dieses Schutzes und dieser Gewalt entstehen mußten, die auch nach der staatlichen Einigung dieser Gebiete erhalten blieben, da die Normannen im weitesten Maße auf den bestehenden Einrichtungen aufzubauen suchten.

Wie nun die Judenpolitik Kaiser Friedrichs II. Etappe und Höhepunkt darstellt in der Entwicklung der Steuerverfassung der Juden von der Politik der Normannen, die noch durch die älteren im Lande herrschenden Traditionen gebunden war, zu der der Aragonesen und Anjous, die durch kirchliche und reinfiskalische Gesichtspunkte so ausschließlich bestimmt wurde, wie nur je die Judenpolitik eines christlichen Hofes — das zeigen vor allem deutlich die Steuerverhältnisse der Juden im Verlauf ihrer Entwicklung.

Im sarazenischen Sizilien erkauften sich Christen und Juden die rechtliche Anerkennung ihrer Religion durch eine Kopfsteuer, Gezia genannt, die jährlich zu entrichten war. Die neue normannische Herrschaft, doch großenteils auf den Grundlagen der sarazenischen aufgebaut, befreite die Christen von dieser Steuer, ohne sie auf die Sarazenen übertragen zu können, ließ sie aber auf den nunmehrigen Staatssklaven, den Juden. So wird es begreiflich, wie die ehemals für Gewährung der religiösen

Duldung bezahlte Steuer bei der durch das ganze 12. Jahrhundert andauernden Herrschaft zweier Religionen, des Islam und des Christentums, im Lande im Verlauf der Zeit einen Bedeutungswandel durchmachte und nicht mehr eine religiöse Minderheit überhaupt, sondern nur mehr die Juden als solche traf. So erwuchs im 12. Jahrhundert die erste eigentliche Judensteuer des normannischen Gesamtstaates.

Ihren Charakter als Kopfsteuer hat aber die Gezia, deren Betrag örtlich verschieden gewesen zu sein scheint, mit der Zeit verloren. Es steht im Zusammenhang mit ihrer Umwandlung von einer Fremden- zu einer Judensteuer, daß sie mehr und mehr eine dingliche Last auf der Judenstadt wurde, deren Herrn die Steuer zukam, und deren Bürgermeister sie auf die Einzelnen umlegte, und so nicht mehr von den Einzelnen direkt als Kopfsteuer erhoben wurde. So wurden in Palermo zugewanderte Juden 1239 zu einer Gezia von 400 Tarenen (= ca. 700 Mark) veranlagt — das ist eine runde Summe, die zwar wie die anderen von ihnen verlangten Steuerposten mit der Zunahme der Zahl der Juden wachsen sollte, aber ersichtlich nicht mehr nach der eigentlichen Kopfzahl bemessen ist.[32]

Mit dieser Entwicklung wurde die Gezia, vordem eine durchaus eigenartige Fremdensteuer, rechtlich zu einer Art „data" oder „datio", der Abgabe, die der Unfreie seinem Herrn schuldete.[33] Hier ist es nun charakteristisch zu sehen, wie die bloße Übernahme und den neuen Verhältnissen angepaßte Interpretation der sarazenischen Einrichtung der Gezia durch die Normannen ein zweiter Schritt war, die Stellung der Juden diesseits und jenseits der Meerenge einander anzugleichen, wenn

[32] Cod. Giud. 22. — 1312 bezahlten die Palermitaner Juden insgesamt, also die Alteingesessenen zugerechnet, 1200 Tarene als Gezia (= ca. 2100 Mark) Cod. Giud. 36.

[33] Chalandon II, 693.

man als ersten Schritt die Verfügung des neuen Staatsrechts betrachten will, die die Juden der Krone unterstellte. Denn in demselben Maße, wie die Gezia alten Stils zur Judensteuer und nach Rechtsform und -bedeutung zur data wurde, mußte sie das deutlichste Zeugnis der Unfreiheit der Juden werden und diesen Zustand auch auf der Insel heimisch machen, wie er es seit alters auf dem Festland war.

Der Charakter der Gezia, die auch geradezu als „Solidus de Judaeis" bezeichnet wurde[34], als Geldsteuer blieb bewahrt.[35]

Eine Folge der engeren Fesselung an Staat und König, wie sie seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Lage der Juden kennzeichnete, mußte eine stärkere und bewußtere Heranziehung der Juden zu den Staatslasten sein, denn darin gipfelte ja überall in christlichen Landen die im späteren Mittelalter kräftiger einsetzende und, wo irgend möglich, zentralistische Judenpolitik. So treten jetzt auch im Königreich Sizilien eine größere Anzahl jüdischer Staatssteuern hervor, eine Besteuerung der jüdischen Färberei, eine Wein- und eine Schlachtsteuer, eine

---

[34] 1113 wird dem Erzbischof v. Cosenza der Zehnte „solidorum de Judaeis" geschenkt (Ughelli IX, 192). Das kann nichts anderes als der Zehnte von der Gezia sein. — Chalandon II, 563 wird behauptet, daß die Juden dem Kirchenzehnten unterworfen waren, es wird aber nicht berichtet, aus welcher Quelle die Nachricht stammt, deren Richtigkeit stark anzuzweifeln ist. Vielleicht hat eine falsche Interpretation solcher Stellen wie: „decimas solidorum de Judaeis ac tributis . . .", die dem Cosentiner Bischof geschenkt wurden, zu einem Mißverständnis geführt, indem die Stelle so aufgefaßt wurde, daß die Juden selbst von ihren Solidi die Decima bezahlten; in Wirklichkeit aber zeigen die Worte deutlich, daß der Staat es war, der von den Geldabgaben der Juden u. a. Einkünften seinerseits dem Bischof den Zehnten verehrte.

[35] Die Gezia der Trancser, die dem Bischof gebührte, hat sich von 1221 bis 1273 und wohl auch schon früher und noch später auf der Höhe von 37⅔ Goldunzen (= ca. 1950 Mark) gehalten, entspr. dem kgl. Privileg von 1221, das den Betrag dahin normierte und höhere Belastung verbot. Winkelmann, Acta I, 221. Del Giudice I, 314, 316.

Besteuerung der Musik bei Hochzeiten, der Geburten und der Transaktion von Grundstücken.

Es ist kaum möglich, die Entstehung dieser verschiedenen Steuern im einzelnen nachzuweisen.

Die „Cabella jocularie" der Palermitaner Juden umfaßte 1312 eine Besteuerung der nach Sarazenenart bei den Juden üblich gewordenen Musik und ähnlicher Vergnügungen bei Hochzeiten, ferner eine Steuer von 1 Tari bei Geburt eines Knaben, von 10 Gran bei Geburt eines Mädchens.[36] Eine Agrigentiner Urkunde von 1266 nennt dieses „jus jocularie" eine Einrichtung Friedrichs II.[37] Es ist indessen wahrscheinlich, daß die Geburtensteuer, auf die die Bezeichnung „jocularie" ja gar nicht paßt, erst später — etwa unter den Aragonesen — hinzugekommen und dann an jene friderizianische Hochzeitssteuer angeknüpft worden ist. Die Absicht dieser Geburtssteuer wäre dann etwa die Erleichterung der Matrikelführung gewesen, ähnlich wie kurz zuvor Karl I. — sicherlich doch nur aus fiskalischen Rücksichten — eine Zählung der Juden seines Königreichs hatte veranstalten lassen.[38] Dagegen läßt sich jene Vergnügungssteuer bei Hochzeiten recht wohl aus der Politik Friedrichs II. und den Zeitumständen begreifen: es ist die Besteuerung der Besonderheiten einer nationalen Minorität aus einer Zeit, da die Juden in dem christianisierten Lande in isoliertere Stellung gerieten. Die Hochzeitssteuer bedeutete für den speziellen Fall die Duldung solcher Besonderheit, ganz wie die Gezia nach ihrer ursprünglichen Bedeutung die Anerkennung im allgemeinen erwirkte.

---

[36] Cod. Giud. 36.

[37] ib. 24.

[38] Minieri-Riccio, Nuovi studii riguardanti la dominazione Angioina, p. 7.

Ähnlich ist ganz gewiß auch die Weinsteuer[39] begründet, entsprechend der besonderen Rolle, die dem Wein auch bei den Juden im Kultus zukam. Auch diese Steuer könnte eine Einrichtung Friedrichs sein.

Die Schlachtsteuer, ihrer Bedeutung nach wiederum in der religiösen Sonderart der Juden begründet, wird dadurch merkwürdig, daß sie eine Form eingeht, die für die Steuerverfassung der sizilischen Juden unter Normannen und Staufern charakteristisch erscheint. Eine ärmliche Überlieferung läßt aber die Zusammenhänge mehr erraten als mit Sicherheit feststellen.

Bezeichnend für den normannisch-staufischen Staatshaushalt war eine ausgedehnte Regalienpolitik. Absolute Finanzhoheit war ein Stück der unbedingten politischen Herrschaft, die die Normannen anstreben mußten, wenn sie ein kräftiges Staatswesen aus Ländern bilden wollten, die durch alle Bedingungen der natürlichen Lage und der geschichtlichen Entwicklung zu politischer Ohnmacht verurteilt schienen. Wie die Normannen alsbald ihre Hand auf das Judenregal legten, ist ja des öfteren bemerkt worden. Sie griffen aber auch durch eine umfassende Monopolpolitik in das tägliche Leben des Bürgers ein und erwiesen damit die außerordentliche Realität ihrer Macht; so wurde außer dem Mühlenbetrieb, dem Betrieb der sizilischen Bäder u. v. a. auch der Betrieb der Schlachthäuser verstaatlicht und dem Bürger nur gegen Erlegung der Gebühren die Benutzung der Staatsanstalten gestattet.[40] Da war es kein zu fernliegender Gedanke, die Schlachthäuser der Juden selbst zu

---

[39] Cod. Giud. 22, 36. Danach betrug sie 1239 für die nach Palermo zugewanderten Juden von Djerba 150 Tarene, 1312 für Parlermitaner Juden insgesamt 400 Tarene.

[40] „Ruggiero fece stanziare in Sicilia i Rûm e i Franchi insieme co' Musulmani e a nisuno lasciò bagno nè canove, nè molino, nè forno". Amari, Storia dei Musulmani III, 255.

staatlichen Instituten zu machen und die Juden damit zu Verwaltern des staatlichen Schlachtmonopols.[41] Denn wir wissen ja, wie die Juden durch das normannische Staatsrecht aus der übrigen Bürgerschaft herausgehoben, und indem sie selbst zum Staatseigentum, d. h. doch auch etwa Staatsmonopol, erklärt wurden, auch ihr Schlachthaus zunächst ins Eigentum und von da aus dann leicht in den fiskalischen Dienst des Königs gelangte. So wurde das Schlachtmonopol in die Hände derer gelegt, die durch ihre ganze Rechtsstellung im Lande geeignet erschienen, ein Stützpunkt der fremdnationalen Herrschaft innerhalb einer zerklüfteten und launenhaften Bevölkerung zu sein. In anderer Weise hatten aber doch die Juden ihrerseits in der nationalen Vielgestaltigkeit des Landes gerade einen Rückhalt gegen gar zu große Einbeziehung in die Staatsinteressen, und erst unter Friedrich II., als, wie die Sarazenen, auch die Juden einer national geeinten Majorität in der Bevölkerung gegenüberstehen, als andererseits der König selbst bei der Reorganisation seines Staates und seinen politischen Kämpfen aller Hilfskräfte bedarf — damals gewinnt die Staatshörigkeit der Juden auch in Rücksicht der Monopole eine erhöhte Bedeutung.

Die Schlachtsteuer — „pro cultellis" — befreit die Juden von der Pflicht, die königlichen Schlachthäuser zu benutzen, sie ist also eine Abfindung des Fiskus für die von den Benutzern der königlichen Anstalten gezahlten Gebühren, die ihm dadurch

[41] So in Salerno, wo 1121 verfügt wird, „ut nulla persona audeat cultellum tenere ad animalia quadrupedia occidenda nisi suprascripti judei". Paësano, Memorie della Chiesa Salernitana II, 72. Dieses Schlachtmonopol der Juden scheint nur in Salerno bezeugt zu sein; aber auch wenn es sonst nirgends wirklich existiert hat, bleibt es als eine im Normannenstaat, und wohl auch nur hier, existierende Rechtsform der Steuerverfassung noch immer von großer Bedeutung, und wir glauben, daß sich die beiden nach Entstehung und Rechtsgrundlagen umstrittenen Judenmonopole Friedrichs II. nur von dieser Seite erklären lassen.

entgehen, daß die Juden eigene Schlachthöfe hatten. Sie kommt also nur dann in Frage, wenn der Schlachthof der Juden eines Orts nicht selbst zur Staatsanstalt gemacht ist; wo das ja der Fall ist, zahlen die Juden gleich allen andern Benutzern die Gebühren — vielleicht sind sie auch davon befreit —, aber nicht die Schlachtsteuer, die als Abfindung in runder Summe und nicht gebührenmäßig entrichtet wird. 1239 betrug die Schlachtsteuer für die afrikanischen Juden in Palermo 500 Tarene (= ca. 870 Mark), mit der Zunahme der Juden sollte der Betrag wachsen[42]; man sieht, daß da von Gebührencharakter keine Spur war. Aus der ehemaligen Gebührenablösung hatte sich so wiederum eine eigentliche Judensteuer entwickelt, die das normannische Schlachtmonopol, ihre anfängliche Rechtsgrundlage, weit überlebte. Erhoben wurde die Steuer von dem durch Wahl und königliche Bestätigung mit dem „officium scannaturie in macello" Beauftragten.[43] Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatten dann die Palermitaner Juden eine „Cabella fumi" zu entrichten, bestehend in 1 Gran für jeden geschlachteten Bock, ebensoviel für jedes Paar Ziegen und 5 Gran für jedes Rind[44] — also hier wieder Gebührenentrichtung statt Ablösung. Ob diese neue Form der Schlachtsteuer nichts weiter ist als eine Fortbildung der älteren, normannisch-staufischen, oder, wie der Name zu besagen scheint, ähnlich dem byzantinischen Kapnikon eine Absicht der Besteuerung der Haushaltung und ihres Bedarfs motivierend hinzutritt, wüßten wir nicht klarzustellen.

Eine Steuer für Transaktionen von Häusern entrichteten die Juden Palermos zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Wenn beide Kontrahenten Juden waren, zahlte jeder 3% des Kaufpreises als „Cabella platee someriorum", wenn einer ein Christ

[42] Cod. Giud. 22.

[43] ib. 26.

[44] ib. 36.

war, zahlte der Jude allein 4%.[44] Handelssteuern im allgemeinen und auch die Besteuerung der Platea someriorum im besonderen[45] waren schon im Budget der Normannen und Staufer wohlbekannte Posten, immerhin scheint eine derartige Mehrbelastung des Wirtschaftslebens der Juden unter Betonung der Benachteiligung den Christen gegenüber erst aragonesischen Ursprungs sein zu können. Der Wunsch, christlichen Boden nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen in die Hände von Juden gelangen zu lassen, mag dem Aragonesen Friedrich II., unter dem diese Steuer erstmals erwähnt wird, zu dieser Institution Veranlassung gegeben haben; die übrige Judenpolitik des Königs scheint damit in vollem Einklang zu stehen.[46]

So entwickelt sich aus der noch ganz einfachen Steuerverfassung der Juden der frühnormannischen Zeit ein System von Abgaben, die immer mehr den Charakter eigentlicher Judensteuern gewinnen, und zwar scheint diese Entwicklung einigermaßen Schritt zu halten mit der vordringenden Christianisierung von Land und Staat. In der Frühzeit nur die dationes, die die unfreien Juden des Festlands zu entrichten gewohnt waren, und in der Entwicklung in ihrer rechtlichen Bedeutung an sie angeglichen, die Gezia, die auf der Insel ihre Heimat hatte, dazu die Schlachtsteuer — am Schluß, unter Anjous und Aragonesen, eine zu Steuerzwecken veranlaßte Zählung der Juden, weitgehender Ausbau der vorhandenen und Einrichtung neuer Steuern. Mit den neuen Herrscherhäusern setzt dann auch die aus der Geschichte aller christlichen Länder des Abendlands bekannte Entwicklung ein, den Judenschutz immer ausschließlicher als bloßes Besteuerungsrecht aufzufassen.

---

[45] Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia I, p. 166.

[46] Vgl. Cod. Giud. 34. 35. 37. 39.

Innerhalb dieser Geschichte der Steuerverfassung ist die Politik Friedrichs II. einmal Etappe — die Motive, die in der Folgezeit Ausschlag gaben, sind bereits erkennbar: ein christliches Land, von rein kirchlichen Gesichtspunkten bis zu geringem Grade beeinflußte Politik[47], ein direkteres und gegen früher gesteigertes Interesse des Königs am Judenregal; und doch fußte Friedrichs Judenpolitik durchaus auf der normannischen —, außerdem aber stellt Friedrichs jüdische Steuerpolitik einen Höhepunkt dar, indem sie Möglichkeiten, die schon die ältere Zeit bot, zu Wirklichkeiten machte, die die Verhältnisse der Juden noch viel später beeinflußten.

Für seine Beziehungen zu den Juden wie für seine Stellung im Land und in der Welt war ja die eine bedeutsame Tatsache maßgebend, daß er in seinem durch ihn selbst endgültig christianisierten Lande nach der durch Vernichtung der alten Landeskultur eingetretenen Verödung ein einziger posthumer Vertreter jener untergegangenen Welt war. Aber in der gleichen Weise wie er hatten die Juden den Rückhalt verloren, den ihnen noch durch das ganze 12. Jahrhundert die Sarazenen gewährt hatten, insofern sie im Lande ein Gegengewicht gegen den Haß der an Zahl und Macht verstärkten Christen und im Staat ein Gegengewicht gegen kirchliche Politik waren. So wiesen hier die allgemeinen politischen und kulturellen Verhältnisse auf ein Bündnis des Kaisers, wie mit den Luceraner Sarazenen, so auch mit den Juden hin.

Hierdurch haben Friedrichs Finanzaktionen, die er mit den Juden unternahm, einen anderen Charakter erhalten, als sonst Verträge zu Finanzzwecken zwischen Fürsten und Juden wohl zu haben pflegten. Er machte Färberei und Handel mit roher Seide zu Staatsmonopolen und legte sie in die Hände der Juden, d. h. Wirtschaftszweige, an denen die Juden hervor-

[47] s. unten.

ragend beteiligt waren und in denen sie nun durch den Schutz des Staates gegen jede Konkurrenz geschützt wurden.

1231 wird den Juden von Trani allein im Königreich der Ankauf roher Seide gestattet; sie sollen die Seide mit 1/3 Preiszuschlag zum Nutzen des Fiskus weiterverkaufen.[48] Gleichzeitig werden die Färbereien vom Fiskus übernommen. Der Justitiar der Terra di Lavoro erhält Auftrag, alle Färbereien seines Gebietes, sowohl die auf königlichem Boden, als auch in dem Gebiet von Prälaten, Grafen und Baronen belegenen, aufzuheben und nur die Betriebe in Capua und Neapel bestehen zu lassen; über die Färberei in Capua wurden zwei Juden gesetzt, die in gleicher Weise, wie es in Neapel geschah, den Betrieb zu überwachen, die Steuer von den gefärbten Waren zu erheben hatten und an geeigneten Orten zum Nutzen des Fiskus neue Betriebe gründen und dieselben ebenso verwalten sollten. In einer anderen Provinz sollten vier Betriebe bestehen bleiben und vier reichen und angesehenen Juden die Verwaltung und Gebührenerhebung hier und in den neuzugründenden Betrieben übertragen werden.[49]

Monopolähnliche Privilegien in den Händen der Juden sind in der Geschichte der Staaten des Abendlands eine wohlbekannte Erscheinung; bei ihrer Rechtsstellung im Staate war ihre Beziehung zum Fiskus oft genug die des Knechtes oder doch des dienenden Freundes, so daß der Vorteil des Fiskus mit dem ihrigen eng verbunden war. Die gleichen Ursachen, die hier wirkten, begründen auch das Seide- und das Färbereimonopol; wenn hier die Dinge einen besonders klaren und eigenartigen Ausdruck gewinnen, so liegt das doch eben nur an der Folgerichtigkeit der normannisch-staufischen Judenpolitik und

---

[48] Winkelmann, Acta I, 614.

[49] ib. 621.

weiter daran, daß Friedrich nach Neigung und Verhältnissen in erhöhtem Maße Beziehungen zu Juden und Sarazenen fand.

Die kulturelle und politische Entwicklung des Landes und Friedrichs Eigenart haben zu besonderen Formen der Beziehungen der Juden zum Staate geführt, wie sie anderwärts zwar nicht ganz unbekannt, aber doch nirgends so voll zur Entwicklung gelangt waren. Wenn aber diese allgemeineren Tatsachen überhaupt erst die Möglichkeit schufen zu solcher Übertragung von Staatsmonopolen an nichtbeamtete Juden, so ist deren eigentliche Entstehungsgeschichte nicht vollkommen deutlich.

Daß jüdische Spekulanten die Anregung gaben oder doch der Monopole sich annahmen[50], erscheint kaum zweifelhaft; wir konnten ja schon 1221 eine Gunstbezeugung Friedrichs für die Traneser Juden nachweisen, die dann mit der Bestellung des Seidemonopols beauftragt wurden.[51] Aber wie hoch diese Einflußnahme der Juden selbst zu bemessen ist, ist doch recht fraglich. Sie mag bei der Schaffung des Seidemonopols größere Bedeutung gehabt haben als bei der Verstaatlichung der Färbereibetriebe, für welch letztere sogleich noch auf andere Motive hingewiesen werden soll.

Es ist doch eine recht sonderbare Annahme, daß die Juden für ihre Mühewaltung im Seidemonopol durch das Färbereimonopol entschädigt wurden[52]; denn es waren ja doch nicht die gleichen Juden, die mit Seide handelten und die Färberei betrieben, auch setzt die Annahme eine weit engere Verbindung zwischen den beiden Gewerben voraus, als wirklich existiert haben kann. Gewiß mochte mancherorts eine weitgehende In-

[50] Winkelmann, Friedrich II. (Jahrbücher) II, 283.

[51] Winkelmann, Acta I, 221. — Sollten sich die Traneser Juden bei der von Roger de Hoveden ed. 1601 p. 746 gemeldeten Unterwerfung der Sarazenen und Juden unter den glücklichen Eroberer Heinrich VI. besondere Gunst erworben haben?

[52] Winkelmann, Friedrich II., II, 283.

tereſſengemeinſchaft zwiſchen den Händlern mit der rohen Seide und den Färbern vorhanden ſein, wenigſtens dann, wenn jene Seidehändler zugleich Seideweber waren, wie wir das annehmen müſſen (die bloßen Kokons konnte man ja doch nicht färben); aber andererſeits kennen wir die Färberei als ganz ſelbſtändigen Wirtſchaftszweig der Juden, der viel zu ausgedehnt war, als daß er allein oder doch nur vorwiegend auf der jüdiſchen Seideinduſtrie hätte aufgebaut ſein können.

Der Vorteil, den das Seidemonopol den Juden bot, muß alſo in etwas anderem beſtanden haben. Er lag darin, daß die Traneſer Juden, für die der Handel mit roher Seide monopoliſiert wurde, ſelber Seideweber waren — wie das ja auch Winkelmanns Annahme ſchon vorausſetzt, ohne den nächſtliegenden Schluß daraus zu ziehen — und ſo mit der Einrichtung des Monopols der Kurie zwar $33^1/_3\,\%$ des Einkaufspreiſes zu entrichten hatten, dafür aber den Einkaufspreis ſelbſt beſtimmen konnten. Sie waren damit inſtand geſetzt, die rohe Seide am billigſten zu kaufen, und da die geſamte übrige Induſtrie ſie erſt aus ihrer Hand beziehen durfte, auch in der Verarbeitung der Seide und dem Verkauf der fertigen Ware gegen Konkurrenten geſchützt.

Es iſt nun allerdings nicht nachgewieſen, daß die Traneſer Juden damals Seideweber waren, aber die Tatſache, daß dieſe Induſtrie bei den griechiſchen Juden ſehr eingebürgert war[53] und auch bei den ſiziliſchen[54] und calabreſiſchen[55] Juden geübt wurde, erleichtert dieſe Annahme, und das Verſtändnis der Monopoleinrichtung verlangt ſie. Denn die Erklärung des Monopols, die ſonſt die einzig mögliche wäre und auch verſucht worden iſt[56], daß die Traneſer „gegen feſten Gehalt

[53] Benjamin v. Tudela. — [54] ſ. unten.

[55] A. St. Nap. VI, 337 ff.

[56] Caro, Sozial- u. Wirtſchaftsgeſchichte der Juden I, 251.

oder wahrscheinlicher gegen Anteil am Gewinn" sich der Mühe der Monopolverwaltung unterzogen hätten, erscheint uns ganz unglücklich. Denn wenn es sich wirklich nur darum handelte, eine bezahlte Monopolverwaltung zu finden, die den Ankauf und Verkauf der rohen Seide zum Nutzen der Kurie besorgte, dann wäre es doch seltsam, wenn der König die Juden von Trani beauftragte, anstatt, wie das bei all seinen anderen Monopolen selbstverständlich war, reguläre Beamte mit der Verwaltung zu betrauen. Eben die Tatsache, daß an solche reine Beamtenfunktion und -ablohnung in diesem Fall nicht gedacht werden kann, hat ja auch Winkelmann veranlaßt, jene Entschädigung für die Mühewaltung im Seidemonopol durch das Färbereimonopol anzunehmen. Wir sehen daher nur die eine Möglichkeit der Erklärung, die uns alle Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint: der Umstand, daß beide Gewerbe, Färberei und Seideindustrie, überwiegend von Juden betrieben wurden, allein legte bei der engen Verbindung, in der die Juden gleich den Sarazenen zum Kaiser standen, ein solches Wirtschaftsbündnis der Krone mit den Juden nahe. Es handelte sich dabei also um eine Monopolisierung der Seideindustrie und nicht, oder doch weniger, des bloßen Seidehandels, wie der nackte Wortlaut der Urkunde zu besagen scheint. Gerade an der Seideindustrie haben sich seit alter Zeit die Fürsten so vieler Länder einen finanziellen Anteil durch Monopolisierung zu sichern gesucht. Die Juden hatten also dreifachen Vorteil von der Monopolisierung: einmal bezogen sie, und nur sie, die Rohseide, d. h. die Kokons, direkt von den Landwirten und konnten so selbst den Preis stellen[57]; dann aber brauchten sie auch niemand in die Industrie hereinzulassen, indem sie ihm

[57] A St. Nap. VI, wird berichtet, wie die calabresischen Juden im 15. Jahrhundert durch Produktivvorschüsse, die sie den Seidezüchtern gaben, diese sich zu verpflichten und damit den Markt zu beherrschen suchten.

keine Seide verkauften — wen sie aber doch zuließen, der war von Anfang an um 1/3 des Einkaufspreises gegen sie im Rückstand; und schließlich mußte auf diese Weise auch der Handel mit fertiger Seide, soweit sie nicht vom Ausland kam, ihrer weitgehenden Kontrolle unterstehen. Den Interessen der übrigen Seideindustrie war also mit diesem Monopol schlecht gedient, und es ist kein Zweifel, daß dies Monopol der Traneser Juden eine allerdings zunächst aus fiskalischen Rücksichten geschaffene, aber doch ganz außerordentliche Vergünstigung war.

Ähnliche Wirkung hat das Färbereimonopol gehabt, aber seine Entstehungsgeschichte ist eine etwas andere. Wenn hinter der Bildung des Seidemonopols als allgemeinerer Grund doch auch die Tatsache stand, daß die Juden persönlich abhängig vom König waren und auch ihr wirtschaftliches Erwerbsleben in dessen Dienst gezogen wurde, so hat dieser selbe Umstand in bezug auf die Färberei, die über das ganze östliche Mittelmeergebiet hin in besonderem Grade eine jüdische Industrie war, viel größere Bedeutung und schon in den Zeiten vor Friedrich wichtige Folgen gehabt. In den Urkunden sind Verbindungen wie „Cabella judaice et tinctorie“[58], auch „judaice, tinctorie et celandre (= Appretur)“ sehr häufig; noch deutlicher aber wird der enge Zusammenhang zwischen Judenschaft und Färberei aus dem Vorgang, der sich abspielte, als entsprechend dem königlichen Befehl zwei Juden die Färberei in S. Germano übernehmen wollten; — dabei wird erzählt[59]: Als zwei Juden mit dem kaiserlichen Befehl nach S. Germano kamen und die Judenschaft übernehmen wollten, da schützte diese der Erzbischof von Reggio vor der Beschlagnahme und befahl den Juden, sie in Frieden im Besitz des Klosters Montecassino zu

[58] So 1275 in Neapel (Minieri Riccio, Regno di Carlo I) u. v. a.
[59] Ryccardus zum Jahr 1231.

lassen. Hier wird das Wort Judenschaft geradezu gleichbedeutend mit „Färberei" gebraucht.

Die Tatsache, daß den Großen im Lande wie die Juden selbst meist auch deren Färberei oder die steuerlichen Einkünfte aus ihr verliehen wurden, weist darauf hin, daß es sich hier um traditionelle Ansprüche handelte, die ihnen aus der Zeit ihrer politischen Selbständigkeit überkommen waren. Die normannische Herrschaft hat auch das Eigentumsrecht an der Färberei der Juden prinzipiell an die Krone genommen; für die Erlaubnis des Färbereibetriebs zahlten die Juden eine Gewerbesteuer. Schon die aufmerksame Finanzpolitik der ersten Normannen mußte den Vorteil erkennen, der gewonnen wurde, wenn die jüdischen Betriebe bei ihrer größeren und direkten Abhängigkeit vom König gegenüber nichtjüdischen begünstigt wurden. So war es zunächst das Interesse des Fiskus, dann aber doch gewiß auch das der Juden selbst, wenn 1121 die Appretur und der Verkauf appretierter Stoffe in Salerno für die dortigen Juden monopolisiert wurde; das ist ersichtlich ein Analogon zu dem bereits besprochenen, in der gleichen Urkunde unmittelbar danach verfügten Schlachtmonopol der Salernitaner Juden[60]; aber während das Schlachthaus der Juden hier nur vorübergehend einmal mit der Durchführung des normannischen Staatsmonopols betraut wird, begünstigt das Appreturmonopol das Handwerk der Juden, und je mehr im Lauf der Zeit ihre Abhängigkeit in dem erblühenden christlichen Staatswesen sich festigte, um so mehr mußte diese für die Monarchie charakteristische Form des Steuerwesens die vollkommene Einbeziehung großer Teile ihres Erwerbslebens in die Wirtschaft des Fiskus bewirken.

[60] „Ut nulla persona audeat laborare vel vendre auricellam (= celandra; Ducange s. v. auricella) infra civitatem Salerni vel in pertinentiis suis aut cultellum tenere ....". Paësano II, 72. Vgl. oben.

Nur in einigen Fällen finden die königlichen Rechte an die Färberei der Juden in der Normannenzeit Erwähnung.[61] Tankred weist 1193 der Kirche von Rossano 3 Unzen jährlich „de redditibus tinctoriae nostrae Rossani" an, wobei auch nur die Färberei der Juden geradezu als königlicher Betrieb bezeichnet worden sein kann. Daß diese weitgehenden Rechte des Königs an der Färberei der Juden bis in die Zeit Friedrichs II. weniger in den spezifischen Verhältnissen des Königreichs als in den besonderen rechtlichen Beziehungen der Juden zum christlichen Staat überhaupt begründet waren, erweist die Tatsache, daß im Königreich Jerusalem gleichzeitig ebenfalls ein Färbereiregal bestand.[62] Aber eine präzisere Auffassung vom Färbereiregal ging erst von Friedrich II. aus; wenn bisher die einheitliche Ausgestaltung eines Monopols dadurch behindert war, daß die Normannen die lokalen Mächte im Besitz der Juden und ihrer Abgaben beließen, wurde durch die energischere Judenpolitik des Kaisers, der die Judenschaften des ganzen Landes in direktester Abhängigkeit von sich sah, erst die Möglichkeit eröffnet, nicht nur die Färbereiabgaben beim Staatsfiskus zu zentralisieren, sondern auch darüber hinaus ein Gesamtstaatsmonopol der Färberei anzustreben, während bisher bei den minder einheitlichen Verhältnissen nur hier und dort eine „tinctoria nostra" hatte entstehen können. Es ist recht

---

[61] Außer in der bereits angeführten Urkunde von 1121 (Celandra) noch 1087 (Cod. dipl. Bar. I. p. 59; vgl. aber V, p. 111) und 1193 (Ughelli IX, 294).

[62] „Es gibt dort (Jerusalem) eine Färberei, die die Juden jährlich vom König pachten, so daß keiner außer ihnen die Färberei dort betreiben darf" (Benj. v. Tudela ed. Grünhut, p. 31). — Der Regensburger Jude Petachja, der um 1190 in den Orient reiste, fand in Jerusalem nur noch einen Juden vor, der das Wohnrecht erhalten hatte und „Abraham der Färber" hieß (Journal Asiatique VIII, 399). — Vgl. auch Röhricht, Regesta Regni Hierosolymitani, Nr. 387 u. 1422.

wahrscheinlich, daß Friedrich Anregung dazu in Palästina 1228/29 empfing, wo ja, wie wir sahen, ein Färbereimonopol bestand. Aber es ist zu beachten, daß eine Übertragung dieser Einrichtung nach Sizilien eben doch nur durch die von Friedrich in den Jahren zuvor neubegründeten Rechtsverhältnisse der Juden ermöglicht wurde, ja daß diese zu solcher Entwicklung fast von selbst drängten. So wird man das Färbereimonopol Friedrichs II. nicht lediglich als eine Art Regalienrekuperation[63] bezeichnen dürfen; wenn Friedrich auch die Abgabenansprüche seiner Vorgänger an die Färbereien erneuerte, so war die Allgemeinheit und Unbedingtheit, mit der durch die Bildung des Monopols die Ansprüche nun geltend gemacht wurden, doch durchaus eine Steigerung der bisherigen sizilischen Regalienpolitik.

Es ist nicht richtig, im Färbereimonopol „nicht eigentlich ein staatliches Monopol" sehen zu wollen. Es war durchaus ein Staatsmonopol, nur daß es zugleich ein Judenmonopol war und in seiner Handhabung und Verwaltung, von der nun zu sprechen ist, die volle Eigenart seiner Entstehung und seiner Bedeutung zum Ausdruck kam. Nur das ist richtig, daß der Inhaber des staatlichen Monopols nicht der Staat unmittelbar, sondern seine Knechte, die Juden, waren, und daß der Staat nur den fiskalischen Nutzen der Steigerung der Abgaben aus den nunmehr allein berechtigten jüdischen Färbereien erwartete und keine Färberei unmittelbar in Selbstbetrieb nahm; das änderte aber alles an der rechtlichen Natur des Staatsmonopols nicht das geringste. So war also die Monopoleinrichtung rechtlich ein Staatsmonopol, faktisch ein Judenmonopol und seiner Entstehung nach eine durch die Besonderheit von Friedrichs Judenpolitik gegenüber der seiner Vorgänger bedingte — in manchen Fällen wohl an eine Rekuperation geknüpfte — Fortbildung des alten Färbereiregals.

[63] Caro 249.

Das Seidenmonopol war einzelnen bestimmten Juden anvertraut und wurde von diesen verwaltet; die Färberei aber wurde von den einzelnen Judenschaften oder Teilen von ihnen mehr genossenschaftlich betrieben, und so bedurfte es der Einsetzung von eigentlichen Fiskalbeamten zur Erhebung der Färbereisteuern über die Inhaber des Monopols. Diese Fiskalbeamten sollten Juden sein[64], das war ein verständiges Zugeständnis des Kaisers an die jüdischen Färber, von deren Erwerbstüchtigkeit die Höhe der Einnahmen aus den jura tintorie et celandre abhing; sie sollten aber auch „reich und angesehen" sein, teils um Bürgschaft für die gehörige Steuereinhebung zu bilden, teils aber, um zahlungsfähige Pächter des Staatsmonopols zu sein — denn es war die Regel des Fiskus, daß die jura tintorie et celandre im Pausch vergeben wurden, und es wäre auch gar nicht abzusehen, weshalb reiche und angesehene Juden das Monopol nicht lieber selbst gepachtet haben sollten, anstatt bloße Steuerbeamte zu sein.[65] Sie sollten von den einzelnen gefärbten Stücken entsprechend einem uns unbekannten Ansatz die Steuer einheben.[66]

[64] Umgekehrt wie wir schließt Caro p. 249 aus dieser Tatsache in seltsamem Gedankengang, aus dem Umstand, daß Juden zu Fiskalbeamten über die Färbereien gesetzt wurden, folge, daß keine Christen in ihnen gearbeitet haben können, weil sonst der Kaiser das kanonische Verbot, Juden über Christen zu setzen, verletzt habe. Aber man kann sich doch den Kaiser, und besonders von 1231 an, nicht von einem kanonischen Gewissen geleitet denken, und vor allem ist es ja ausdrücklich bezeugt (Ryccaddus 1231) und, wie wir uns zu zeigen bemüht haben, die eigentlichste Ursache der Monopolbildung, daß die Färbereien ganz jüdische Betriebe waren.

[65] „Jura tintorie et celendre solent semper vendi in cabellam" (Winkelmann, Acta I, 760). — 1282 haben zwei Juden die Färbereisteuern von S. Marco und Patti gepachtet (Cod. Giud. 32).

[66] Nicht ganz deutlich ist das, was Caro über diese Steuerpächter bemerkt. Er nennt sie „Färbemeister", sie „waren mit Einziehung der Gefälle beauftragt. Daß sie selbst mitarbeiteten, ist wenig wahrscheinlich . . ." (S. 249). Wenn sie aber mit dem eigentlichen gewerblichen Betriebe nichts direkt zu tun hatten,

Der Fiskus und die Färber gewannen durch die Monopolisierung die Vorteile, die eben ein Monopol bietet. Übrigens muß der Gewinn, den die Färber dabei davontrugen, ziemlich gering gewesen sein, da sie auch vorher schon dies Gewerbe in hohem Grade beherrschten, wie das aus den Urkunden der Normannenzeit hervorgeht. Aus demselben Grunde kann dieses Monopol auch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande nicht sehr tangiert haben. Viel größer als der Vorteil der Färber selbst ist sicherlich der der Steuerpächter gewesen. Aus

---

dann waren sie auch keine Färbemeister. Aber es wird deutlich, woher diese Unklarheit kommt. S. 248 meint Caro bei der Inhaltsangabe der die Monopolisierung verfügenden Urkunde: „Was zu färben ist, muß vorläufig nach Capua und Neapel gebracht werden, bis die Färber sich mit den dort eingesetzten Färbemeistern geeinigt haben". Das ist eine grammatikalisch unanfechtbare Interpretation der Stelle der Urkunde: .. de omnibus tintoriis .. conferant ad tingendum ad tintorias Capue et Neapolis interim, donec tintores conveniant cum magistris in predictis tintoriis statutis. Dann geht es weiter: Statuti sunt autem in tintoria Capue Ebrei duo, die mit der Einhebung der Gefälle beauftragt sind. Caro interpretiert nun so: tintores conveniant cum magistris [in predictis tintoriis] statutis, und übersetzt in der angeführten Weise. Das folgende autem ist ihm eine begründende Partikel und die „Statuti Ebrei duo" mit den „magistris (Färbemeister) statutis" identisch. Die Philologie würde wohl mit dieser Interpretation zufrieden sein müssen, und inhaltlich wäre auch nur das eine dagegen zu erheben, daß zweimal von der Einsetzung dieser Färbemeister gesprochen würde, die eigentlich Steuerbeamte oder ähnliches waren. Deshalb schlage ich eine andere Interpretation vor, die die Unklarheit beseitigt: donec tintores conveniant cum magistris [in predictis tintoriis statutis]; der Ausdruck „tintoriam statuere" ist einige Zeilen später noch einmal in der Urkunde gebraucht und ganz korrekt. Ich übersetze dann: Die zu färbenden Waren sollen aus den aufgehobenen Färbereien nach Capua und Neapel gebracht werden, „bis die Färber mit ihren Färbemeistern (aus den aufgehobenen Färbereien) in den genannten errichteten Färbereien zusammenkommen". Dann ist das „autem" eine anreihende Konjunktion, und die „Ebrei duo", die mit den steuerlichen Funktionen beauftragt sind, von den „Magistri", den Färbemeistern, die die gewerblichen Verrichtungen leiteten und ohne die man sich wohl keine Färberei denken kann, verschieden.

der Färberei von Malta gewann die Kurie in einem der vierziger Jahre einmal 800 Tarene (= ca. 1400 Mark), aus der Färberei auf Gozzo in demselben Jahre 260 Tarene (= ca. 450 Mark).[67] Übrigens ist das Monopol über der Not der an seine Verfügung zeitlich anschließenden politischen Kämpfe untergegangen, wie so manche wichtigere Einrichtung des Königreichs.

In diesen beiden Monopolen, dem Seide- und Färbereimonopol, erreichte die normannisch-staufische Juden- und Regalienpolitik ihren Höhepunkt. Denn in diesen trat am deutlichsten und am folgenreichsten der Grundsatz der absoluten Hörigkeit der Juden beim Staate zutage, die Grundlage der gesamten sizilischen Judenpolitik jener Zeit — allerdings in einer auch den Juden selbst materiell förderlichen Weise.

Daß die Juden neben all diesen ihren besonderen Verpflichtungen auch zu den allgemeinen Steuern, zu Handels- und Verkehrssteuern und vor allem zur Collecta, herangezogen wurden[68], erscheint begreiflich.

c) Das öffentliche Recht.

Die Beziehungen der Juden zum Staat fanden nächst den Steuerverhältnissen im öffentlichen Recht und in der Gerichtsverfassung ihren Ausdruck.

Die gesamte Rechtsprechung ging nach normannischem Staatsrecht vom König aus. Aber wenn während eines großen Teils des 12. Jahrhunderts die niedere Straf- und die Zivilgerichtsbarkeit überhaupt, besonders auf dem Festland, noch lange den Großen, Kirchen, Klöstern und Kommunen überlassen blieb[69], so lag kein Grund vor, hinsichtlich der er-

[67] Winkelmann, Acta I, 713.

[68] Paësano II, 72. Winkelmann, Acta I, 667. Cod. Giud. 31. Camera, Annali, p. 36.

[69] Caspar Roger II.

erbten und wohlbegründeten Ansprüche der Kirchen und Herren an die Juden anders zu verfahren. Bei anderen Unfreien konnte ja kein Zweifel sein, daß ihr Gerichtstand vor ihrem Herrn unverändert fortbestehe, aber die Jurisdiktion über die Juden, die unabänderlich unfrei waren durch ihre nationale Sonderart, nicht allein durch bloße persönliche Abhängigkeit, nahm, zunächst mehr theoretisch, der neue Staat in Anspruch. Mit dem Recht der Erhebung von Abgaben von den Juden war naturgemäß eine obrigkeitliche Macht verbunden, und so findet sich in den meisten Fällen, wo die Abgaben der Juden verliehen werden, auch die Judenstadt und ihre Gerichtsbarkeit eingeräumt. Es waren fast ausschließlich die großen Kirchen, die solche Beleihungen erhielten, im Bunde mit der Kirche gründeten ja die Normannen ihr Reich im Kampf mit Griechen und Mohammedanern und festigten es gegen die weltlichen Großen, die sich keiner königlichen Oberherrschaft beugen wollten. Darum haben gerade die Kirchen im Königreich ausgedehnte Machtbefugnisse über die Juden erworben. Friedrichs starke Geltendmachung der direkten Staatshoheit über die Juden und sein Kampf gegen die Kirche mußten da die größten Verschiebungen hervorrufen, und die Urkunden zeigen, daß bei dem vom Papst gegen ihn erhobenen Vorwurf, daß er den Kirchen ihre Juden entzogen habe, auch an die Jurisdiktion über die Juden gedacht wurde.[70] Seitdem ist der Streit des Staats und der Geistlichkeit um die Rechtsprechung in Judensachen nicht mehr zur Ruhe gelangt, und es mußte zu den größten Verwicklungen führen, als mit den Anjous und Aragonesen Herrscher den Thron bestiegen, die das Interesse der Kirche, die die richterliche Gewalt über die Ungläubigen für sich in Anspruch nahm, und das des Staates, der von seinem Judenregal auch nicht lassen wollte, gleichzeitig wahrzunehmen suchten;

[70] Cod. Giud. 25.

da wurde jener Kampf höchster politisch-prinzipieller Bedeutung ein Streit um größere oder kleinere materielle Vorteile, und die Unsicherheit des Gerichtsstandes mußte den Juden und schließlich auch dem Staate selbst Schaden bringen, so sehr im Einzelfall Vorteil daraus gezogen werden konnte. Es tauchte das Bestreben auf, allen Juden des Königreiches eine einheitliche Gerichtsverfassung zu geben, wie die Juden, deren rechtliche Stellung neben der Landesbevölkerung nun endgültig Ereignis geworden war, eigentlich überhaupt eine Verfassung zu erwarten hatten; aber das klare Ziel fehlte. Das Judengericht ganz und gar verstaatlichen, ohne kirchlichen Rücksichten Einfluß dabei zu gönnen, das konnte im späteren Mittelalter kein sizilischer König mehr wollen, und die verschiedenen Versuche, die Juden dem geistlichen Inquisitor als Beamten des christlichen Staats zu unterstellen[71], oder staatliche Richter mit der Assistenz beim geistlichen Gericht in Judensachen zu betrauen, oder einen regelrechten Instanzenweg vom Bischofsgericht an die Magna curia einzuführen — keiner dieser Versuche hat Dauer gehabt.

Die Kompetenz des mit dem Judengericht Belehnten erstreckte sich höchstens auf die niedere Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, während der allgemeinen Regel zufolge die großen Strafsachen den öffentlichen Gerichten blieben. Aber auch anders konnte die Kompetenz abgegrenzt sein, so behauptete 1267 der Erzdiakon von Messina, in Beleidigungsklagen, die den Vorwurf geschlechtlicher Vermischung zwischen Christen und Juden (Judeagia) und anderer Unzucht zum Gegenstand hätten, besitze die erzbischöfliche Kirche das Recht zu entscheiden, und zur Durchführung ihrer richterlichen Befugnisse das Recht, eine

[71] Irrtümlich Kaiser Friedrich II. zugeschrieben, geht wahrscheinlich auf den gleichnamigen Aragonesen zurück. Vgl. Böhmer-Ficker 1511 und 14 686

Polizei zu halten.[72] Da also die Abgrenzung der Zuständigkeit eine mehr oder minder willkürliche war und von Fall zu Fall verschieden, konnten Kompetenzüberschreitungen, aber auch Mißbräuche kaum ausbleiben, und solche sind wenigstens aus der frühen Anjouzeit überliefert; so wurden Juden von Trani und Bari bei bloßen Zivilangelegenheiten zu Erpressungszwecken vom Erzbischof ins Gefängnis geworfen.[73] Aber schon Normannen und Staufer haben Anlaß genommen, der Macht der Bischöfe von Trani und von Brindisi-Oria über ihre Mannen Schranken zu setzen.[74]

Das Recht, das diese konzessionierten Niedergerichte gaben, war Ortsrecht, das dauernd seine Bedeutung neben dem Landrecht bewahrte. Für die Juden mußte das gleichzeitig Vorzüge und Nachteile haben, Nachteil — weil die Auslegung des Ortsrechts durch die Ortsgewalten selbst wiederum der Willkür Raum gewährte, Vorteil — weil das Ortsrecht ihnen leicht größere Freiheiten gewähren mochte als das Landrecht eines christlichen Staats. So galt 1168 in Catania das Personalitätsprinzip für die Angehörigen der verschiedenen Nationen, also für die Juden das jüdische Recht[75] — das war doch immer ein Zugeständnis an die nationale Vielgestaltigkeit der insularen Bevölkerung, wie es das Landrecht mit seiner notwendig nivellierenden Tendenz nimmermehr gewähren konnte.

Auch das Prozeßrecht der Juden erfuhr seine Gestaltung wesentlich durch die Ortsinstanzen, denn nur die Niedergerichte konnten Gelegenheit haben, sich eingehend mit den Juden zu befassen. Die Frage der Zeugnisberechtigung von Juden gegen

---

[72] Cod. Giud. 25.

[73] Del Giudice I, 314, 316.

[74] Winkelmann, Acta I, 221, II, 10. Vgl. Böhmer Acta 201 u. Stumpf RK. 4923.

[75] Cod. Giud. 15.

Christen und umgekehrt ist auch in Sizilien nicht gleichmäßig beantwortet worden. Einseitige Zeugnisunfähigkeit gebietet das in der früheren Normannenzeit bestätigte Palermitaner Stadtrecht.[76] Die christlichen Bürger der größten und meistbegünstigten Stadt Siziliens mögen gegen die stammfremden Sarazenen und Juden früher eine ablehnendere Haltung angenommen haben, als es sonst auf der Insel geschah. Denn im allgemeinen scheint auf der Insel erst mit dem Fortschreiten der Christianisierung des Landes die Zeugnisberechtigung der Juden gegen Christen als unerlaubt zu gelten, und auch auf dem Festland scheint sich mit der Konsolidierung des christlichen Königreiches das Prozeßrecht der Juden zu verschlechtern: wie denn Friedrich II. für die Christen und Juden von Trani in Anlehnung an ein Statut Heinrichs VI. und Wilhelms II. gegenseitige Zeugnisungültigkeit festsetzte[77] und zwar offenbar in der Absicht, die Juden zu schützen. Dieselbe beiderseitige Zeugnisungültigkeit verfügte auch das Stadtrecht von Syrakus.[78] So schob sich mit der zunehmenden Christianisierung des Landes ein Keil zwischen die Nationen der Monarchie. Es war um dieselbe Zeit, da die Päpste sich mit allen Mitteln kanonischer Macht gegen Zustände wandten, wie sie noch im 13. Jahrhundert in Teilen des christlichen Nordens geherrscht haben müssen, daß Juden gegen Christen, aber nicht Christen gegen Juden zeugen durften[79]; erst spät, mit der wirtschaftlichen Befreiung der Völker, begannen ja im Norden auch andere Kreise

---

[76] Tit. 15. — Die Artikel des Parlermitaner Stadtrechts, die die Juden und Sarazenen betreffen, sind ausführlicher und viel unfreundlicher als die der Statuten anderer Städte. Sie betonen in präziser Form die prinzipiellen Gesichtspunkte.

[77] Winkelmann, Acta I, 221.

[78] Tit. 24.

[79] Vgl. die Beschlüsse des 3. Laterankonzils (1179). Vgl. auch Aronius, Regesten z. Geschichte der Juden 313b.

außer den Juden lebhaftes Interesse am Zivilprozeß zu nehmen und sich gegen die durch lange Übung eingebürgerte Bevorzugung der Juden im Prozeßrecht zu wehren.

In Unteritalien mit seinen ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen hatte es zu solcher Vorzugsstellung der Juden im Prozeßrecht nicht kommen können; aber wie rasch dort im 12. und 13. Jahrhundert die eindringenden kirchlichen Gesichtspunkte sich durchsetzten, wie bald das in der Normannenzeit in seinen letzten Spuren noch erkennbare System der Gleichberechtigung der Nationen im Nationalitätenstaat vergessen war, das zeigt die Tatsache, daß dem Aragonesen Friedrich II. zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Recht gegenseitiger Zeugnisungültigkeit zwischen Christen und Juden schon als unchristlich und unbegreiflich erschien und von ihm für das Königreich Sizilien einseitig den Christen Zeugnisfähigkeit zuerkannt wurde.[80] Damit war denn der ganze Staat zu Rechtsbegriffen gelangt, wie sie fast zwei Jahrhunderte früher von der christlichen Kommune Palermo erstmals im Königreich eingeführt worden waren.

Einige besondere Maßregeln des öffentlichen Rechts kennzeichnen wiederum die Lage der Juden als Bürger des normannisch-staufischen, aber als Bürger in besonders von Friedrich II. klar betonter Sonderstellung. Im Falle des Meuchelmords, begangen an einem Juden oder Sarazenen, soll, wenn der Täter unauffindbar, die nächste Gemeinde 50 Angustalen — begangen an einem Christen 100 Angustalen erlegen — so

[80] „Prave constitucionis sen consuetudinis observanciam, qua christianorum testimonium adversus Judaeos in quibusdam locis Sicilie non admictebatur in causis, tolli volumus et jubemus statuendum amodo standum fore super hoc iuri communi canonico et civili". Cod. Giud. 34.

bestimmt das Gesetzbuch Friedrichs II.[81] Karl I. hat die Taxe bei Ermordung eines Juden auch auf 100 Angustalen erhöht, Papst Honorius IV. aber 1285 die von Friedrich bestimmte Abstufung wieder eingeführt.[82] Bei anderen Vergehen gegen Person oder Vermögen soll die Stadt, die den Täter verbirgt, dem Juden und Sarazenen, so gut wie dem Christen, zum Schadenersatz verpflichtet sein.[83] Der Schutz der „Defensa" durch deren Geltendmachung der Untertan in den besonderen Schutz des Königs tritt, so daß Angriffe auf ihn und sein Vermögen als Majestätsverletzung mit dem dritten bzw. vierten Teil des Vermögens zu büßen sind — der Schutz dieser Institution soll auch den Juden und Sarazenen gelten, die „nicht deshalb, weil sie Juden und Sarazenen sind, unschuldig bedrängt werden dürfen".[84]

So wird der Jude durch das Landesgesetz annähernd gleich dem anderen Bürger geschützt. Andere Gesetze zeigen ihre Sonderstellung deutlicher.

Ein altes normannisches Verbot untersagt den Juden und Sarazenen Besitz, Beschneidung und Bekehrung christlicher Sklaven, eine für die Rechtsstellung der Juden im christlichen Staat seit alter Zeit fundamentale Verfügung, die im späteren Mittelalter schon fast konventionell von jedem christlichen Fürsten erlassen wird. Zuwiderhandlungen werden mit Gütereinziehung, Bekehrung und Beschneidung mit dem Tode bestraft.[85]

1221 erließ Friedrich II. in Ausführung der Bestimmung des 4. Laterankonzils den Befehl an die Juden, durch Tragung

---

[81] Constitutiones lib. I, Tit. 28. (Huikard-Bréholles IV. Cod. Giud. 20).

[82] Cod. Bar. I, 85 ff.

[83] Constitutiones lib. I, Tit. 27.

[84] Tit. 18.

[85] Merkel, Commentatio 20. Wörtlich fast gleichlautend das Messineser Stadtrecht tit. 57. Cod. Giud. 13, 14.

eines Zeichens auf ihren Kleidern Sorge zu haben, daß man sie von den Christen unterscheiden könne; Zuwiderhandelnde werden mit Güterkonfiskation oder, wenn sie arm sind, mit einem Brandmal auf der Stirn bedroht.[86] Diese Bestimmnng ist symptomatisch für den mit den wachsenden kirchlichen Einflüssen immer mehr erstrebten Ausschluß der Juden aus der eigentlichen Bürgerschaft. Sie ist ebenso zu bewerten, wie Friedrichs Verordnungen gegen die Ketzer, als eine Äußerung einer aus politischen Gründen angenommenen Dienstbeflissenheit gegen die Kirche; so wurde immerhin durch diese Bestimmungen das Bestreben Friedrichs, seine Macht im Bunde mit der Kirche zu begründen, für die Juden und Ketzer von gewisser Bedeutung. Je mehr aber Friedrich seit der Thronbesteigung Gregors IX. die Vergeblichkeit dieser seiner Bemühungen erkennen mußte, umsomehr hat er dann auch wieder, seinen persönlichen Neigungen folgend, die Juden und Sarazenen zu sich herangezogen und die Verordnung von 1221 betreffend die Kleidertracht der Juden 1231 nicht in sein Gesetzbuch aufgenommen.[87] Erst die Anjous und Aragonesen haben dann mit dieser kirchlichen Forderung Ernst gemacht.

Schließlich zieht die Landesgesetzgebung von 1231 unter Geltendmachung kirchlicher Gesichtspunkte auch das Wirtschaftsleben der Juden in ihr Bereich. Den Juden allein wird das Zinsgeschäft gestattet, „weil der Wucher für sie keine Sünde ist, da das göttliche Verbot und die Maßregeln der Kirchenväter für sie keine Geltung haben". Aber sie sollen nicht mehr als 10% verlangen dürfen und im Überschreitungsfalle den 9-fachen Betrag des unerlaubten Gewinns als Strafgeld an den Fiskus zahlen.[88] Die Tatsache, daß den Juden

[86] Ryccardus 1212. Ausführlicher in der großen Redaktion (ed. Gaudenzi).

[87] Worauf Winkelmann Friedrich II., II, 283[3] richtig hinweist.

[88] Constitutiones I, 6.

der Zins gestattet sei, ist hier jedenfalls mit bemerkenswert unkirchlicher Kühle und Bestimmtheit ausgesprochen, denn diesen Standpunkt hat die Kirche nie eingenommen und den Juden das Darlehnsgeschäft, weil überhaupt sündhaft, immer nur ungern zugestanden.[89] Das Zinsverbot, das nur die Juden ausnahm, konnte aber in einem Lande so alter kapitalistischer Wirtschaftsweise, wie Sizilien es war, nichts mehr als die rein prinzipielle Aufnahme der, sogar noch stark gemilderten, kanonischen Rechtstheorie in das Landrecht bedeuten, materiell von Wert war also nur die Beschränkung des Zinses auf ein bestimmtes Maß und die Strafe im Übertretungsfalle, die beide nicht nur für die jüdischen, sondern für alle Banquiers im Königreich galten. Daß Zinsgeschäfte in Wahrheit auch den Christen erlaubt waren, erweisen die Bestimmungen verschiedener Stadtrechte über die Rückforderung gezahlter Zinsen.[90] Man wird auch nicht annehmen können, daß das Gesetz irgendwie sorgsam durchgeführt worden wäre, denn es konnte ja nicht eigentlich in Friedrichs Intentionen liegen, und es gab ja auch genug Möglichkeiten, dem Darlehnsgeschäft mit Nutzen zu obliegen, ohne geradezu das Verbot zu verletzen; schließlich aber erweist die ungleich häufiger belegte Teilnahme der Juden am Handwerk als am Geldgeschäft am besten, daß sie durch das Zinsverbot kein Monopol erlangt haben.

So waren es auch kirchliche Momente, die, allerdings in einer mehr äußerlichen Weise, besonders unter Friedrich II. die Stellung der Juden im öffentlichen Recht des normannisch-staufischen Staates mitbegründet zu haben.

---

[89] Vgl. Zechbauer, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens (1908) p. 104.

[90] Vgl. die Rechte von Messina, Patti und Trapani.

3. Die Juden und die kleineren öffentlichen Gewalten.

a) Die Städte.

Die Politik eines Staates ist nicht allein von den innerhalb seines Landgebietes herrschenden Zuständen abhängig. Sie hat ihre Wurzeln auch in der Weltpolitik oder doch in den Beziehungen zu den Nachbarstaaten, und im eigenen Willen des Herrschers. In ungleich höherem Grade hängen dagegen die im Lande selbst und in ihm allein wurzelnden lokalen Mächte, besonders die Städte, von den herrschenden politisch-kulturellen Zuständen ab. Wenn darum die durch die normannische Staatsgründung gestärkte Position des Christentums in Unteritalien und die durch Vernichtung der Sarazenen vollendete Christianisierung des Landes in der königlichen Judenpolitik selbst zwar auch von bestimmender, aber doch nicht unmittelbar wirksamer und die Einzelentschlüsse lenkender Bedeutung war, so mußte sie die Politik der weniger souveränen Städte in viel höherem Grade maßgebend beeinflussen. Gerade die Städte mußten ja frühzeitig Rechtsansprüche an die Juden gewinnen; in dem Maß, wie sie freie Bürgerschaften mit dem Recht der Selbstbestimmung wurden, mußten die ihnen topographisch angegliederten Judenstädte aus dem Eigentum des Territorialherrn in ihren Besitz übergehen Das war zunächst nur eine natürliche Folge der tatsächlichen Verhältnisse, aber die Schaffung gültiger Rechtstitel der Stadt über ihre Juden konnte dann nicht ausbleiben. Die Macht der Bürgerschaften über die Juden muß, obwohl sie rechtlich zunächst keine souveräne war, oft von größerer Wirklichkeit gewesen sein, als die des eigentlichen Judenherrn. So haben die Palermitaner eine Art sekundären Judenschutzes in

ihrer Stadt geübt, indem ihr Stadtrecht „nach guter, alter Gewohnheit" dem König und seinen Beamten verbietet, den Juden, den einheimischen wie den fremden, die in der Stadt verweilen, dazu den Dirnen, Budenbesitzern und Schlächtern, „aus Anlaß oder unter dem Vorwand ihrer Gemeinheit oder einem anderen Anlaß" eine Steuer aufzuerlegen.[91] Auch die Tatsache, daß die ausgedehnten Rechte, die das große Diplom Rogers II. 1129 den Messinesen gab, für die Juden Messinas mitgelten sollten, ist — auch wenn das Diplom erst später gefälscht worden ist — immerhin auch ein Zeichen dafür, wie die zunächst nur lokal bedingte Nachbarschaft der Judenstädte und der Bürgerschaften notwendig auch einen Sinn rechtlicher Beziehungen gewinnen mußte. Aber trotz der Blüte der sizilischen Städte konnte bei der streng zentralisierten Staatsverfassung eine solche Entwicklung nur langsam Fortschritte machen, und wenn in den Wirren der letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts die Palermitaner Bürgerschaft, wie über die Sarazenen, auch sicherlich über die Juden ihrer Stadt eine verhängnisvolle Macht besaß, so hat doch Friedrich II., wie er die normannische Lehre von der Knechtschaft der Juden beim Staate erst zur vollendeten Wirklichkeit machte, die Verhältnisse der in Palermo zuziehenden afrikanischen Juden ersichtlich ohne Teilnahme der Bürgerschaft geordnet. Mit dem Niedergang der Zentralgewalt und der Spaltung des Königreichs war dann nicht nur eine wachsende Unsicherheit der Juden durch

[91] Tit. 77. — Vgl. auch Cod. Giud. 360, wo 1489 die Palermitaner die Ernennung des jüdischen Arztes Alfonsos des Großmütigen zum Oberrichter aller Juden gemäß älterer Privilegien für die Juden Palermos für unzulässig erklären. — Wie die Motive wiederum in der ganzen politischen Verfassung der Juden überhaupt und weniger in den besonderen Verhältnissen Siziliens zu suchen sind, zeigt sich darin, daß die Colmarer Chronik z. J. 1292 einen ganz analogen Fall berichtet: Rex exactionem in Judaeos tentavit sed non potuit resistente sculteto francfordiano. (MG. SS. XVII).

rechtlich ganz unzulässige Übergriffe seitens der Bürgerschaft verbunden[92], sondern auch eine rechtlich besser begründete, wenn auch dem Staatsrecht des öfteren zuwiderlaufende steigende Rechtshoheit der Bürgerschaften über sie. Ein Prozeß der Bürgerschaft und der Judenschaft Palermos im Jahre 1491 zeigt die letztere in vollendetster Abhängigkeit.[93]

Den Kommunen stand die Ordnung der zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Bürger und Jude zu. Diese blieb im wesentlichen den Städten überlassen, da die Landesgesetzgebung der Normannen und Staufer auf dieses enge Teilgebiet der gewohnheitsmäßigen bürgerlichen Praxis einzuwirken keinen Anlaß hatte. Aber auch die Stadtrechte modifizierten nur wenig die volle bürgerliche Freiheit, die das bürgerliche Rechtsleben den Juden zugestand. Der Besitz christlicher Sklaven war ihnen verboten, und einige Städte Siziliens gewährten ihnen das nachbarliche Verkaufsrecht Christen gegenüber nicht, im übrigen aber besaßen die Judenschaften wie der einzelne Jude unbeschränktes Erwerbs- und Eigentumsrecht auch an Grundstücken, ihre hebräischen Rechtsakte hatten Gültigkeit, und die durch das Staatsrecht ihnen nach wie vor entzogene Freizügigkeit kann in Rücksicht auf das bürgerliche Erwerbsleben materiell keine zu große Hemmung bedeutet haben.

b) Die Kirche.

Neben Staat und Stadt ist es noch eine dritte Macht, die auf die Verhältnisse der Juden im Königreich maßgebenden Einfluß ausgeübt hat: die Kirche. Ihr Einfluß ist ein doppelter: einmal finden wir bei den Kirchen des Landes direkte Rechtshoheit über die Juden, dann aber kennen wir auch ihre Herrschaft über König und Land und ihre darin beschlossene indirekte aber unendlich große Wirkung auf die Lage der Juden.

[92] Del Guidice I, 316.

[93] A St. Sic. I.

Es ist bekannt, wie die sizilischen Normannen ihren Staat im Bündnis mit dem Papst begründeten, wie die Kirche in ihrer Invasion einen Kreuzzug gegen die Ungläubigen und Gewinnung neuer Länder für das lateinische Christentum sah, und die Normannen durch ihre Verbindung mit ihr dieser Meinung beipflichteten. So haben von Anfang an kirchliche Motive im Normannenstaat mitbegründend eingewirkt, und so ist auch die Stellung der Juden wie die der Sarazenen von Anfang an durch den religiösen Gegensatz zu dem zum Sieg gelangten Christentum determiniert gewesen. Die Juden blieben oder gerieten durch normannische Verleihung nun überall in den Besitz der großen Kirchen und Klöster. Wir haben gesehen, wie dann Friedrich II. in seiner politischen Kirchlichkeit entsprechend der mit der reiferen Zeit und der Vormundschaft Innocenz III. stark gefestigten Position der Kirche im Lande zu weitergehenden Zugeständnissen zugunsten des Christentums und zu Ungunsten der Juden, Sarazenen und Ketzer sich entschließen mußte. Eben das ist doch auch für die Lage der Juden und Sarazenen von höchster Bedeutung gewesen, daß selbst der unchristliche Kaiser und zwiefache König durch sein ganzes Leben die Hoffnung nicht aufgegeben hat, in Frieden und im Bund mit der Kirche seine Länder regieren zu können; das zeigt, in welch hohem Grade schon nach einer wenig mehr als 100jährigen Entwicklung Sizilien von Afrika losgerissen und an die abendländisch-christliche Welt angeschlossen war, mit der es auch nur über römischen Boden selbst in Beziehung stand. Man wird die kulturellen Folgen dieser Sachlage und ihre Rückwirkung auf die Lage der Juden nicht zu gering einschätzen dürfen. Sinnfälliger waren die politischen Folgen: die Kirche überlebte den Kaiser und besiegte Manfred und Konradin, und an die Spitze des Staates treten neue Herrscher, die auch in der Judenpolitik einen der Kirche ge-

nehmeren Kurs steuerten, als es der Kaiser seit den 20er Jahren getan hatte.

Das Verbleiben der Regalien, und so auch des Judenregals, war oft genug ein Prüfstein auf inneren Krieg und Frieden und die Parteiverhältnisse. Als die Normannen im Bund mit der Kirche ihren Staat begründeten, gelangte das Judenregal meist an die Kirchen; als das Bündnis zerbrach, nahm der Kaiser die Juden an den Staat zurück — ein nur durch den Krieg zu rechtfertigender Gewaltakt, wenn es auch an staatsrechtlicher Begründung nicht fehlte; so wurde ihm das Judenregal zu einem politischen Machtmittel im Kampf gegen die Kirche, wie ihm die Luceraner Sarazenen ein militärisches sein mußten. Er ging aber weiter und suchte die Juden durch in jeder Weise außerordentliche Maßregeln dauernd und direkt an den Staat zu ketten. Damit kam er von neuem in Gegensatz zu den in Gregor IX. und Innocenz IV. lebendigen politischen Zielen Innocenz III. Es war immer zweifelhaft geblieben, ob die Juden als Fremde innerhalb der Nation der Fürsorge des Staats, oder als Ungläubige in christlichen Landen der Aufsicht der Kirche unterstanden. Die innocentianische Kirche und Friedrich nach dem Ausbruch des Kampfes haben diese Frage in durchaus gegenteiligem Sinne beantwortet und zwar mit einer durch das Ganze der beiderseitigen Anschauungen und die Hitze des Kampfes bedingten axiomatischen Bestimmtheit. So wird wiederum das Judenregal, und ganz anders als zur Normannenzeit, ein Prüfstein der politischen Beziehungen des Königs zur Kirche, zugleich aber auch bei der Universalität der Pläne der innocentianischen Kirche und der Stellung Friedrichs als Kaiser ein Objekt der Weltpolitik von starker prinzipieller Bedeutung.

Aber so sehr die Normannen-Staufer Ursache einer großen und unmittelbaren Machterweiterung der römischen Kirche ge-

worden sind, so sehr kennt man doch auch die politische Unterlage ihrer Kirchlichkeit, die nur soweit, als es politisch förderlich schien, reichte. Darum ist ihre Herrschaft doch auch nur der allererste Beginn des Siegeslaufs der lateinischen Kirche in Unteritalien und ihre Beleihung der Kirchen mit den Juden zunächst nur als eine Bereicherung ihrer Landeskirche durch Schenkung von Hörigen gedacht gewesen[94]; es scheint ihnen aber recht ferngelegen zu haben, über solche bloße Schenkung hinaus prinzipielle, durch die Religionsverhältnisse allein bedingte, selbständige Ansprüche der Kirchen an die Juden anzuerkennen. Es war ja dem ganzen Mittelalter eine geläufige Vorstellung, Unfreie überhaupt, und Juden im besonderen, als nutzbares Gut anzusehen und zu vergeben; so haben z. B. die Bareser Juden einen Teil der Mitgift der Gemahlin Robert Guiscards gemacht.[95] Was den Kirchen verliehen wurde, waren — im Einzelfall festgestellt — Teile oder das Ganze der königlichen Einkünfte von den Juden, ihr Gericht oder schließlich die Judenstadt überhaupt ‚libere et sine alicuius exactione servitii'.[96]

Es ist aus den Zusammenhängen klar und hier bereits mehrfach berührt worden, wie sehr schon die Juden- und Ketzergesetze Friedrichs II. stärker vom kirchlichen Geiste beeinflußt sind, als die eben besprochenen normannischen Beleihungen der Kirchen mit dem Judenregal. Wir haben auch mehrmals andeuten müssen, wie die steigende Herrschaft des Christentums und damit kirchlicher Politik eine unabweisbare Folge der normannischen Invasion war, obwohl sie nicht in ihrer Absicht gelegen hat. Nach jenem durch den Krieg zwischen der Kirche

[94] Vgl. z. B. Pirro Sicilia Sacra 75. Ughelli I 925. IX 192. NA f. ältere deutsche Geschichtskunde 24, 157

[95] Cod. Bar. I, p. 56.

[96] So dem Erzbischof v. Capua 1198. (NA 24, 157).

und Friedrich bedingten Umschwung führten die neuen Herrscherhäuser diese Entwicklung weiter. Wie Karl I. römischer Senator, so war der Papst Lehnherr und Patron des Königreichs. Wir haben jene Konvention Honorius IV. kennen gelernt, in der er die Landesverfassung restaurierte (1285).[97] Papst Alexander IV. befreite 1255 jüdische Kaufleute aus Rom von der sizilischen Wegesteuer.[98] 1278 garantierte Papst Martin IV. den Juden des Königreichs Religionsfreiheit und Erzbischof Jakob von Messina gleiche Rechte mit den Christen.[99] So griff die päpstliche Politik direkt in die Verhältnisse Siziliens ein in einer Weise, wie sie unter der Herrschaft der Normannen und Staufer doch nicht denkbar gewesen wäre. Daß nunmehr auch die von Friedrich II. nach dem Umschwung seiner Politik den Kirchen entrissenen Rechte zurückgegeben wurden[100], war nur eine wohlbegreifliche Folge des wiederhergestellten Einvernehmens zwischen Krone und Kirche.

Die neuen Prinzipien, die von nun ab der Judenpolitik im Land Bahn und Ziel wiesen, erhellen besonders deutlich aus der Tatsache, daß den Juden späterhin von den Anjous verboten wurde, aus sizilischen Häfen nach Palästina überzufahren, weil die Juden dort die Sarazenen gegen die Christen aufhetzten, und daß die Juden des Königreichs dem im heiligen Land geschädigten Kloster Monte Sion zum Ersatz verpflichtet wurden.[101] Diese Verfügung sollte nicht Christen des Königreichs selbst, sondern eines weit entfernten Landes vor den Juden schützen, so waren es jetzt gemein-christliche, d. h. kirchliche Gesichtspunkte, die die Schritte der Regierung lenkten.

[97] Cod. Bar. I, 85ff. Potthast 22291.

[98] MGH. Epp. Saec. XIII. III, Nr. 370.

[99] Bozzo, Note storiche italiane 307 cit.

[100] Cod. Giud. 23. 24. 25. 27. Cod. Bar. II, 11. Minieri-Riccio, Regno di Carlo I, (1275) Gregorio, Considerazioni I, 166 u. a. m.

[101] Minieri-Riccio, 62 registri Angioini p. 92.

Die Mission ist mit Notwendigkeit eine Aufgabe kirchlicher Politik. Der alternde Roger II. soll sich von den Staatsgeschäften zurückgezogen und der Bekehrung seiner nichtchristlichen Untertanen gewidmet haben — man wird die Nachricht billig bezweifeln dürfen —, indessen einer seiner Vertrauten die Synagoge der Juden besuchte und ihr Öl zur Beleuchtung stiftete.[102] Ernsthafte Bemühungen der Regierung um Bekehrung der Juden finden sich erst seit der Thronbesteigung der neuen Herrscherhäuser. 1267 wird dem Proselyten Mannfortis aus Trani eine jährliche Rente aus der Färberei der Juden dort zuerkannt, weil er die Schriften der Juden, in denen Christus geschmäht wird, denunziert hat und um Verbreitung des Christentums unter den Juden bemüht ist; er war früher „Magister Judaeorum" d. h. Bürgermeister in der Judenstadt und zugleich wohl auch Steuerpächter in der Färberei, von der er jetzt die Rente erhielt, also ein Vornehmer.[103] Man sieht, wie die von neuen Anschauungen beherrschte neue Regierung ihr ererbtes Eigentum an den Färbereien der Juden in einer bei den Vorgängern undenkbaren Weise gegen die Juden selbst auszuspielen begann. Es wird verfügt, daß die Juden Neapels nicht gezwungen werden sollen, gemeinsam mit den anderen Neapolitanern Steuern zu zahlen, als des Königs Kammerknechte sollen sie getrennt von den anderen steuern. Dann wieder sollen die getauften Juden Neapels vom Steuerkörper der Juden getrennt und dem der Christen angeschlossen werden — und schließlich wird verordnet, daß die Neophyten von den Christen überhaupt zu sondern seien, weil sich in Apulien viele als rückfällig erwiesen hätten.[104] 1290 wandeln die Neapolitaner Neophyten eine Synagoge mit königlicher

[102] Romuald. MG. SS. 19, 426 f.

[103] Del Giudice III, 200. I, 314.

[104] Camera Annali 33 ff. Minieri-Riccio, 62 registri p. 34.

Erlaubnis in eine Kirche um[105]; 1292 wird denen von Amalfi Freiheit von allen staatlichen und städtischen Steuern zugestanden.[106] Friedrich II. von Sizilien verbietet 1310, die zum Christentum Bekehrten „Lügenhunde" (canes renegatos) zu nennen.[107] So hatten sich Ziele und Wege der Judenpolitik seit dem Untergang der Staufer wesentlich verändert.

Wenn der Staat mit seinen immer mehr oder minder zugkräftigen Machtmitteln Missionspolitik trieb und nicht von Anfang an auf wirklichen Erfolg verzichten wollte, bedurfte es einer dauernden Beaufsichtigung der Juden, aber auch der Convertiten. Dazu dienten neben den zunächst zu Steuerzwecken vorgenommenen Zählungen der Juden die Reorganisation des Judenzeichens, dessen Durchführung später von einer besonderen geistlichen Behörde beaufsichtigt wurde[108], und schließlich als letzte Konsequenz die vollkommene Übergabe der Juden in geistliche Obhut, die wahrscheinlich Friedrich II., der Aragonese, in Sizilien[109], Karl I. wenigstens in der Provence angeordnet hat. Es bleibt aber merkwürdig, wie wenig ernst diese angenommene kirchliche Politik seitens der Anjous war, ihnen kam es doch nur auf möglichst hohe Judensteuern an, und sie ließen sich ihre Kirchlichkeit gerne abkaufen[110]; anders war das bei Friedrich von Sizilien, dessen Judengesetze System zeigen.

So waren es neben dem König die beiden anderen politischen Faktoren, die in den Ländern der sizilischen Monarchie Bedeutung hatten, die Städte und die Kirche, die die äußeren

---

[105] Camera, Annali 36.

[106] Camera, Memorie dell'antica città di Amalfi I, 348.

[107] Cod. Giud. 34.

[108] ib. und Minieri-Riccio, Studii storici sopra 84 Registri, p. 106.

[109] s. Anm. 71.

[110] Del Giudice III, 200.

Lebensbedingungen der Juden mitgestaltet haben, und je nach der Stärke ihres Einflusses und der Art ihrer Ziele auf das Recht und die Verfassung der Juden bestimmend eingewirkt haben.

4. Das Wirtschaftsleben der Juden.

Innerhalb dieser von der äußeren Welt geschaffenen Verfassung konnte sich das nationale Leben der sizilischen Juden gestalten, das, wie wir in einzelnem schon beobachten konnten, oft in eigenartige Wechselbeziehungen zu den Zielen und Zuständen der umgebenden Christenwelt trat.

Am nächsten führte Christen und Juden das wirtschaftliche Leben zusammen. Den Handel begünstigten gute Häfen und vor allem die weit in das Mittelmeer vorgeschobene Lage, die dem von Ost oder West kommenden Schiffe das Land wie eine vorgestreckte Hafenmauer entgegenstellt und eine Brücke bildet zwischen Europa und Afrika. Das Gewerbe verarbeitete mannigfache Rohstoffe, die das Land z. T. selbst hervorbrachte, die z. T. auch leicht eingeführt werden konnten; die Landwirtschaft endlich förderte der natürliche Segen weiter Strecken Landes, durch den besonders die Insel seit alten Zeiten berühmt gewesen ist.

Aus Gründen, die wohl nur durch ein genaues Studium der jüdischen Verhältnisse der Mittelmeerländer überhaupt klargestellt werden können, haben sich inmitten dieser reichen Möglichkeiten die Juden offenbar nicht die glänzende Stellung zu erringen vermocht, die wohl ihren vielgerühmten wirtschaftlichen Fähigkeiten entspräche. Man wird die durch Jahrhunderte dauernde politische Unsicherheit im Lande und die sarazenische Herrschaft auf der Insel, die die Handelskommunikation mit der christlichen Welt erschwerte, als Momente im Auge behalten

müssen, die den verhältnismäßig geringen Anteil der unteritalienischen Landschaften überhaupt am großen Seehandel und ihre Überflügelung durch die Oberitalienier als die geeignetsten Mittelsmänner zwischen dem Norden und dem Mittelmeer mitbegründeten; dann aber erscheint es begreiflich, daß die Juden als die politisch Schwächsten durch die andauernden Wirren in ihrer wirtschaftlichen Betätigung die größten Beschränkungen erfuhren. Denn selbst an den leicht zu bewerkstelligenden und lohnenden Fahrten von der süditalienischen Ostküste nach der Romania scheinen sie wenig Anteil gehabt zu haben; gewerbliche Tätigkeit mehr auf dem Festland und landwirtschaftliche mehr auf der Insel entsprachen besser ihrer rechtlich unfreien und die Bewegungsfreiheit hemmenden Stellung — bei der Insel ist aber überdies zu bedenken, daß die über die breite Fläche des Landes lohnende und gepflegte Landwirtschaft überhaupt für das Land charakteristisch war, und die Häfen und ihr Handel doch wohl überwiegend dem Vertrieb der landwirtschaftlichen Produkte und der durch die Fremden besorgten Einfuhr dienten. In der vor-, vielleicht auch noch in der frühnormannischen Zeit mag die Teilnahme der Juden an den Seehandelsfahrten noch etwas größer gewesen sein, die Bareser Juden z. B. galten als reich[111], und 992 verpflichtete ein Vertrag mit dem griechischen Kaiser die Venezianer, keine Amalfitaner, Juden und Lombarden von Bari aus auf ihre Schiffe aufzunehmen, und so ihre Handelsprivilegien mitgenießen zu lassen.[112] Aber später ist wenig mehr von Handelsfahrten bei den Juden Unteritaliens bekannt, und die Zollverfügungen Friedrichs II. für Neapel und Siponto, Trani und Barletta nennen nur christliche und sarazenische Kaufleute,

---

[111] Revue des études juives 33, p. 40 u. a.

[112] F. Rer. Austr. Abt. 2, Band 12, Nr. 17. vgl. Caro 193.

für die z. T. verschiedene Sätze gelten, aber keine Juden.[113] Es gab ja auch Formen indirekter Beteiligung am Großhandel durch Kommenda und Seedarlehen, aber auch solches ist für die Juden nicht bezeugt; ein Seedarlehen eines Juden von Trani könnte vielleicht ein sogleich zu besprechendes Geschäft von 1205 darstellen.

Wenn die Zeugnisse uns ein richtiges Bild geben, und die Teilnahme der Juden am Großhandel auch in der Form des Seedarlehens oder des Kommenda wirklich seltener gewesen ist, dann darf man daraus mit einiger Sicherheit auf eine geringe Kapitalkraft der Juden schließen. So scheint tatsächlich auch ihre Beteiligung an Bank- und Darlehnsgeschäften gering gewesen zu sein. Es ist recht bemerkenswert, daß unter den zahlreichen, mit Namen überlieferten Gläubigern Friedrichs II. kein Jude zu sein scheint. Karl I. aber hat von Amalfitaner Juden Geld geliehen.[114] Jedenfalls war im Süden hier kein Anlaß, daß sich im späteren Mittelalter ein besonderer Berufsstand jüdischer Bankiers herausbildete wie im Norden, weil hier jede Art Kapitalsanlage den Juden freigegeben war. So mag das, was 1022 aus dem Kloster M^te^ Cassino erzählt wird[115], mehr auf Gelegenheitsbankiers hinweisen, eine bei der damaligen wirtschaftlichen Verfassung des Landes wohl häufigere Erscheinung. 1248 bekannte in Marseille ein Alexandriner Jude, von dem Sohn eines Palermitaner Juden ein Darlehen empfangen zu haben[116], aber der Gläubiger erscheint hier an

[113] Winkelmann, Acta I, 619.

[114] Camera, Memorie I, 347. Vgl. etwa auch Silvestri 660.

[115] Kaiser Heinrich II löste auf eine vom hl. Benedikt gesandte Vision hin eine Altardecke für das Kloster aus, die einst König Karl gehört hatte und den Juden für 500 Goldstücke verpfändet worden war. Chron. Cass. MG. SS. VII, 656. — Von Wert für die Erkenntnis der Wirtschaftsverfassung der Juden in früherer Zeit sind auch einige Urkunden von 991, 1004, 1056, 1058 im Cod. dipl. Cav. II 320, IV 46, VII 298, VIII 53.

[116] Caro 240 cit.

der auf dem Wege nach Bugia befindlichen Ware des Schuldners direkt interessiert, indem nur, wenn diese unversehrt anlangt, der Vertrag Gültigkeit besitzen soll; es ist also offenbar eine Art Seedarlehen und nicht das im Norden übliche gewöhnliche Zinsdarlehen. Eher könnte ein eigentlicher Berufsbankier der Jude Sabbatus aus Trani gewesen sein, dem sich 1200 und 1205 ein Bareser Kaufmann, anscheinend das Haupt einer Gesellschaft, die Öl, Syrup u. a. nach der Romania exportiert, und der der Jude zum Betrieb der Geschäfte Geld geliehen hatte, für eine Schuld verbürgt; der Bürge schwört 1205, an den Juden oder seine Erben bis nächste Ostern $5^1/_2$ Goldunzen (= gegen 300 Mark) zu zahlen bei 4 Goldtarenen monatlicher Verzugszinsen (= gegen $1^1/_2$ %), wenn das Ziel nicht eingehalten wird; dem Gläubiger soll unbeschränktes Pfändungsrecht (pignerare per omnia nostra legitima et illegitima pignera) zustehen, und der Vertrag nur durch eine hebräische Urkunde (d. h. auf Veranlassung des Gläubigers) abgeändert werden können; der Bürge verzichtet darauf, bei mangelnden Mobilien Immobilien in Zahlung zu geben[117] (renuntians etiam consuetudini in defectu rerum mobilium res stabiles in solutum dare). Die Tatsache, daß keine Grundstücke als Garantie des Vertrages dienen sollen, könnte es wahrscheinlich machen, daß der Gläubiger berufsmäßig Geld verlieh und sein Kapital flüssig zu erhalten wünschte. Übrigens scheint die seltsame Tatsache, daß der Schuldner darauf verzichtet, Immobilien in Zahlung zu geben, darauf hinzuweisen, daß der Bareser Kaufmann so viel Ansehen besaß, um auch in defectu rerum mobilium als kreditfähig zu erscheinen.

Auf der durch ihre natürlichen Gaben berühmten Insel haben die Juden an der Landwirtschaft teilgenommen. So scheinen Juden unter den Sarazenen im Inneren des Landes

[117] Cod. Bar. VI, p. 20, 30.

als Kolonen gesessen zu haben; es erscheint begreiflich, daß wenig von ihnen berichtet wird, ihre Minderzahl verschwand in der mohammedanischen Umwelt und scheint mit ihr verschmolzen zu sein.[118] Auch in den Städten ist Landwirtschaft getrieben worden; so ließ Friedrich II. aus Nordafrika zugezogene Juden, die sich in Palermo niedergelassen hatten, einen königlichen Dattelhain kultivieren und die bisher in Sizilien kaum bekannte Henna und Indigo anpflanzen; andere Fälle sind aus früherer Zeit bezeugt.[119]

Aber weder der geringe Waren-, noch der Geldhandel, noch auch die Landwirtschaft scheinen im Wirtschaftsleben der Juden im 12. und 13. Jahrhundert und noch späterhin auch nur annähernd die Bedeutung gehabt zu haben wie Gewerbe und Handwerk; und zwar scheint es, als hätte sich die hauptsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im Handwerk zunächst mehr auf dem Festland entwickelt, während auf der Insel bis weit in die Normannenzeit hinein auch mehr *wirtschaftliche* — ähnlich wie die rechtliche — Gleichartigkeit unter den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung geherrscht habe, bis allmählich mit der festeren Vereinigung der Länder unter der neuen christlichen Herrschaft auch die wirtschaftlichen so gut wie die rechtlichen Verhältnisse der Juden in beiden Reichsteilen größeren Einklang gewannen.

Die Färberei, mit der die Appretur (celandra) verbunden zu sein pflegte, wurde in großen Teilen des Mittelmeergebiets bis weit in den Orient hinein vornehmlich von Juden betrieben. In den Königreichen Jerusalem und Sizilien war sie für sie monopolisiert. Die Juden mögen bei ihrer Einwanderung in die europäischen Teile des Römerreichs und den Orient die

[118] Villani jüdischen Namens in Garufi, Documenti inediti 16 u. 25. Cusa 1, 563.

[119] Cod. Giud. 21, 22. Cusa 622. Garufi Nr. 103.

Kenntnis dieses Gewerbes mitgebracht haben. Im Jordantale gedieh im Altertum der Indigo, in der Gegend von Damaskus und im Orontesgebiet die Färberröte, und das Meer warf die Purpurmuschel aus.[120] Die geschätzten indischen Farbstoffe waren in Palästina über die nordsyrische und die arabischen Karawanenstraßen erreichbar und gelangten zu den Juden, bevor sie die weiteren und oft genug politisch behinderten Wege nach dem Abendland durchmaßen.

Besondere lokale Ursachen mag die Färberei der Juden im sizilischen Königreich nicht gehabt haben, wenn auch dessen ausgezeichnete verkehrsgeographische Lage diesem Gewerbe so sehr wie der Seideindustrie zugute kommen mußte, da letztere wohl zeitweise, die Färberei aber dauernd die bevorzugten Produkte des Orients kaum entbehren konnte. Die Farbpflanzen, die das Land selbst trug, mußten dem Gewerbe von Vorteil sein; schon die Sarazenen hatten die Henna von Partinico zu Färberzwecken benutzt[121], und eine neue Henna- und Indigokultur legten dann in der Nähe von Palermo die zugewanderten Juden von Djerba an, deren Produkte bei dem regen Handelsverkehr zwischen Sizilien und Afrika der sizilischen Färberei auch schon zugute gekommen sein könnten, als sie noch den heimatlichen Boden pflügten.[122] Ein Fixativ war der Alaun, der bei Pozzuoli und auf Ischia gedieh.[123] Auch die Kermesbeerenmonopole der südfranzösischen Juden werden mit den sizilischen Färbereibetrieben in Zusammenhang gebracht.[124]

Im ganzen aber werden doch die fast auf allen Gebieten

---

[120] Heyd, Levantehandel I, 197.

[121] Edrisi in Amari Bibliotheca Arabo-Sicula (Versione Italiana), pp. 43, 82.

[122] Der Indigo unterlag einem Ausfuhrzoll von 3% des Wertes. Schaube, Handelsgeschichte, p. 512.

[123] Heyd II, 565.

[124] Schaube 585. Caro 490.

bevorzugten Erzeugnisse der Levante auch im sizilischen Färbereibetrieb die wohl auch kaum ausreichenden occidentalischen Farbstoffe überwogen haben. Die Farbstoffe des Orients gelangten durch die reisenden Kaufleute Italiens und Südfrankreichs zu ihrer Bestimmung; so verkaufte ein Marseillese cyprischen Indigo in Neapel, ein andermal wurde Färbersumach ebenda importiert.[125] Es ist nicht wahrscheinlich und nirgends bezeugt, daß unter den Färbereien der Juden irgendwelcher geschäftlicher Konnex, etwa hinsichtlich des Einkaufs der Materialien, bestand.

In Orten, wo nicht viele Juden wohnten, wird man sich die Färberei neben der Synagoge als eine Art Zentrum der Judenstadt denken dürfen. Eine Identität der Färberei mit der Judenstadt ist, wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt wurde, in S. Germano erkennbar, wohin die beiden vom Fiskus mit der Übernahme der Färberei Beauftragten „pro recipienda judeca" kommen.[126] In größeren Judenschaften mag die Färberei eine soziale Differenzierung bewirkt haben, in Palermo z. B. mit seinen ca. 1500 erwachsenen jüdischen Männern (in der späteren Normannenzeit), unter denen Ärzte und Grundbesitzer gewesen sind, mag der Handwerker aus der Färberei sozial geringer bewertet worden sein; das Leben der Juden ist hier bunter gewesen als unter den gedrückteren Verhältnissen des Nordens. Aber an eine fabrikmäßige Betriebsweise mit schroffer Scheidung zwischen Leitern und Lohnarbeitern ist dabei ganz gewiß nicht zu denken; betriebstechnisch notwendig ist nur das Amt des Werkmeisters gewesen[127], und jene Einführung eines königlichen Pächters der Färbereisteuern mochte die soziale Verfassung etwas modifizieren, aber Lohnarbeit hat auch dann nicht stattgefunden, da

[125] Schaube 502.

[126] Rycc. 1231.

[127] „tintores cum magistris". Winkelmann, Acta I, 621.

bei aller durch die Art des Gewerbes bedingten Zentralisation der Arbeit in der Werkstätte der Charakter eines genossenschaftlich betriebenen Handwerks erhalten bleiben konnte. Die Färberei auf Malta, an der sicher der größte Teil der dort um 1245 ansässigen 25 jüdischen Familien mitgearbeitet hat, hat der Krone jährlich 800 Tarene gebracht, die Gesamteinkünfte müssen also noch ganz erheblich höher gewesen sein; diese selbst bei der bekannten dichten Besiedlung Maltas doch wohl erstaunliche Höhe der Einkünfte kann nur mit einer gleichzeitigen starken Textilindustrie und mit der durch die Monopolisierung erfolgten Zentralisierung des Handwerks in der Färberei der Juden erklärt werden. Nicht anders muß es auf Gozzo gewesen sein, das mit seinen 8jüdischen Familien der Krone an Färbereisteuern jährlich 260 Tarene brachte.[128]

Es wird berichtet, daß in Griechenland die Thebaner Juden die besten Seidenweber waren.[129] Roger II. hat auf einem seiner Kriegszüge (1147) die gefangenen jüdischen Seideweber von Theben mitgenommen und zur Arbeit in den königlichen Seidenateliers[130] in Palermo verwandt, die er von den sarazenischen Herrschern des Landes übernommen hatte.[131] Daß dadurch die Seideweberei erstmals zu den Juden des Landes gekommen ist, ist nicht wahrscheinlich, aber zweifellos

[128] Winkelmann, Acta I, 713.

[129] Benjamin v. Tudela (ed. Grünhut-Adler, p. 15). Auch in Saloniki werden jüdische Seideweber genannt ib. 17; in Candia Güdemann II, 306.

[130] Hugo Falcandus u. Ibn Djobair (BAS I, 148).

[131] Das geht hervor aus dem Vergleich der zitierten Stelle Benjamins mit der Nachricht, daß Roger „die Fürsten, alle Großen und sämtliche Juden des Landes gefangen nach Silizien geführt" (Ann. Cav.), und der weiteren Angabe, daß er die Handwerker, die die Seide zu weben verstanden, zur Schmach des Kaisers gefangen nahm und nach Palermo führte, damit sie dort die Kunst der Seideweberei lehrten, die bisher den Griechen allein unter allen Christen bekannt war (Otto Frising Gesta I, 33 und ähnlich Nicetas Choniates ed. Bekker II, p. 98).

hat sie dadurch den stärksten Anstoß erhalten. Gerade im 12. und 13. Jahrhundert begann sich die griechische Seideindustrie allmählich im Westen einzubürgern, und das Monopol für die Lieferung von Seidestoffen an das christliche Abendland, das sich das Ostreich durch viele Jahrhunderte zu sichern gewußt hatte, wurde immer mehr durchbrochen. Es ist aber bekannt, wie sehr die Juden in Griechenland wie in Unteritalien aus gemeinsamen, offenbar tiefliegenden Gründen heraus das Handwerk bevorzugten und manche Zweige durchaus beherrschten. So, glauben wir, mußte die Seideweberei in ihrem Vordringen nach Westen von Griechenland aus in Unteritalien in erster Linie bei den Juden Aufnahme und Pflege finden, wobei der Tatsache, wie schon angedeutet, große Bedeutung beizumessen ist, daß die griechischen Lehrmeister dieser Kunst in den Ländern des Königreichs mindestens zum Teil auch Juden gewesen sind; und wenn die Griechen das Geheimnis ihrer Kunst vor den Völkern des Westens zu wahren suchten, wie es auch einst zu ihnen nur durch List hatte gelangen können, so schien die „graue Internationale“ [132] der Juden wohl geeignet, Zwischenträger zu sein, die Kunst der Griechen zu den Juden Unteritaliens und damit dem Lande selbst zu bringen.

In dem Maße wie die Färberei ist die Seideweberei offenbar nicht ein Annex der Juden gewesen. Aber es kann kein Zweifel sein, daß man sich ihre Beteiligung an dieser Industrie in Griechenland wie im sizilischen Königreich stärker vorzustellen hat, als die spärlichen Quellen bestätigen. Im 14. und 15. Jahrhundert haben die Juden den Markt Calabriens, also der Provinz, die der Seideindustrie die besten Grundlagen

---

[132] Der Historiker darf dies prägnante Wort in einem anderen, engeren Sinne aufnehmen, als den der Politiker, der es prägte, ihm gab. Paul de Lagarde Deutsche Schriften 311.

im ganzen Königreich bot, beherrscht[133]; Roger II. brachte die Thebaner Juden als die geschicktesten Weber Griechenlands ins Land, und schließlich muß, wie wir mit Nachdruck betonen. den Traneser Juden eine größere Bedeutung in der sizilischen Seideindustrie zugesprochen werden, weil ohne das das staatliche Monopol in ihren Händen nicht begreiflich wäre.

Über die Betriebsweise erfahren wir wenig. Es war wohl nicht anders wie in der jungen venezianischen Seideindustrie[134] daß die Handwerker zugleich Händler waren, ihr Rohmaterial nach Möglichkeit direkt vom Landwirt bezogen und die fertigen Gewebe selbst verkauften. Darauf läßt die Tatsache schließen, daß dieselben Traneser Juden, die wir als Handwerker erkennen mußten, entsprechend der Monopolverfügung mit den Züchtern selbst in Verbindung traten, d. h. nicht im Auftrag von Kaufleuten arbeiteten, sondern aus eigenem.

Es liegt an den Eigenschaften des Gewerbes selbst mit seinen vielerlei Manipulationen, die notwendig waren, bis aus den Cocons die Fäden und aus den gefärbten Fäden das Gewebe entstanden war, daß der Betrieb — wiederum wie in Venedig — ein mehr hausindustrieller gewesen sein muß; es war ja dabei nicht so wie in der Färberei, die große Räume verlangte und keine örtliche Verteilung der Arbeit duldete. Dagegen fand der Verkauf der fertigen Stoffe in einem gemeinsamen Magazin, der „domus setae“[135] statt, die wohl in Rücksicht auf die Verkaufssteuer, der die Seidenstoffe unterlagen[136],

---

[133] A. St. Nap. VI. Vgl. oben.

[134] Broglio d'Ajano, Die Seidenindustrie in Venedig.

[135] 1274 wird die Palermitaner Kirche für empfangsberechtigt erklärt für die tinctoria, platea someriorum, domus setae und cabella fumi. Gregorio, Considerazioni I, 166.

[136] Diese Steuer haben 1240 Bürger von Scala gepachtet. (Huillard-Bréholles V, 910). Die Scalesер, Ravelleser und Amalfitaner haben in der Textilindustrie eine bedeutende Rolle gespielt, und später soll die Beherrschung

gleichzeitig als Steuerhalle gedient haben mag und so vielleicht mit der „dohana paliariorum" indentifiziert werden darf. Diese domus setae hätte dann also ähnlichen Funktionen gedient wie der der Färberei angegliederte „fundicus", den wir uns ebenso als Verkaufslokal und Steuerhalle für die Färbereisteuern denken müssen.[137]

Notwendig bestanden Beziehungen zwischen Seideindustrie und Färberei, weil die erste der letzteren bedurfte. Man wird also annehmen, daß an Orten, wo die erste war, die letztere nicht fehlte, und solches ist tatsächlich aus Palermo, Calabrien, aus Trani und Salerno bezeugt. Beide mochten oft genug aufeinander angewiesen sein. Aber weitergehende als solche starke geschäftliche Beziehungen können nicht vorausgesetzt werden.

Dies sind die beiden Gewerbe, die durch die Beziehungen der Juden zum Staate Friedrichs II. eine besondere Bedeutung gewonnen haben. Im übrigen aber lassen Überlieferungen einer späteren Zeit die Juden überhaupt wesentlich als den Handwerkerstand im Lande erscheinen. Als Ferdinand der Katholische die Juden aus Sizilien vertreiben wollte, stellte ihm sein Beamtenadel vor, daß aus dem Umstand, daß fast alle Handwerker im Lande Juden seien, die geplante Maßregel als gefährlich erscheine; besonders wiesen sie auf die Herstellung kleinerer Eisenwaren durch die Juden, auf das Beschlagen der Pferde und auf Geräte zu Erdarbeiten und Schiffsbau hin.[138] So hatten auch die sardinischen Juden im Handwerk Bedeutung.[139] Es ist nun aber gar nicht zweifelhaft, daß diese für das ausgehende Mittelalter bezeugte vorzügliche Teilnahme

---

des calabresischen Seidenmarktes durch die Juden ihren Neid und Hetzereien beim König veranlaßt haben. (A. St. Nap. VI).

[137] Cod. Giud. 17.

[138] Jb. f. jüd. Gesch. u. Litt. V/VI, 106ff. Vgl. Güdemann 288.

[139] Güdemann 239. (Spano, Gli Ebrei in Sardegna).

der Juden am Handwerk nicht neuester Entstehung sein konnte, sondern auch in früherer Zeit schon wie Färberei und Seideweberei auch andere Handwerke von Juden gepflegt wurden. Nachweisbar sind aber nur Juden als Goldschmiede in Neapel, die von Karl I. in der königlichen Münze beschäftigt wurden.[140]

So haben die Juden in einem Land, das seinen ganzen Verhältnissen nach für den großen Handel und Verkehr gute Bedingungen bot, in ausgesprochener Weise die bodenständigen Gewerbe bevorzugt, wozu auch die Spuren landwirtschaftlicher Tätigkeit, die wir bei den Juden der Insel fanden, zu rechnen sind. Eine größere Industrie unter den von den Juden ausgeübten Gewerben kann aber doch nur die Seideweberei gewesen sein, mit der dann zugleich auch die Färberei, besonders seit dem Abkommen mit der Krone, eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung für die Juden selbst erhalten hat. So scheint die wirtschaftliche Position der Juden im Lande weder im Verhältnis zu den vorhandenen wirtschaftlichen Möglichkeiten, noch im Vergleich zu der in jeder Hinsicht bedeutenden Stellung der Juden im Norden eine äußerlich glänzende gewesen zu sein. Bestätigt wird das durch die Nachricht, daß in Neapel ein Stadtteil „Spogliamorti" hieß nach den jüdischen Trödlern, die den wertlosen Nachlaß der Verstorbenen an sich brachten und verkauften.[141] So bemerkte auch jene Vorstellung des sizilischen Adels beim König wegen der geplanten Vertreibung der Juden, daß einzelne Juden zwar reich, andere bemittelt, die übrigen aber so arm seien, daß sie Hungers sterben müßten, wenn der Termin des Abzugs nicht verschoben würde. Nun

---

[140] A. St. Italiano. 4. Serie I, 5. — Vielleicht ist auch der Jude Gaudius, Beamter an der Münze in Messina zur Zeit Friedrich II., seines Zeichens Goldschmied gewesen. (H.-B. V, 594).

[141] Yver, Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale, p. 189.

liegt aber trotz des bekannten Kulturrückgangs der süditalienischen Landschaften in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters durchaus kein Grund vor, einen jähen Absturz in der wirtschaftlichen Position der Juden anzunehmen. Wir glauben vielmehr, daß zur Zeit der Normannen und Staufer die Wirtschaftsverhältnisse der Juden zwar entsprechend ihrer damaligen weniger gedrückten Rechtslage im ganzen besser gewesen sind, daß aber, wie wir dies für ihre Rechtslage konstatiert haben, auch für ihre wirtschaftliche Position im normannisch-staufischen Staat eine große Enge der Verhältnisse vor allem charakteristisch ist. Es ist auch darauf hingewiesen worden, wie eben die auffälligste Erscheinung der jüdischen Wirtschaftsverfassung, die beiden Monopole Friedrichs II., in derselben stark angezogenen Hörigkeit der Juden beim Staat ihre Grundlage haben, die das beste Zeichen für die geringe Bewegungsfreiheit der Juden ist.

Eines Hinweises wert erscheint hier noch die eine Tatsache, wie die Juden Siziliens in einem Lande, dessen reale Verhältnisse sie in eine starke bürgerliche, aber nicht unbefriedigende Enge bannten, die bodenständigen Wirtschaftszweige, auf die sie so allein hingewiesen waren, mehr und mehr annektierten, und wie sie im Königreich Sizilien in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nicht anders den Stand der Handwerker darstellten, wie in den Ländern des westeuropäischen Nordens das Bankgeschäft mehr oder minder ausschließlich in ihren Händen lag. Es müßte Aufgabe der auf breiterer Grundlage als die vorliegende aufgebauten Arbeiten sein, diese offenkundige Tatsache im einzelnen zu erweisen und zu begründen.

5. Die soziale und innere politische Verfassung der Juden.

Die äußeren Erfolge bedingen die soziale Differenzierung. Nach außen hin gewann diese Bedeutung durch die Vorteile, die der reiche und angesehene Jude durch sein Vermögen und seinen Einfluß bei den Stammesgenossen den maßgebenden politischen Gewalten zu bieten hatte, und die Begünstigung, die er damit von ihrer Seite erfuhr. Normannen und Staufer haben geringen Anlaß genommen, von dieser Möglichkeit, von außen her in die soziale Verfassung der Juden einzugreifen, Gebrauch zu machen. Friedrich und Manfred gewährten einem jüdischen Arzt aus Palermo, dessen Nachkommen noch Jahrzehnte später privilegiert sind, Steuerfreiheit; sein Sohn, ebenfalls Arzt, wurde 1283 von Peter I. zum Bürgermeister der Palermitaner Judenstadt ernannt.[142] Daß Friedrich zurückhaltender war in dem direkten Eingreifen in die inneren Verhältnisse der Juden als die nachstaufischen Herrscher, zeigen noch weitere seiner Urkunden: Als ihn die jüdischen Einwanderer aus Afrika um Setzung eines Oberhauptes ersuchten, wies er seinen Statthalter in Palermo an, einen erfahrenen Mann aus ihrer Mitte ausfindig zu machen, „der dem König treu und ihnen nützlich sei"; in ähnlicher Weise ließ er seine Beamten die geeigneten Männer für die Erhebung der Färbereisteuern suchen und ernennen.[143] Die Herrscher, die dem Untergang der Staufer folgten, haben dann ihre Teilnahme an der inneren politischen und sozialen Verfassung der Juden anders aufgefaßt, wodurch auch andere Wirkungen entstehen mußten. Wir haben gesehen, wie Peter I. seinen Günstling aus dem

[142] Cod. Giud. 30, 33, vgl. 40.

[143] Cod. Giud. 22. Winkelmann, Acta I, 621.

Hause jenes Arztes aus Palermo, dem schon Friedrich II. für geleistete Dienste seine Gnade zugewandt hatte, zum Magister der Juden in Palermo ernannte „unter Entfernung jedes andern mit der Versehung dieses Amtes Betrauten, wie ja auch unsere Vorgänger im Königreich Besetzungen dieser Magistratur vorgenommen haben". Der Unterschied zu der normanisch-staufischen Weise der Ausübung ihres Ernennungsrechts erscheint hier sehr deutlich. Ähnlich ist wohl auch jener Convertit von Trani, dem Karl I. eine jährliche Rente von den Einkünften der dortigen Färberei der Juden aussetzte, in Anerkennung seiner Bemühungen um deren Bekehrung, durch königliche Gunst „ehemals Magister der Juden" und Steuerpächter in der Färberei gewesen, aus welchen Stellungen er mit seinem Übertritt zum Christentum entfernt werden mußte. Der Aragonese Martin I. von Sizilien suchte später alle Juden seines Landes unter einem jüdischen Günstling in der Eigenschaft eines „Oberrichters" zu vereinigen. Es leuchtet ein, wie sehr gefährlich und zersetzend ein solches direktes Eingreifen des Königs in die inneren Verfassungsverhältnisse der Juden wirken mußte, zumal sie sich vor allem auf die Besetzung der regulären Magistratur erstreckte. So begann mit dem Untergang der Staufer eine Wandlung in den sozialen Verhältnissen der Juden einzutreten, und zu ihrem bisherigen Adel, den Gelehrten und den Reichen, kam ein neuer, vom König begünstigter, der sich allerdings meist aus jenem älteren rekrutierte und ihn zersetzte.

Dem Ehrgeiz dieses Adels waren mit der Erlangung der Magistraturen, der Herrschaft in der Giudecca, Schranken gesetzt; denn jenes später geschaffene Amt eines Oberrichters der Juden blieb unpopulär und hielt sich nicht lange. Besonders scharfe Ausprägung scheint in den Ländern des Königreichs, wie schon anderwärts kurz besprochen, der Begriff der „judeca"

erhalten zu haben in seiner Bedeutung als lokale Organisation, als Judenstadt in rechtlich-politischem Sinn, während der Begriff der Judenstadt in seiner Bedeutung als lokale Gemeinschaft von Juden überhaupt ja überall in christlichen Landen bekannt war. Die weitere gute Ausbildung dieses Begriffs[144] im Königreich stammt offenbar von der Insel, und die früheren Normannenzeiten mögen das meiste dazu getan haben, da die politische und numerische Allmacht der Sarazenen erschüttert, die Zahl und das Prestige der Christen gehoben wurden, und die nationalen Gruppen, weil ein größeres Gleichgewicht unter ihnen erreicht war, auch in ihren Ortsverbänden sich deutlicher von einander abhoben.[145] Der Ortsverband der Giudecca mußte mit dem politischen Verband nicht unbedingt zusammenfallen — so haben die oft zitierten Afrikaner in der Palermitaner Judenstadt ihre eigene politische Organisation gehabt.[146] Auch wird zwischen den „Judaei Cives" und den „Exteri" geschieden, solchen, die in der Judenstadt heimisch und berechtigt sind, und solchen, die ohne politische Rechte da verweilen.[147]

Als Behörden, die der Giudecca vorstanden, werden im 14. Jahrhundert eine Anzahl vielköpfiger Kommissionen genannt, wie sie nur für die größten Judenstädte zweckmäßig erscheinen.[148] Man muß annehmen, daß im 12. und 13. Jahr-

---

[144] Vgl. oben.

[145] Vgl. Amari, Storia dei Musulmani III, 291. — Der nationale Ortsverband hieß „Universitas", arab. „djemâ'". Übrigens erscheint der Ausdruck „Universitas" für die Juden in den Urkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts mehr persönlich gebraucht (Universis Judaeis u. dgl.). Amari zitiert eine Urkunde des Bischofs v. Cefalu, die in arab. Sprache u. hebr. Lettern der „djemâ'" der Juden v. Syracus ein Land zur Vergrößerung ihres Friedhofs zediert (offenbar identisch mit Cusa 495).

[146] 1270 wurde den Afrikanern und den Alt-Palermitanern der Presbyter wieder gemeinsam bestellt. Cod. Giud. 26.

[147] S. oben.

[148] A. St. Sic. 9.

hundert die Verhältnisse noch primitiver und auch die Beziehungen der Judenstadt zur Umgebung, vor allem zu den politischen Mächten, dem König und den Städten, noch einfacher waren, als daß das Bedürfnis zu einem ausgedehnten Verwaltungsapparat vorhanden gewesen wäre. So findet sich an Stelle der späteren 12gliedrigen obersten Exekutivbehörde noch am Ende des 13. Jahrhunderts der „Magister Judaeorum", der bald gewählt und vom König bestätigt, bald direkt vom König auf Ansuchen ernannt[149], eine ziemlich unbeschränkte Macht besessen zu haben scheint. Ihm unterstanden die gesamten inneren Angelegenheiten, er vertrat die Judenstadt nach außen, sorgte für die Abführung ihrer Steuern und für deren richtige Umlage auf die Einzelnen. Daneben erscheint der „Sacerdos" als geistliche Behörde; in Mazzara ist der Bischof der Stadt zu seiner Ernennung befugt.[150] Die officia presbiteratus, scannaturie in macello et tabellionatus werden 1270 in Palermo auf eine Person vereinigt[151]; es ist wahrscheinlich, daß das immer so war. Der Presbyter ist Vorbeter und Assistent des Geistlichen, in dieser Eigenschaft obliegt ihm auch die Tötung der Tiere im Schlachthaus als eine Handlung religiösen Charakters und anschließend die Erhebung der Schlachtsteuer (scannaturie in macello), sowie die Ausfertigung von Ehe- und Ehescheidungskontrakten und ähnlicher Akte (tabellionatus). Überdies aber besaßen wenigstens die größeren Judenstädte noch andere offizielle Persönlichkeiten: die Werkmeister (magistri) und Steuerpächter in den Färbereien und die Notare.

[149] Zwischen einem Bestätigungsrecht oder vollen Ernennungsrecht des Königs in den jüdischen Magistraturen wird man nicht gar zu juristisch scheiden dürfen; wenn die getroffene Wahl dem König nicht gefiel, hatte er ja immer noch sowohl Macht als Recht, nach Belieben zu ernennen.

[150] Minieri-Riccio, Regno di Carlo d'Angio negli anni 1271/72, p. 113.

[151] Cod. Giud. 26.

Die Verwaltungs- und überhaupt die weltlichen Funktionen der Magistraturen der Giudecca haben in Unteritalien und Sizilien ersichtlich eine viel bedeutendere und selbständigere Stellung neben den religiösen eingenommen, als dies im Norden der Fall war; das wird aus den Urkunden des 14. Jahrhunderts sehr deutlich und ist auch in denen des 12. und 13. zu verspüren. Im Norden mußte der Judenbischof als Vertreter der religiösen Sonderart der Juden in dem Maß der Vertreter der Judenstadt überhaupt werden und die herrschende Stellung in ihr gewinnen, als eben diese Sonderart die Schicksale der Juden bestimmte. Hier aber traten die Discrepanzen zwischen Christen und Juden häufiger zurück hinter die Beziehungen, wie sie der Alltag mit seinen materiellen Erfordernissen schuf, der Judenbischof war hier nur ein „Sacerdos" und die eigentlichen Vertreter der Judenstadt die weltlichen Funktionäre, der Magister Judaeorum.

6. Die geistige Kultur.

Wie die Rabbiner in der politischen Verfassung, so traten in der geistigen die rabbinischen Wissenschaften zurück. Auch hier auf dem Gebiet der geistigen Kultur ermöglichten die anderen Lebensbedingungen der Juden eine größere und direktere Anteilnahme an den geistigen Bestrebungen im Lande, als es im Norden möglich war. Die rabbinischen Wissenschaften, wie sie im nördlichen Westeuropa und Mitteleuropa gepflegt wurden, tragen in ihrer seltsamen Dürre den Stempel der ungünstigen Umstände, unter denen sie entstanden; Südfrankreich und z. T. auch die iberische Halbinsel sind Übergangsländer, wo die arabische Wissenschaft bei den Juden warme Anhänger, aber auch die grimmigsten rabbinischen Gegner fand; in Sizilien dagegen

scheint sich so sehr bei den Juden wie bei Christen und Mohammedanern viel leichter der Ausgleich der modernen wissenschaftlichen Bestrebungen mit den Wahrheiten der Tradition gefunden zu haben, und für kurze Zeit einigen sich hier die Wissensdurstigen der drei Religionen zu ausgedehnter gemeinsamer Arbeit.

Innerhalb der arabischen Wissenschaft, wie sie über weite Teile der Mittelmeerländer und mehrere Jahrhunderte hin sich wesentlich gleichartig erhalten hatte in ihren naturwissenschaftlich-philosophischen, sekundär auch etwa philologischen Zielen, innerhalb dieser Wissenschaft kam den Ländern des Königreichs Sizilien mehr die Rolle der Vermittlung als die produktiver Anteilnahme zu. Die geographische Lage zunächst schien ihnen diese Rolle zuzuweisen, sie lagen im Zentrum jener Gebiete, in denen die arabische Wissenschaft heimisch war, mit Südfrankreich, Spanien, Afrika und selbst Vorderasien besser verbunden als irgend ein anderes Land, und von Arabern aus Afrika, Juden aus Spanien und Frankreich und den christlichen Pilgern nach dem heiligen Land oft genug aufgesucht — aber auch in unmittelbarer Nachbarschaft der römischen Kirche und damit des christlichen Nordens und seit alters unter ihrem und des byzantinischen Kaiserhofs kulturellem und politischem Einfluß.

Die Zeitumstände des 12. und 13. Jahrhunderts aber bewirkten, daß damals gerade diese Eignung des Landes zum Vermittler zur Wirklichkeit wurde, und ein reges und in seinen Zielen sehr einheitliches wissenschaftliches Leben sich entfaltete. In dem Maße wie die Stellung der Sarazenen im Lande schwerer und schwerer wurde, mußten sie und ihre Wissenschaft in den Schutz des Hofes treten, der ihnen wohlwollte und an der Christianisierung des Landes nur aus politischen Rücksichten Interesse nahm. So ist schon für die Kultur am Hofe Rogers II. das Moment bestimmend gewesen, das im 13. Jahr-

hundert dann für die gesamte Landeskultur maßgebend geworden ist, aber auch dann noch am Hofe Friedrichs II., Manfreds und selbst der Anjous den hellsten Ausdruck gefunden hat: Überleitung der arabischen Wissenschaft zu den Christen. Durch das ganze 12. Jahrhundert, als die Araber mit Waffen und Aufständen um ihre materielle Position im Lande zu kämpfen hatten, waren diese Berührungs- zu sehr auch Reibungsflächen, als daß sie — abgesehen von den Hofkreisen — auf dem friedlichen Gebiet der Wissenschaft schon von unmittelbarer förderlicher Wirkung hätten sein können; erst mit der Zeit Friedrichs, der Katastrophe der Sarazenen, war die Reibung zu Ende, das wissenschaftliche Leben erstreckte sich jetzt aber, eben weil seine eigentlichen Schöpfer und Träger, die Araber, untergegangen waren, fast ausschließlich auf Interpretation, Übersetzung, Nachfolge, auf die Aufnahme der älteren Leistungen der Araber durch die Christen, indessen die Zeit der Produktion zu Ende gegangen war. Die natürlichen Übersetzer und Interpretatoren arabischer Wissenschaft aber waren die Juden, weil sie seit langem die lebhaftesten Beziehungen zu ihr hatten, und entsprechend ihrer Lage im allgemeinen ganz besonders in Sizilien zwischen den beiden herrschenden Religionen des Landes eine ererbte Mittelstellung innehatten.

Aber diese natürliche Mittelstellung der Juden nutzbar gemacht hat doch erst Kaiser Friedrich, oder doch sein Vorbild und seine Bemühungen waren ein stärkster Impuls nicht nur für Juden und Zeitgenossen, sondern auch für die Nachwelt und die Könige vom Hause Anjou. Es ist dabei für die sizilischen Juden und ihre Lage bezeichnend, daß ein sehr großer Teil derjenigen Juden, die im 12. und 13. Jahrhundert selbständig oder als Interpretatoren[152] wissenschaftlich arbeiteten,

[152] Immerhin war ja auch ein großer Teil jener arabisch-jüdischen Wissenschaft überhaupt stark subjektive Interpretation der Alten, so daß man

nicht eigentlich sizilische Juden waren, sondern aus anderen Ländern des Mittelmeergebiets — Spanien, Südfrankreich — durch Schicksal, nach eigener Absicht oder auch im Auftrag Kaiser Friedrichs nach Sizilien gekommen sind, um ihr Leben dort zu verbringen oder es früher oder später wieder zu verlassen. Man sieht, wie der Glanz hoher geistiger Regsamkeit zunächst der Person des großen Kaisers eigen ist, wie die Strebsamen unter Juden, Sarazenen und Christen von seiner Gefolgschaft sind, und wie sich die hohe geistige Blüte mit der damals stärker erwachsenden, konstatierten Enge in den Verhältnissen der eigentlich sizilischen Juden recht wohl verträgt.

Schon die rein sprachlichen Verhältnisse mußten den Einheimischen die Interpretation der Araber erschweren. Den Juden des Königreichs ist mit Unrecht außer der Kenntnis des Hebräischen und der Landessprache noch die des Griechischen und Arabischen zugesprochen worden.[153] Nur die Insularen waren des Arabischen mächtig, und wenn die Kenntnis dieser Sprache mit dem Rückgang der Sarazenen in wachsendem Maße in Vergessenheit geriet[154], so ist zweifellos anzunehmen, daß die Kenntnis bei den Juden auch nur durch gelegentlichen Zuzug arabisch sprechender Juden erhalten bleiben konnte. Andererseits scheint die Kenntnis des Griechischen und Lateinischen auch bei den gelehrten Juden nicht sehr verbreitet gewesen zu sein. Das Latein ist aber offenbar im 13. Jahrhundert in gewisser Weise in die Nachfolge des Arabischen als

bis ins 13. Jahrhundert hinein zwischen Übersetzung und Interpretation und anderseits selbständiger Forschung nicht zu schroff scheiden darf. Seit der Mitte des Jahrhunderts aber, als die sarazenische Kultur im Lande keine eigne Kraft mehr hatte, scheint dann die Übersetzung allein in Schwung geblieben zu sein.

[153] Graetz VII, 283, dagegen Steinschneider in Virchows Archiv f. pathologische Anatomie 38, p. 75.

[154] Huillard-Bréholles Introduction, p. 338. Amari III, 868.

Sprache der gelehrten Literatur eingetreten, und so begann es im 13. Jahrhundert langsam den Juden vertrauter zu werden; so wurden 1286 und 1290 in Palermo arabische Urkunden von einigen Juden übersetzt, weil sie „beide Sprachen und Schriften kennen, die arabische und die lateinische".[155] Aus der Seltenheit der Kenntnis beider Sprachen erklärt es sich auch, wenn die Übersetzungen meist von einem Juden, der arabisch, und einem Christen, der Latein verstand, gemeinsam besorgt wurden[156], wenn sie nicht, wie das in Sizilien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig gewesen zu sein scheint, so vor sich gingen, daß erst ein Jude ins Hebräische, und dann aus dieser Sprache ein Christ oder Convertit ins Latein übertrug.[157]

Der alte Streit der arabischen Wissenschaft mit der Orthodoxie war im 12. Jahrhundert in Spanien wieder heftig ausgebrochen und hatte den starken philosophischen Impulsen, die an sich schon in ihr lagen, ein Übergewicht gegeben. Durch Kontakt griff dieser Streit zu den Juden über, wie er dann von hier aus auch zu den Christen gelangte, und entzündete auch hier den Kampf um die Berechtigung der profanen neben den sakralen Wissenschaften, der philosophischen Erkenntnis neben dem religiösen Dogma, der an den Namen und das System des Maimonides anknüpft. So überwogen, solange der Kampf allgemein war, auch bei den Juden die philosophischen Interessen, und so findet sich bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bei den Juden in Sizilien mehr Teilnahme an natur-

[155] Garufi 27 f. Spata 451 ff.

[156] Hebr. Bibliographie X, 8 f. Daselbst wird eine Weisung Karls I. an den Salernitaner Arzt Matteo Siciliano zitiert, „quatenus cum eodem magistro Musa esse debeas ad docendum et informandum eum de licteratura latina, donec libri ipsi fuerint translati".

[157] Vgl. Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen 622. Steinschneider, hebräische Übersetzungen 268.

wissenschaftlichen und philosophischen Arbeiten, späterhin überwiegen Übersetzungen medizinischer Schriften[158]; es scheint, als ob bei den Juden Siziliens mit diesem Zeitpunkt der Überschreitung des Höhepunktes im Streit um das Recht der Wissenschaft in demselben Maße, wie die Kenntnis des Arabischen schwand, auch das wissenschaftliche Interesse einseitiger und ärmlicher geworden sei.

Aber auch von jener Mystik — bei den Juden Kabbala genannt — gelangten Anregungen nach Sizilien, die wiederum von den Arabern und Juden Spaniens ausgegangen war, und indem sie die Realitäten überhaupt in andere Zusammenhänge stellte, die Grundlagen des Streits um die Wissenschaft durchaus verschob — durch die Momente aber in ihr, die sie vom bloßen rationalen Denken und seinen Ergebnissen abführten, doch halb absichtslos auf eine Stärkung der Partei der Gegner der wissenschaftlichen Bestrebungen hinwirken mußte. Die Kabbala stand aber im 13. Jahrhundert erst in ihren Anfängen, darum sind in der hier behandelten Zeit in Sizilien nur geringe Wirkungen zu verspüren.

Der Weg zur Philosophie führte über naturwissenschaftliche — medizinische und mathematisch-astronomische — oder über theologische — exegetische und talmudische — oder schließlich über philologische Studien. Aber die Grenzen der einzelnen Wissenschaften gegeneinander waren nicht festgelegt, die theologischen paarten sich mit allen anderen Studien, und philosophische Aspekte beherrschten sie bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in mehr oder minder hohem Grade alle.

Die Reihe der philosophisch Tätigen eröffnet ein Mann,

---

[158] Umgekehrt konstatiert Steinschneider, Übersetzungen XXI u. 480, daß die Christen sich erst nach dem angegebenen Zeitpunkt mit Übersetzung arabischer philosophischer Werke befaßten, d. h. zu einer Zeit, als die Teilnahme der Juden daran geringer zu werden begann.

der nach Schule und Sinnesart als einer der für seine Zeit typischen Maimonidisten gelten darf, die durch Übersetzung und Belehrung der wissenschaftlichen Forschung bei den Juden Eingang zu verschaffen suchten: Jakob ben Abbamari ben Simson ben Anatoli. Sein Schwiegervater war der bekannte provenzalische Übersetzer Samuel ibn Tibbon.[159] Er war in Neapel im Dienste Friedrichs II. tätig und übersetzte 5 Bücher der Logik des Aristoteles mit der Einleitung des Porphyrius und Averroës Kommentarien, ferner Alferganis Elemente der Astronomie und den Almagest des Ptolemaeus aus dem Arabischen ins Hebräische.[160] In seinen homiletischen Sabbatvorträgen, dem „Sporn für die Lernenden"[161], empfiehlt er die moderne Forschung, die der Religion nicht feindlich, sondern förderlich sei, zur Auslegung der Bibel heranzuziehen; er findet dabei manches warme Wort[162] und bringt zur Erhärtung seiner Ermahnungen mehrfach Betrachtungen aus dem Leben bei, die kulturhistorisch nicht ohne einiges Interesse sind. Einen gewissen Anteil an diesem Andachtsbuch, das später unter den Juden Spaniens und Südfrankreichs recht beliebt gewesen sein soll, hat auch der berühmte Michael Scotus gehabt, von dem einige Erklärungen von Bibelversen wiedergegeben werden, die ebensosehr wie die des Jakob selbst, künstlich sind und historisch den Dingen gar nicht gerecht werden, aber keineswegs geistlos

---

[159] Sein Großvater wohl der bei Benjamin v. Tudela (ed. Grünhut-Adler, p. 6) genannte Simeon b. Anatoli von Marseille. — Die Literatur über die persönlichen Verhältnisse Jacobs wird angegeben bei Steinschneider, Übersetzungen Note 12.

[160] Steinschneider, Übersetzungen 58, 555, 523.

[161] ed. Lyck 1866.

[162] So die auch von Güdemann 166 zitierte Stelle: „Man darf in der wissenschaftlichen Forschung nicht lässig sein unter dem Vorwand, daß sie zum Unglauben führe. So denkt der Ängstliche, der nach den Worten Salomos spricht: Ein Löwe ist auf der Gasse, ich werde zerrissen werden."

genannt werden können. Es wird vermutet, daß die beiden Gelehrten auch in ihrer Tätigkeit als Übersetzer einander ausgeholfen haben[163], und zwar dann doch wohl so, daß Michael die Werke, die Jakob in des Kaisers Auftrag ins Hebräische übertrug, aus dieser Sprache ins Latein übersetzte. Jakobs Tätigkeit im Dienst Friedrichs II. hat bis ca. 1235 gedauert.

Wenige Jahre später schrieb Moses ben Salomo aus Salerno seinen Kommentar zum „Führer" des Maimonides, nachdem er eine lateinische Übersetzung desselben mit Nicolo da Giovenazzo gelesen hatte, der mit Nicolo Paglia aus Giovenazzo, dem Stifter des Dominikanerklosters in Trani, identifiziert wird.[164] Diese lateinische Übersetzung soll im Auftrag Friedrichs II. entstanden sein[164]; daß der Kaiser an diesem Werk Interesse genommen hat, wird durch Anekdoten bestätigt.[165] Es scheint, daß Moses b. Salomo auch religiöse Disputationen liebte, wozu ja die vielen wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Christen und Juden reichlich Gelegenheit boten.[166]

Eine angebliche Schrift des Aristoteles „De pomo" hat König Manfred aus dem Hebräischen ins Lateinische übersetzt; bei der Seltenheit der Kenntnis des Neuhebräischen bei den Christen besteht die Vermutung wohl zu Recht, daß der König die Übersetzung durch einen Convertiten oder Juden habe anfertigen lassen.[167]

Nur wegen seiner Beziehungen zu Friedrich II. sei hier des Toledaners Juda ben Salomo ibn Matka gedacht, der eine arabische Encyklopädie der Wissenschaften in Anlehnung an Aristoteles, Ptolemaeus, Bitrodji u. a. verfaßt und selbst

[163] Steinschneider, Übersetzungen 477. 481. Graetz VII, 105.

[164] Steinschneider 433.

[165] Hebr. Bibliographie VII, 62. XIX, 118. XX, 24. Güdemann 104 f.

[166] Virchows Archiv, 38 p. 76. Münchener Katalog der hebr. Handschriften 60. Güdemann 228.

[167] Schirrmacher 622. Steinschneider 268.

ins Hebräische übersetzt hat. Es mag sein, daß letzteres im Auftrag des Kaisers geschah, mit dem er als Achtzehnjähriger eine wissenschaftliche Korrespondenz führte, deren Inhalt am Schluß seines Werkes berichtet wird; später traf er mit Friedrich im Toskanischen zusammen.[168] Auch bei ihm findet sich das Bedürfnis des Ausgleichs von Wissenschaft und Religion und die philosophische Auslegung von Bibelversen, aber nicht in der lehrhaften Art von Jakobs ben Abbamari Homilien. Es wird Neigung zu Mystik bei ihm hervorgehoben.

Die Philologie lag ein wenig abseits von den allgemeinen Interessen. Eine hebräische Bearbeitung des berühmten hebräisch-arabischen Wörterbuchs des Jona ibn Gannach verfaßte um 1160 Salomo ben Abraham Parchon, der aus Calatayud (Provinz Saragossa) stammte und später in Salerno lebte.[169] Stilistische Mängel seiner Arbeit sucht er durch den Hinweis auf den geringen Gebrauch des Hebräischen in seiner spanischen Heimat zu entschuldigen. Er war ein Schüler Ibn Esras, und eine Äußerung dieses über die große wissenschaftliche Bedeutung und den Leichtsinn eines seiner Schüler wird auf ihn bezogen.[170]

Philologisch-textkritische Interessen hat auch der Talmudist Jesaia da Trani gehabt (1232—70). Obwohl er nur über eine bescheidene wissenschaftliche Bildung verfügte, hat er in seinen zahlreichen talmudischen Kommentarien doch Maßstäbe angelegt, die zur Auffassungsweise der Rabbinen des Nordens im Gegensatz stehen. Sein gleichnamiger Enkel, Talmudist und Exeget, ist weniger weitherzig, so sehr sich auch bei ihm

---

[168] 1247 nach Graetz VII, 103. Die Analyse der Encyklopädie bei Steinschneider 1 ff. und im Handschriftenkatalog der Kgl. Bibliothek Berlin.

[169] ed. Stern, Preßburg 1844.

[170] De Rossi, Codices (Parma 1802) II, 86. Wolf, Bibliotheca I, 144 schreibt ihm überdies eine Übersetzung von 8 Büchern der Astronomie des Aben Ragel zu, die Steinschneider 579 einen Salomo Davin zugeteilt wird.

noch Einwirkung und Nachwirkung der freieren Denkweise der Umgebung zeigt[171]; vielleicht darf man seine befangenere Anschauungsweise mit der vorgeschrittenen Verdrängung der arabischen Kultur in den Ländern des Königreichs in Verbindung bringen.

Die Zahl der Talmudisten ist im Mittelalter unter den Juden allerorts groß gewesen und findet nicht in den besonderen Verhältnissen des normannisch-staufischen Sizilien ihre Begründung; darum können sie hier nicht alle namhaft gemacht werden, wie überhaupt bibliographische Vollständigkeit hier nicht das Ziel sein kann. Erwähnt seien nur noch ein bekannter Mišnakommentar eines Rabbiners aus Siponto aus dem 12. Jahrhundert und gleichzeitig die Anerkennung der Autorität des Bareser Talmudisten durch einen Mainzer Rabbi.[172] Wenn trotzdem die Leistungen der unteritalienischen und sizilischen Rabbinen jener Zeit auf dem Gebiet der Talmudforschung nicht die größten gewesen sind, so können wir darin kein „Rätsel" finden[173]; der Talmudismus als der seltsamste

---

[171] Güdemann 185 ff. Vgl. Zeitschrift f. hebr. Bibliographie 1909.

[172] Magazin f. jüd. Geschichte und Literatur II, 29. 33.

[173] Graetz VI, 280 scheint hier den methodischen Fehler zu begehen, daß er nach der Art des deutschen und nordfranzösischen Juden des Mittelalters den Idealtypus des mittelalterlichen Juden überhaupt prägt und dann keine Übereinstimmung des sizilischen Juden mit diesem Typus findet, zu dem nun doch auch der sizilische Jude gar keinen seiner Züge gegeben hatte. Wo ist denn ein ernster Grund für seine Annahme, daß die geistige Welt des mittelalterlichen Juden überall mehr oder weniger ausschließlich der Talmud gewesen sei und zwar am meisten da, wo der Jude keine Verfolgungen litt? Hier wird also eines der wichtigsten Fakta der jüdischen Geschichte, die Differenzierung der Juden durch ihre weit von einander abliegenden Wohnstätten, übersehen und das einigende Band, das all diese Teile wieder zusammenschloß, an einer unrichtigen Stelle gesucht. Diesem Einheitstypus des mittelalterlichen Juden gegenüber konstruiert Güdemann, wie uns scheinen will noch viel unzutreffender, zwei Typen: jenseits des Faro eitel Liebe und Eintracht, jenseits der Alpen

Schößling der auch unter den ungünstigsten Lebensbedingungen einen starken Lebenswillen hegenden jüdischen Art mußte in den Ländern des Nordens am besten gedeihen, wo die Juden sich auf sich selbst zurückgeworfen sahen, ohne bei den ganz verschiedenen Kulturverhältnissen zu Land und Volk Beziehungen zu finden; wir wissen aber, daß dies in Sizilien nur in sehr gemilderter Weise der Fall gewesen ist.

Während früher die naturwissenschaftlichen Studien aus allgemeinerer Absicht, wegen ihres philosophischen Erkenntniswertes, ihre Freunde gefunden hatten, erstreckten sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die wissenschaftlichen Bestrebungen der Juden in Sizilien mehr in der Richtung der Medizin[174] mit ihren mehr praktischen Zwecken. Dabei bürgerte sich das Latein in steigendem Maße als die das Arabische ablösende Gelehrtensprache bei ihnen ein. So übersetzten im Dienst der beiden ersten Anjous die Convertiten Johann von Capua (1262—78) und Paul aus dem Hebräischen und Arabischen ins Latein.[175] Aus dem Latein übersetzte der Arzt Hillel ben Samuel aus Verona, der 1260/71 in Capua dozierte und später in Forli lebte.[176] Er betätigte sich noch philosophisch und nahm in seiner Schrift „Die Vergeltung der Seele"[177]

---

nur Haß und Verfolgung zwischen Christen und Juden, und er muß, um diese Typen durchzuführen, den Tatsachen mehrfach arge Gewalt antun.

[174] Seit alter Zeit sind in Unteritalien die Namen vieler jüdischer Ärzte genannt. Viele davon wurden früher mit der Medizinschule in Salerno in Zusammenhang gebracht. Die Behauptung, daß an dieser Schule ein Lehrstuhl den Juden offengehalten wurde, die u. a. auch Huillard-Bréholles introd. 539 wiederholt, wird Virchows Archiv 42, p. 52 zurückgewiesen; daselbst wird überhaupt jede Beeinflussung der Schule seitens der Juden bestritten.

[175] Steinschneider 530. Minieri-Riccio, Studii storici fatti sopra 84 registri Angioini, p. 20.

[176] Jellinek, Beth-Hamidrasch III, Einleitung, p. 41. Graetz VII, 190. Güdemann 175.

[177] ed. Lyck 1874.

Stellung im Streit um die Wissenschaft. Die vorgeschrittene Zeit läßt sich an den neuen Parteiverhältnissen erkennen: Maimonides, vordem das geistige Haupt der Aufklärung, war in eine Mittelstellung gerückt, zu deren Seiten ein radikaler Rationalismus und andererseits unterschiedlich nuancierte Versuche, der wissenschaftlichen Forschung innerhalb des religiösen Systems mehr oder weniger Raum zu lassen, sich entwickelten. Hillel schlug vor, die Eiferer gegen Maimonides vor eine Synode der Rabbinen des Orients nach Alexandria zu zitieren; der Kampf war sehr hitzig, jetzt aber mehr seitens der Gegenpartei, während die Maimonidisten mit der Differenzierung ihrer Anschauungen von ihrer seitherigen Propaganda mehr zurückkommen mußten.

Im Auftrag Karls I. übersetzte Moses aus Palermo eine arabische Arbeit über Tierheilkunde ins Latein in Gemeinschaft mit einem Kenner des Lateins.[178]

Als verdienstvoll durch seine Übersetzungen arabischer medizinischer Werke wird Farabsch (Farag, Faragut) ibn Salem aus Girgenti gerühmt, der ebenfalls im Dienste Karls I. stand.[179] Gleichzeitig scheint er auch Ratgeber in Judensachen bei Hofe gewesen zu sein.[180]

Ein medizinischer Übersetzer Samuel ben Jakob aus Capua ist wohl zu Unrecht als Leibarzt Karls II. aufgefaßt worden.[181]

---

[178] Minieri-Riccio, Nuovi Studii 13. Steinschneider 985. Vgl. oben Anmerkung 156. Die Übersetzung wurde Bologna 1865 ediert in den „Trattati di Mascalcia" in „Collezione di opere inedite".

[179] Minieri-Riccio, della dominaziona Angiona 38. Virchows Archiv 38, p. 296. Seine Übersetzung des „Continens" des El Razi (ed. Brescia 1486) enthält Bemerkungen über die Färberei, das von den Juden des Landes bevorzugte Gewerbe.

[180] Cod. Giud. 26.

[181] Carmoly, Histoire des médecins juifs 93. Dagegen Virchows Archiv 37, p. 381.

Es ist deutlich, wie sehr die Wissenschaft der Juden im Königreich Sizilien im Dienste des Hofes stand und von ihm die Anregung empfing. Damit steht in engem Zusammenhang, daß es in hohem Grade, und namentlich seit der Mitte des 13 Jahrhunderts eine Interpretationswissenschaft war, mit der eigene Forschung wohl verbunden sein konnte, aber zweifellos nicht immer war. Die Form der Interpretation hat ja die arabische Wissenschaft jener Zeit überhaupt zu großen Teilen gehabt, insofern sie von der altgriechischen als Grundlage ausging. Hier aber war Erläuterung und Übersetzung nicht der Ausgangspunkt für die Forschung, sondern der Zweck, und nur so erklärt sich auch der Patronat des Hofes als der zentralen Stelle, die die Überführung der Wissenschaft aus der zurückgedrängten mohammedanischen in die vorschreitende christliche Kulturwelt zu vermitteln suchte und sich dazu der Juden als der berufenen Mittelspersonen bediente. In dem Maße, wie von den letzten Normannen bis zu den ersten Anjous die direkte Verbindung mit den Mohammedanern mehr und mehr erstarb und späterhin auch die letzten Nachklänge verstummen mußten, in demselben Maße mußte die bloße Übersetzung als einziges Mittel zur Erhaltung der Wissenschaft der Araber bei den Christen Schätzung gewinnen und die Juden als die Träger der Wissenschaft erscheinen.

7. Schlußbetrachtung.

Das normannisch-staufische Königreich verbindet das arabische Sizilien des 11/12. mit dem christlichen des 13/14. Jahrhunderts; es schmiedet gleichzeitig die arabische Insel und das christliche Festland zu einem Herrschaftsgebiet zusammen, das immer mehr innere Gleichartigkeit gewann. Wie die Normannen und vor allem Kaiser Friedrich und Manfred, „der

Sultan von Lucera"[182], in die Kultur hineinwuchsen, deren Untergang sie allein doch bewirkt hatten, und ihre Trümmer zu bergen suchten, da mußten die Juden im Lande als die Kulturverwandten der absterbenden sarazenischen Welt für kurze Zeit eine historische Stellung gewinnen, und so fiel gerade auf die Kleinsten im Lande ein Schimmer von dem Glanz, der die Persönlichkeit des Kaisers umgab, der die Gegensätze zweier Welten so machtvoll in sich vereinigte. So hat dadurch, daß, seltsam genug, eine verwandte Kultur das weltliche Haupt der lateinischen Christenheit mit seinen jüdischen Kammerknechten vereinigte, die vom normannisch-staufischen Staat in selten präziser Weise statuierte Hörigkeit der Juden beim König einen milderen Klang bekommen, fast das Ansehen eines Bündnisses erhalten, bis die neuen Mächte die Herrschaft errangen, die im Kampf mit den Luceranern und im Bund mit der römischen Kirche ins Land drangen und die Juden in die Unfreiheit zurücksinken ließen, die der religiös und national differenten, politisch machtlosen Minderheit der christliche Staat anweisen mußte.

Die mit den früheren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts einsetzende alleinige Herrschaft des Christentums im Lande mußte die Feindschaften gegen die Juden so sehr wie gegen die Reste der Sarazenen wachsen lassen; die engen Verhältnisse, wie sie den festländischen Juden seit Jahrhunderten überkommen waren, teilten sich den insularen mit, aber ersichtlich unter Modifikationen. Wir haben gesehen, wie die Juden in die orientalische Kultur des Landes hineingewachsen waren, und insofern auch die neue christliche Landeskultur doch in vielen Punkten an diese orientalische anschloß und anschließen mußte, mußten die Juden auch unter den neuen, ungünstigeren Bedingungen einen festeren Stand im Lande behalten, als in der Blütezeit

[182] So nannte ihn Karl. Amari III, 712

der Inquisition natürlich erschien. Bei aller äußeren Ärmlichkeit und Gebundenheit bildeten sie als der Stand der Handwerker einen im Volksleben unentbehrlichen und darum ihm zuzuzählenden Bevölkerungsteil. Es waren die Mischungsverhältnisse in der Landeskultur, die solchergestalt den Zusammenhang zwischen der Landesbevölkerung und den Juden in einer Weise weiterbestehen ließen, wie es in den Reichen des Nordens unbekannt war.

Die Geschichte der Juden Siziliens ist zunächst ein Stück sizilischer Landesgeschichte und zwar um so enger mit der Geschichte des sizilischen Bodens und seiner Bewohner verbunden, je enger eben der Zusammenhang zwischen Juden und Landesbevölkerung geknüpft ist. Wir haben versucht, die Stellung der Juden innerhalb der Gesamtheit der politischen und kulturellen Verhältnisse des Landes darzulegen. Daneben aber ist die Geschichte der sizilischen Juden ein Teil der jüdischen Geschichte. Ohne Zweifel wird man mit einer starken inneren Berechtigung in den Schicksalen der Juden Nordwesteuropas das Charakteristische der jüdischen Geschichte am deutlichsten erkennen: den durch ihre stark entwickelte und immer wieder zum Durchbruch kommende nationale Sonderart und durch ihre kulturelle Isoliertheit bewirkten Zustand, dauernd in einem unglückseligen und doch unlösbaren Konnex mit der Landesbevölkerung zu stehen. Wir haben gesehen, wie diese für die jüdische Geschichte so bedeutsamen Momente bei den Juden Siziliens nur in weit geringerem Maße Geltung hatten, und ihr festerer Wurzelstand nicht nur in jener höfischen Nachblüte der arabischen Kultur unter Friedrich II. ihnen eine mit der Kümmerlichkeit, unter der die Juden sonst in christlichen Landen lebten, seltsam kontrastierende, fast glanzvolle Rolle zuteilte, sondern auch in der späteren, weniger günstigen Zeit weiter von Bedeutung blieb. Wir haben auch kurz erwähnt,

wie es zu Irrtümern führen muß, die bei den deutschen Juden so deutlich wirksamen Triebfedern der jüdischen Geschichte in derselben deutlichen Wirksamkeit bei den sizilischen Juden finden zu wollen; die Einheit der jüdischen Geschichte kann sich nicht dokumentieren in einer über alle Unterschiede der natürlichen und historischen Bedingungen hinweg erreichten realen Gleichartigkeit der kulturellen Verhältnisse; die Gemeinsamkeit besteht vielmehr darin, daß über alle noch so starke Differenzierung hinweg die Tatsache der Verteilung der Juden in Minderheiten über die weite Welt für alle eine gleichartige politische Basis schuf, die als die eigentliche Unterlage der jüdischen Geschichte in Mittelalter und Neuzeit zu gelten hat. In dieser Weise haben die Geschicke der sizilischen Juden der Normannen- und Stauferzeit teil an der jüdischen Geschichte, insofern sie unter aller Ungunst ihres politischen Zustandes, aber unter besonderer Gunst der herrschenden kulturellen Verhältnisse ein wirkungsvolles nationales Leben zu führen verstanden.

Anhang.

Es ist einleitend bemerkt worden, daß die Quellen nicht ausreichen, um die Einzelheiten, sondern nur, um die größeren Umrisse der Verhältnisse der unteritalienischen Juden im 12. und 13. Jahrhundert zu erkennen. Dadurch hat die vorstehende Arbeit einen teilweise konstruktiven Charakter erlangt und ist in hohem Grade von der subjektiven Auffassung abhängig geworden. Um darum die Nachprüfung des Gesagten zu erleichtern, stellen wir im Nachfolgenden die meisten der benutzten **Belege** auszugsweise zusammen.

1086. Sichelgaita mit ihrem Sohn Herzog Roger schenkt zum Seelenheil des verstorbenen Herzog Robert, ihres Gatten, „in archiepiscopio Varinae civitatis (Bari) omnes judeos qui in eadem civitate resident vel residentes erunt cum omnibus sibi pertinentibus stabilibus et mobilibus, quos supradictus dominus et vir meus Robbertus michi in dotem dedit, et totam ipsam judecam cum omnibus sibi pertinentibus, specialiter vero locum sinagoge, in quo ecclesiam dedicare fecerunt filii Offi in honorem S. Silvestri et S. Leonis pape, quam michi olim ipsi judei dederunt".

Cod. dipl. Bar. I, p. 56.

1087. Diplom Rogers v. Apulien für Urso, Erzbischof v. Bari und Canusium: „ . . praeterea de judeis et affidatis non praetermittimus, sed concedimus omnes judeos cum tota ipsa judeca tincta et celandra et omnes

affidatos . . . sine nostra nostrorumque heredum et successorum contrarietate . . . ipsos omnes judeos et affidatos in curia sua sicut proprios homines suos de omnibus forisfactis et aliis quibuscumque placitis iudicet et contingat. — (Die Schenkung der tincta et celandra ist in so früher Zeit ganz vereinzelt. Die Urkunde ist überhaupt sehr weitgehend. Cod. Bar. V, 111 wird ihre Echtheit bezweifelt). Cod. dipl. Bar. I, p. 59.

1089. Herzogin Sichelgaita konzediert zu ihrem und ihrer Familie Seelenheil dem Erzbischof Alcherius für die Marienkirche zu Parlermo 1/6 der Einkünfte von den Juden, die in Palermo wohnen, nach ihrem Tode aber die gesamten Einkünfte von den Juden nach Erbrecht. Pirro 75.

1090 schenkt Herzog Roger dem Erzbischof von Salerno „totam Judaeam huius nostrae Salernitanae Civitatis cum omnibus Judaeis qui in hac eadem modo habitantes sunt et fuerint" und allen Abgaben.
Muratori, Dissertazioni I, 153.

1093. Herzog Roger schenkt der Kirche v. Melfi die Juden dort.
Ughelli, Italia Sacra I, 923.

1094. Graf Roger bestätigt, daß Guillelmus Malaspatarius dem Bartholomaeuskloster auf Lipari einen Juden in Naso samt seinen Söhnen geschenkt hat. Pirro 771.

1095(?). Graf Roger schenkt der Marienkirche zu Palermo sarazenische Zinsleute, die zu Geld- und Naturalleistungen verpflichtet sind. Darunter jüdische Namen wie: Isaac (Jses) Bruder des Job, Moses Bruder des Josef.
Cusa, Dipl. Greci ed Arabi, p. 1.

1107. Adelaide und Roger schenken die Juden von Termini der dortigen Bartholomäuskirche. — Chalandon, Histoire de la domination Normande II, 563 cit.

1108 wird die Bareser Judenstadt und die nahebelegene Leokirche (vgl. Cod. Bar. I, p. 56) in einer Grenzbeschreibung erwähnt. Cod. dipl. Bar. V, p. 94.

1113. Herzogs Wilhelm Schenkung für den Erzbischof v. Cosenza: „Concedimus etiam tibi cunctas leges spiritualiter sibi pertinentes jure Ecclesiastico et decimas solidorum de Judaeis videlicet ac tributis seu de quibuscumque nostro juri pertinentibus scilicet jam dictae civitatis et de plateis". Ughelli IX, 192.

1121. Schenkung Herzogs Wilhelm für den Erzbischof v. Salerno: „Confirmamus atque concedimus in sacro Salernitano archiepiscopio . . . totam judecam huius prefatae Salernitanae civitatis cum omnibus judeis qui in hac civitate inhabitantes sunt et fuerunt, exceptis illis qui de terris quae sub dominio nostro sunt huc advenerunt, ea ratione ut semper sint juris et dictionis ipsius Salernitani archiepiscopi et cuncta servitia et census et plateaticum et portulaticum et portaticum intrando et exeundo et dationes et quicquid nobis nostrisque heredibus vel successoribus et parti nostrae rei publicae dare, facere et persolvere debent vel debuerunt seu quocumque modo in ipsis et in rebus eorum nobis nostraeque rei publicae aliquid pertinet et pertinuerunt ipsi domino archiepiscopo eiusque successoribus et parti ipsius archiepiscopii omni tempore dent, faciant et persolvant atque pertineant, et ut nulla persona andeat laborare vel vendere auricellam infra civitatem Salerni vel in pertinentiis suis, aut cultellum tenere ad animalia quadrupedia occidenda nisi suprascripti judei predicti archiepiscopii jussu ipsius archiepiscopi vel successorum eius". — Paësano, Memorie della Chiesa Saler-

nitana II, 72. Der Empfänger bestätigt den Empfang dieser Schenkung in seiner Chronik (MG. SS. 19, p. 418): „Hic (Willelmus) Salernitane ecclesie omnia, que Robbertus dux avus eius et Rogerius dux pater eius donaverat, confirmavit et judaicam pro magna parte adiunxit".

1127. Graf Roger schenkt dem Vicecomes von Arri, Ansaldus, das Casale di Nassari mit 32 Villanen, worunter viele hebräische Namen, — Garufi, Documenti inediti dell'epoca Normanna in Sicilia Nr. 7.

1129. Die Färberei der Juden zu Gaëta erwähnt. — Cod. Caiet. II, 240.

— Das große Diplom Rogers II. für Messina, das für die dortigen Juden mitgelten soll. (Gefälscht? Interpoliert?). — La Mantia, i Privilegi di Messina.

1136. Eine Schenkungsurkunde des Abtes v. S. Trinità di Melito für die Kirche v. Cefalù zählt mehrere „Moyses", „Samuhel" u. a. als sarazenische Villani auf.

Garufi, p. 25.

Von Roger II. wird erzählt: Circa finem autem vitae suae secularibus negociis aliquantulum postpositis et omissis Judeos et Sarracenos ad fidem christi convertere modis omnibus laborabat, et conversis dona plurima et necessaria conferebat. Sein Eunuch Philipp Christianos oderat, paganos plurimum diligebat, dei ecclesias invitus intrabat, sinagogas malignancium visitabat frequencius et eis oleum ad concinnandas luminaria et que erant necessaria ministrabat. Romualdi Chron. MG. SS. 19, p. 426 f.

1144. Einwanderung flüchtiger spanischer Juden in Trani.

Ughelli VII, 885.

1145. Die neuausgefertigte Platea v. Catania zählt 25 jüdische Familien unter den Zinsleuten auf. Cusa 563.

1147. „Rex Rogerius stolium suum in Romaniam misit et Corpho et Cephaloniam et Estivam et Corinthum omnemque aliam maritimam usque ad Malvasiam cepit. Principes etiam et omnes maiores et cunctos Judeos illius terre captivos ad Siciliam duxit." — Ann. Cav. MG. SS. III, 192. Vgl. Otto Frising. Gesta Friderici I, 33. Nicetas de Manuele Comneno II, 98 (ed. Bekker).

1161 werden im Auftrag des Königs an den Juden Jacob Sohn des Fadlun ben Saleh für 500 Tarene verschiedene landwirtschaftliche Kulturen verkauft. Cusa 622.

1168. Ein Diplom des Bischofs von Catania für seine Untertanen enthält die Bestimmung: Latini, Graeci Judaei et Saraceni unusquisque juxta suam legem judicetur. Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia I, p. 164. (Cod. Giud. 15).

1169. Papst Alexander III. bestätigt dem Erzbischof v. Syracus den Besitz des „Casale Judeccae quod est in confinio Buteriae". Pirro 623.

Ca. 1170. Benjamin v. Tudela in Unteritalien.

1182. Schenkungsurkunde Wilhelms II. für das Kloster S. Maria Nuova. In einer Grenzbeschreibung wird ein „Vallo Judaeorum" in der Gegend von Jato erwähnt. Cusa 194.

1187/88. Die Juden v. Syracus erhalten ein Grundstück zur Erweiterung ihres Friedhofs vom Bischof von Cefalu, wofür sie dessen Kirche jährlich zur Erntezeit ein Maß Öl liefern müssen. (Offenbar identisch mit der Amari III, 291 dem Jahre 1140 zugewiesenen Urkunde). Cusa 495.

1191. Tancred schenkt Güter, die früher dem Juden Hali ibn Salach gehört haben, an S. Maria della Grotta zu Parlermo. Garufi Nr. 103.

1193. Papſt Coeleſtin beſtätigt die Schenkung Herzogs Roger von 1093 an die Kirche von Melfi „de Judaeorum censu". Ughelli I, 925.

— Tancred für die Kirche v. Roſſano: Concedimus in perpetuum et donamus ipsi Ecclesiae Archiepiscopatus Rossani tres uncias auri percipiendas singulis annis de tinctoria nostra Rossani pro oleo ad lampadem coram ipsa veneranda imagine accendendam. Ughelli IX, 294.

1194. Juden und Sarazenen unterwerfen ſich dem ſiegreichen Heinrich VI.: Venerunt etiam ad predictum Romanorum imperatorem omnes Pagani et Judaei qui erant in regno Siciliae et satisfacientes illi remanserunt in regno unusquisque. Roger de Hoveden ed. 1601, p. 746.

1195. Heinrich ſchenkt dem Marienkloſter zu Nardo „totam Judaeam civitatis Neritoni cum omnibus et singulis Judaeis eorum familiis, bonis, juribus et responsionibus ita ut amodo et in perpetuum sint et habeantur de jure et dominio vestro et Ecclesiae Neritoni et omnia servitia, census, contributiones, responsiones, Ligia, Gabella et omne aliud juris sive servitii, quod nobis vel Praedecessoribus nostris el Haeredibus respondere debent vel consueverunt, ex nunc in antea et in perpetuum tibi tuisque successoribus et vestrae Ecclesiae integre et inviolabiliter solvant. Ughelli X, 298.

1195. Heinrich beſtätigt dem Erzbiſchof von Trani alle Rechte, die er zur Zeit Königs Wilhelm gehabt hat, darunter „judecam Trani sicut privilegio regis Wilhelmi continetur". Böhmer Acta 201.

— werden in einem Verzeichnis der päpſtlichen Regalien aus

Benevent die Einkünfte aus der Färberei der Juden dort erwähnt. Thesaurus antiquitatum Benevent. (1746) II, 236.

Heinrich soll Juden in Corigliano angesiedelt haben. Camera, Annali I, 347.

1198. Schenkung Constanzes für Erzbischof Matthaeus v. Capua: „Concedimus ei et ecclesie Capuane ac successoribus suis in perpetuum judaicam civitatis Capue libere et sine alicuius exactione servitii“. NA. 24, 157.

Normannisches Gesetz: Judeus, paganus servum christianum nec vendere nec comperare audeat nec ex aliquo titulo possidere seu pignori detinere. Quod si presumpserit, omnes res eius infiscentur et curie servus fiat. Quem si forte ausu nefario vel suasu circumcidi vel fidem abnegare fecerit, capitali supplicio puniatur. Merkel Commentatio 20.

Die sizilischen Stadtrechte über die Juden:

1. Messina verbietet ihnen den Besitz christlicher Sklaven wörtlich fast ganz gleichlautend mit vorstehendem normannischem Staatsgesetz. Consuetud. Mess. (ed. Todaro, p. 89). — 2. In Palermo darf der König oder seine Beamten von Dirnen, Zuhältern und Juden keine willkürlichen Abgaben erheben: „Meretrices vero puplice vel private, Tabernarii vel Bucherii et Judaei, sive Cives sint sive exteri, in ipsa Civitate commorantes, quantumcumque turpem ac sordidam vitam ducant, tam si presentes Reges et Principes in ipsa urbe fuerint quam absentes, Marescalco Regni seu Magistro Justiciario vel aliis prepositis exercitus Regii seu aliis officialibus quibuscumque nichil debent solvere vel aliquid exigi debet ab eis per eosdem

occasione vel ratione turpitudinis vel aliqua alia occasione ex obtenta et veteri consuetudine civitatis". (tit. 77). — 3. Das Palermitaner Recht läßt Chriſten gegen Juden zum Zeugnis zu, aber nicht umgekehrt; auch dürfen die Juden keine Beamten und Richter über Chriſten ſein: „Dignum fore dignoscitur et consentaneum rationi, ut id in posterum observetur, quod ex longa consuetudine introductum, videlicet ut si aliqua inter Christianos cives Panhormi et Judeos, sive exteros sive cives, lis vel contencio in iudiciis vel extra iudicia oriatur, quod Judei contra Christiano nullo modo producantur in testes nec officiales vel arbitros eligantur vel assumantur, nec valeat eorum testimonium, si ad Christianis vel contra Christianos in iudiciis producantur, cum eos Christianis subiacere oporteat. Sunt alias infames Judei et debent a communione fidelium separari propter falsa testimonia, que contra Christum perhibuerunt, cum pati voluit mortem Crucis, a quo tempore honorum, dignitatem et privilegia perdiderunt. Sed Christiani admittantur et recipiantur in testimonium contra Judeos omnes, nec sit equalitas inter eos et stetur semper testimonio Christianorum contra Judeos, nisi Christiani per jura communia repellantur. Quod de Sarracenis aliisque hereticis qui pervertunt et nituntur pervertere Ecclesie sacramenta inviolobiliter observetur". (tit. 15). — 4. Die Rechte von Trapani und Syracus ſtatuieren wechſelſeitige Zeugnisungültigkeit zwiſchen Chriſten und Juden: „Judaei adversus Christianos nec Christiani adversus Judaeos in testimonium admittuntur". (Trap. tit. 24). — Syracus verbietet Zeugnis von Juden gegen Chriſten „ad com-

primendum eorum nequitiam et perfidiam iudeorum". „nec etiam admittatur testimonium Cristiani contra iudeum vel aliquem infidelem tamquam dignioris in qualibet causa in iudicio valitura". (tit. 24). — 5. In Palermo und Marsala haben die Juden und Sarazenen, wie der Fiskus, die Kirche, Klöster, Grafen und Barone kein Vorkaufsrecht auf nachbarliche Grundstücke („jus prothimiseos"). — 6. In Palermo wird den hebräischen, arabischen und griechischen notariellen Urkunden Rechtsgültigkeit zuerkannt: Vendictiones que facte sunt vel fiunt in posterum pe Sarracenos, Judeos et Grecos Siciliam habitantes de rebus stabilibus et mobilibus ab eis possessis omnimodam optineant firmitatem; et instrumenta confecta de vendictionibus vel permutationibus earum aut quibuscumque contractibus aliis in lingua arabica, greca et ebraica per manus notariorum sarracenorum, grecorum vel ebreorum vel arabicorum, et si sollempnitatibus careant Christianorum, nec non et instrumenta que in posterum fient modo predicto, firma et stabilia perseverent. (tit. 36).

1200. 1205. Die Geschäfte des Bareser Otus Nauclerius mit Sabbatus, Juden von Trani. Otus weist in seinem Testament, das er 1200 vor dem Antritt einer Reise macht, seine Erben an, dem S. seine Schuld von 41 Unzen zu bezahlen. Sein Geschäftsfreund Leo soll ihm überdies bei seiner — des Leo — Rückkehr nach Bari 9 Goldunzen — vielleicht als Handelsgewinnanteil — auszahlen. 1205 erfolgt dann jener im Text besprochene Schuldentilgungsvertrag. Cod. Bar. VI, 20 u. 30.

1208 bestätigt Friedrich II. der Abtei von Casamari den Besitz der Färberei von Gaëta entsprechend einer Schenkung Konstanzes. Winkelmann Acta I, Nr. 98.

1210. 1211. 1215. Die Schenkung der Juden, ihrer Abgaben, ihres Gerichts und ihrer Färberei an die Kirche Palermo, 1210 u. 1211 für immer, 1215 auf 6 Jahre. H.-B. I, 182. 191. 372.

1219 werden dem Bischof v. Brindisi seine älteren Privilegien bestätigt mit dem Beifügen, daß seine Mannen, Christen und Juden, eam habeant libertatem quam visi sunt actenus habuisse juxta statuta eciam regis Willelmi secundi. W. Acta II, 10.

1221. Friedrichs II. Privileg für die Traneser Juden: Da nicht nur den Christen, sondern allen ihm untertanen Völkern, ungeachtet ihres Kultus, sein Schutz gebührt, nimmt er die Juden v. Trani mit ihren Gütern in Erwartung ihrer Ergebenheit in seinen besonderen Schutz und bestätigt ihnen das Privileg, das Heinrich ihnen bekanntlich gegeben habe, und alle guten Gebräuche und Gewohnheiten, die sie zu den Zeiten Königs Wilhelm und des Kaisers gehabt hätten. Alle in Trani zuziehenden Juden, die 1 Jahr dort wohnen, sollen nach ihrem Vermögen zu den jährlich an die Kirche zu zahlenden $37^2/_3$ Goldunzen beisteuern. Kein Christ soll gegen einen Juden zeugen, wie auch umgekehrt nicht, wie es zu jener genannten Zeit üblich war. Die Juden sollen außer der erwähnten Abgabe zu keinerlei Leistung mit Person oder Habe verpflichtet sein, und gegen keinen als den Erzbischof v. Trani Verpflichtungen haben unter Vorbehalt königlicher Befehle. W. Acta I, 205.

— Das Gesetz betr. die Kleidertracht der Juden: Sicut promiscuis actibus rerum turbantur offitia, sic quia inter christianos et hebreos rara est differentia vestium et gestorum turbantur ritus aliqui fidei christiane et plerique deinde in aliquod peccati genus enormiter

multotiens dilabuntur. Quod ad honorem et gloriam Crucifixi disponere melius cupientes, edictum Judeis omnibus proponimus generale, ut eorum quilibet super vestimenta que induet gestet lineum vestimentum clausum undique et tinctum colore celesti et secundum sue tempus etatis barbam nutriat et barbatus incedat, ut hec inter orthodosos et ipsos sit differentia generalis, per quam mutuo discernantur et possint melius ab illicitus abstinere. Contemptores autem Hebreos constitutionis ipsius in honorum omnium amissione mulctamus, que a locorum capita rectoribus fisci nostri juribus applicentur. Qui si inopia laboraverint vel in bonis quid modicum habuerint, ferro candenti caturientur in fronte.

Ryccadus (ed. Gaudenzi).

1221. Friedrich ſchenkt dem Biſchof von Averſa u. a. die Färberei: „qualiter eadem mater nostra supradicte ecclesie tinctam Averse cum domo que est in suburbio S. Mariae pie cesserat et donarat.“ W. Acta I, 189. (Die Urkunde Konſtanzes hat Scheffer-Boichorſt in Averſa nicht gefunden; ſie iſt erwähnt bei Parente, Origine e vicende ecclesiastiche della città di Aversa I, 269 ff. Manfred beſtätigte die Schenkung 1259 NA, 24, 136).

1223. Friedrich beſtätigt dem Erzbiſchof v. Roſſano den ihm von der Herzogin Adela und ſpäter von Konſtanze geſchenkten Zehnten der Einkünfte von den Juden. Adela hatte ihm außerdem 3 Juden, Söhne des Samuel, genannt Cacocteniſti, geſchenkt. H.-B. II, 365.

1231. Die Conſtitutionen Friedrichs betr. die Juden:

1. „A nexu tamen presentis constitucionis nostre judeos tantum excipimus, in quibus non potest argui

fenus illicitum nec divina lege prohibitum, quos constat non esse sub lege a beatissimis patribus instituta, quos etiam auctoritate nostre licentie improbum fenus nolumus exercere; sed metam ipsis imponimus quam eis non licebit transgredi videlicet ut pro decem unciis per circulum anni integri unam ipsis tantummodo lucrari liceat pro usuris; quicquid autem ultra acceperint, in nonum curie nostre componant nec ex abusu licentie quam eisdem propter necessitatem hominum coacti relinquimus, commodum ultra licitum consequantur".

(H.-B. IV). lib. I, tit. 6.

2. „Judeis et Saracenis etiam et pro eis aliis officialibus nostris scilicet in prescriptis casibus imponendi defensas concedimus facultatem; quos non propterea quod Judei vel Saraceni sunt artari volumus innocentes". tit. 18.

3. Wenn eine Stadt einen Missetäter verbirgt, muß sie für den von diesem verübten Schaden aufkommen. „Nec minus Judeos et etiam Saracenos, quos christianis secte diversitas reddit infestos omnique alio auxilio destitutos, protectionis nostre potentia pati non possumus defraudari. tit. 27.

4. Wenn ein Mord geschieht, ohne daß der Täter gefangen werden kann, so muß die dem Tatort nächstgelegene Gemeinde, wenn der Erschlagene ein Christ war, 100 Angustalen zur Strafe zahlen, „si vero judeus aut saracenus sit, in quibus prout certo perpendimus christianorum persecutio nimis abundat, in quinquaginta Angustalibus predictorum locorum incolas erario nostro applicandis damnandos esse censemus". tit. 28.

1231. Das Seidemonopol: „Decimo junii quarte indictionis

apud Melfiam facte sunt littere per Apuliam, Vallem Gracie et totam Calabriam, per quas precipitur universis, ut Churulie et sociis Ebreis de Trano constitutis super seta emenda ad opus curie vendant setam et non aliis precio competenti et recipientes precium ab eis tam ipsis quam procuratoribus eorum super hoc statutis respondeant et intendant. Quibus facte sunt littere, ut setam emptam precio competenti, considerata solucione precii, eam ad opus curie tercio plus vendant. Similes littere facte sunt aliis Ebreis de Trano per alias provincias regni". W. Acta I, 614.

„Mense Augusti de mandato imperiali per totum regnum seta cruda emi prohibetur, similiter sal, ferrum emi nonnisi a doana imperiali mandatur". Rycc.

— Das Färbereimonopol: „Misse sunt littere ad iusticiarium Terre Laboris nunciando ei, qualiter dominus imperator ordinavit et statuit omnes tintorias regni in manibus suis habere et quia ordinavit, ut de omnibus tintoriis de iusticiariatu ipso tam de terris demanii quam prelatorum, comitum et baronum cassatis conferant ad tingendum ad tintorias Capue et Neapolis interim, donec tintores conveniant cum magistris in predictis tintoriis statutis. Statuti sunt autem in tintoria Capue Ebrei duo qui debent ordinare tintoriam Capue et statuere, ut de pannis sericis lineis, fustaynis et omnibus aliis pannis jus recipi faciant, sicut recipitur in tintoria Neapolis et similiter statuant in certis locis, ubi utilius pro curia viderint, tintorias et ut predicta iura recipiant ad opus nostrum in eis. Super hoc misse sunt littere generales. Similiter facte sunt ad iusticiarium Principatus. Item missi sunt alie

littere ad Philippum de Zunculo (Justitiar der Abruzzen), ut predictum statutum per omnes terras iusticiariatus sui faciat observari et eligat et statuat quatuor Judeos, quos diciores et meliores viderit, ad archiepiscopum et logothetam incontinenti, a quibus recipiant statutum de iusticiis curie, que recipi debent ad opus curie in tintoriis predictis et aliis, que per eos postmodum statuentur". W. Acta I, 621.

„Tintorias onmes de regno ad opus fisci imperialis recipi precipit imperator, et super hoc suas mittit litteras generales. Quas cum duo Judei pro iudeca Sancti Germani recipienda detulerint, ipsam Reginus archiepiscopus capi prohibuit mandans ipsis judeis, ut ipsam in pace dimittant monasterio Casinensi". Ryccardus.

1236. Beschwerde Gregors IX. gegen den Kaiser „de Judaeis ablatis quibusdam ecclesiis". Der Kaiser erwidert: „Judeos autem, etsi tam in imperio quam in regno nobis communi jure immediate subjaceant, a nulla tamen ecclesia illos abstulimus que super eis jus speciale pretenderet, quod communi juri nostro merito preferretur". Auvray, Régistres de Grégoire IX. II, 3. u. H.-B. IV, 192.

1237 wird dem jüdischen Arzt Busach aus Palermo Steuerfreiheit erteilt. 1258 u. 1282 für ihn und seine Erben bestätigt. Cod. Giud. 30.

1239. Eine Weisung für den Juden Gaudius, Beamten an der Königlichen Münze zu Messina. (Vgl. A. St. J. 4. Serie I, p. 5). H.-B. V, 594.

1239. Friedrich gestattet den in Palermo zugezogenen Juden den königlichen Dattelhain zu bearbeiten: „Et quia intelleximus quod quidam de Judeis qui nuper ad

habitandum Panormum venerunt volunt facere dactulitum nostrum Panormi fructificare, cum exinde sint instructi, mandamus tibi quod ordines cum eisdem, ut ad hoc faciendum intendant, etiam si de jure curie nostre quod debent eis proinde aliquid debeas relaxare". H.-B. V, 535.

— Die von Djerba, Insel an der afrikanischen Küste, zugewanderten Juden, die von den Palermitaner Juden sich getrennt halten wollen, bitten um Konzession eines Bauplatzes für eine Synagoge, eines Platzes in der Palermitaner Altstadt für ihre Wohnungen, um die Ernennung eines Senex zu ihrem Magister, um die Erlaubnis, einen Dattelhain des in der Nähe gelegenen Kgl. Schlosses Favara nach der Weise ihrer Heimat in Kultur zu nehmen, von dessen Früchten sie die Hälfte abführen, die Hälfte behalten wollen. Der König befiehlt seinem Sekreten, daß ihnen nach Wunsch ein Magister gesetzt werde; in der Altstadt sollen sie keine Häuser bauen, aber in einem anderen geeigneten Stadtteil; eine neue Synagoge sollen sie nicht bauen, aber, wenn sich in Palermo eine alte findet, diese restaurieren dürfen. Die Dattelkultur soll ihnen vermietet werden, aber nur auf 5, höchstens 10 Jahre. Andere Juden von Djerba, die sich in anderen Teilen Siziliens niedergelassen haben, sollen nicht gezwungen werden, auch nach Palermo zu ziehen, damit die Lust zur Einwanderung nicht abnehme. Die in Palermo Zugewanderten zahlen jährlich an den Hof für die Gezia 500 Tarene, als Weinsteuer 150, als Schlachtsteuer 50, „et quod si facta fuerit augmentatio judeorum ipsorum et redditus ipsi crescent". Der Sekret hat den Juden kgl. Ländereien überwiesen, damit sie Henna und Indigo pflanzen, die in Djerba, aber bisher nicht in

Sizilien wuchsen; die Kultur soll sorgsam überwacht werden. Die fremden Juden sollen getrennt von den einheimischen wohnen, da es für die Curie so vorteilhafter ist. H.-B. V, 571.

1241. „De Collecta Judeorum facte sunt littere ad Andream de Cicala (Magister Justitiarius von der Porta Roseti bis zur Nordgrenze) et Rogerium de Amico (von der Porta Roseti bis zum Faro und über Sizilien). W. Acta I, 667.

Um 1245. In einem Bericht der Verwaltung von Malta u. Gozzo wird festgestellt, daß die Färbereisteuern auf Malta jährlich 800 Tarene, auf Gozzo 260 betragen, daß auf Malta 47 christliche, 681 sarazenische, 25 jüdische, auf Gozzo 203 christliche, 155 sarazenische und 8 jüdische Familien wohnen. W. Acta I, 713.

Um 1250. „Jura tintorie et celendre solent semper vendi in cabellam". W. Acta I, 760.

1254 werden der bischöflichen Kirche zu Girgenti durch den päpstlichen Vicar die Einkünfte von den Juden und der Färberei geschenkt als Ersatz für den Schaden, den sie „propter bellum Saracenorum" erlitten hat „et propter amissionem Villanorum, quibus quondam Friedericus Imperator eamdem Ecclesiam spoliavit eos in Apuliam transferendo, tum propter alia gravamina, quibus tam dictus Friedericus quam officiales sui supradictam ecclesiam vexaverunt". Pirro 704.

1255. „Potestatibus, baronibus et communitatibus in patrimonio sedis apostolice et regno Sicilie constitutis" befiehlt Papst Alexander IV, daß von den genannten jüdischen Kaufleuten, „cum ad curiam nostram cum mercibus suis veniunt vel recedunt ab ipsa, nichil penitus ratione passagii et pedagii exigatis.

MG. Epp. saec. XIII. III, Nr. 370.

1259. Manfred bestätigt nach Urkunden Friedrichs und Konstanzes dem Bistum Aversa „tinctam sive jura tincture eiusdem civitatis cum domo in suburbio S. Mariae". NA. 24, 136.

1266 wird erklärt, daß die Kirche v. Girgenti berechtigt ist, den Zehnten aller kgl. Einkünfte aus Girgenti zu erhalten, darunter den von den durch Friedrich eingerichteten jura nova, so von der„ Cabella jocularie inter judeos". Cod. Giud. 24.

1267 gewährt Carl dem Manufortis von Trani, „qui ad fidem christianam conversus nedum in fide ipsa persistit firmiter verum etiam Judeos alios ad viam veritatis predicatione et exortatione sua revocare conatur, VI uncias auri ad generale pondus regni in proventibus tintorie civitatis Trani" als jährliche Rente. Del Giudice I, 314.

— Erneuerung der Schenkung von 1086 für die Bischofskirche von Bari. Cod. Bar. I, 56. II, 11.

— Dem Archidiakon von Messina werden gerichtliche Befugnisse zugesprochen, die Kaiser Friedrich seinem Vorgänger geraubt habe, nämlich zu richten „de causis injuriarum in civitate et Diocesi Messanensi excitandis scilicet de convicio ... Judeagiae (id est cum alicui Christiano objicitur quod egit cum Judaea vel e converso), Sarraceniae cum alicui mulieri dicatur quod ivit ad Sarracenos ut de corpore suo quaestum faceret" und zu diesem Behufe auch polizeiliche Maßregeln zu ergreifen. Cod. Giud. 25.

1268. Conradin und Heinrich von Babenberg werden nach ihrer Hinrichtung in Neapel „juxta sepulcra Judaeorum" bestattet. Ann. Cav. (MG. SS. III, 195).

1270. Carl befiehlt den Justitiaren und übrigen Beamten,

die Bücher der Juden „Tulmuct alius Carrboct et alter Sedur“ einzusenden, die nach Angabe des Manusortis „olim Judeus et Judeorum Synagoge magister“ Schmähungen gegen Christus enthalten.

Del Giudice III, 200.

— „Scriptum est Universis Judeis panormi et Garbi. Noverit Universitas vestra quod nos Meborach faddalckassem Judeum habitatorem panormi fidelem nostrum electum a vobis ad exercendum officium presbiteratus in sinagogas vestras, scannaturie in macello vestro et tabellonatus etiam inter vos, de qua electione et de ejus sufficientia fide et legalitate per vestras testimoniales licteras laudabile testimonium curia nostra recepit per magistrum ferrag fidelem nostrum et interpretem curie nostre examinari fecimus diligenter, et quia inventus est sufficiens et idoneus ad hujusmodi inter vos officia exercenda recepto prius ab eo fidelitatis et de officiis ipsis fideliter exercendis secundum usum vestrum corporaliter juramento licentiam exercendi offiicia presbiteratus, scannaturie et tabellionatus predicta inter vos .. concedimus .. potestatem .. dantes eidem pro mercede sua salarium consuetum. Cod. Giud. 26.

1270 wird festgestellt, daß die Messineser Kirche seit langem berechtigt ist, den Zehnten von der Gezia der Juden dort zu erhalten. Starraba 107. (Cod. Giud. 27).

1272 wird dem Suleiman, Sacerdos der Juden von Trepani mitgeteilt, daß er im Amte verbleiben soll, in das ihn gemäß seiner Befugnis der Bischof v. Mazzara eingesetzt hat. Minieri-Riccio, Regno di Carlo d'Angio negli anni 1271/72, p. 113.

1273 nimmt Carl die Juden v. Bari in Schutz, die der Erz-

bischof durch Kerker u. ähnl. zu höheren Abgaben, als sie ihm rechtmäßig schulden, zwingt. Sie sind verpflichtet zu 4 Goldunzen, 2 Pfund Pfeffer und 1 Unze Seide zu Weihnachten, 2 Pfund Pfeffer und 1 Unze Seide zu Ostern. Der Erzbischof hat trotz kgl. Mahnung neuerdings die Vorstände der Juden (quosdam ordinatos et magistros) gefangen gesetzt, um 20 Goldunzen zu erpressen. Del Giudice I, 316.

— Einige Wochen später Klagen die Bareser Juden über kgl. Beamte, die ihnen gewaltsam Betten und Tücher nehmen. Carl befiehlt Einhalt und Rückgabe des Geraubten. ib.

1273. 1274 gewährt Carl den Traneser Juden Schutz gegen den Erzbischof, der unter Mißbrauch seiner richterlichen Befugnisse über sie sie zu Erpressungszwecken in Zivilsachen in den Kerker bringt, und gegen den Kastellan v. Trani u. Private, die in ihre Häuser einbrechen u. sie ihrer Betten, Tücher u. a. berauben. Carl befiehlt Abhilfe u. Restitution. Del Giudice I, 314.

1274 wird die Palermitaner Bischofskirche für empfangsberechtigt erklärt für die tinctoria, platea someriorum, domus sete, cabella fumi u. a. m.

Gregorio Considerazioni I, p. 166.

1275 wird dem Bischof v. Pouzzuoli die cabella judaice et tintorie in Neapel verliehen.

Minieri-Riccio, Regno di Carlo I.

1278. Ein Auftrag der kgl. Münze an den Juden Simon u. seinen Genossen, Goldschmiede in Neapel.

A. St. J. 4. Serie I, p. 5.

1282. König Peter befiehlt den Syndici v. S. Marco, dafür Sorge zu tragen, daß die Kollectoren von den dortigen Juden nicht mehr verlangen, als sie befugt sind, d. h. 7 Unzen, 10% der von der Stadt überhaupt abzu-

führenden Kollecta. Am gleichen Tage befiehlt er den Sekreten und Hafenmeistern der Provinz Ultra Flumen Salsum von zwei genannten Juden, die die Färbereisteuer in S. Marco u. Patti und überhaupt die Steuern der Juden von S. Marco gepachtet haben, über die verabredete Pachtsumme hinaus zu belasten.

Silvestri 314 f. (Cod. Giud. 31. 32).

— Der Jude Migliorato und seine Familie gelangen durch kgl. Gnade wieder in Besitz ihrer in den Wirren verlorenen Güter in Marsala. Silvestri 133.

1283. Die Kollectoren und Leute v. S. Philadellus erhalten Weisung, dem Juden Machalucius 2 Unzen 23 Tari 13 gr. auszuzahlen. Silvestri 660.

— betraut König Peter den Arzt David, von dem er ein rühmliches Zeugnis empfangen hat, nach einem von seinen Vorgängern geübten Rechte mit der Magistratur der Palermitaner Judenstadt und befiehlt den Juden, ihm zu gehorchen. Silvestri 604 (Cod. Giud. 33).

Carl I. läßt durch den Generalcapitän eine Statistik der Juden mit ihren Namen u. Abgaben aufstellen. Minieri-Riccio, Nuovi Studii rigu. la dom. Angioina p. 7.

Carl I. erläßt „Universitati Hebreorum Neapolis provisio, quod non cogantur communicare cum aliis hominibus Neapoli, quia ipsi Hebrei cum immediate ad nostram Cameram pertineant semotim nostre Camere solvant omnes impositiones.

Camera Annali 33.

1285. Konvention Honorius IV mit dem König von Neapel betr. die Organisation des Königreichs: „In homicidiis clandestinis providendo precipimus nichil ultra penam inferius annotatam ab universitatibus exigendum. Videlicet ut pro christiano quem clandestine occisum

inveniri continget ultra centum augustales, pro Judeo vero vel Sarazeno ultra L nichil penitus exigetur. Augmento quod circa eandem penam idem Rex (Carl I) dicitur induxisse sublato.

Cod. dipl. Bar. I, 85 ff.

1290. Neapolitanische Konvertiten verwandeln mit kgl. Erlaubnis eine Synagoge in eine Kirche.

Camera Annali 36.

1292 werden die Konvertiten von Amalfi durch Carl von allen „generalibus subventionibus donis et collectis", staatlichen und städtischen Steuern befreit.

Camera, Memorie I, 348.

— An der Kollecte in Neapel nehmen die Christen mit 648 Unzen 5 Tari 11 gr., die Juden mit 43 Unzen 23 Tari 13 gr. Teil. Camera Annali 36.

1310. Die Judengesetze des Aragonesen Friedrich II.

Cod. Giud. 34.

1312. Friedrich widerruft eine Verfügung, die die Palermitaner Juden verpflichtet, außerhalb der Stadt zu wohnen. Cod. Giud. 35.

...er ...wig, Politische Bewegungen in Nürnberg ... 8°. geheftet . . . . . Mk. 5.—
...stav, Das Unterkönigtum im Reiche der Mero- ...d Karolinger. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 5.60
...n, Eugen, Konstantin Frantz' Schriften und Leben. Erster Teil: 1817—1856. gr. 8°. geheftet . . . . . „ 7.60

20. Heft: **Nirrnheim, Otto,** Das erste Jahr des Ministeriums Bismarck und die öffentliche Meinung . . . . . „ 16.—
21. Heft: **Wiens, Erich,** Fancan und die französische Politik von 1624—1627 . . . . . „ 4.—
22. Heft: **Barkhausen, Max,** Francesco Guicciardinis politische Theorien in seinen Opere inedite . . . . . „ 3.20
23. Heft: **Bergmann, Arnold,** König Manfred von Sizilien. Seine Geschichte vom Tode Urbans IV. bis zur Schlacht bei Benevent 1264—1266 . . . . . „ 3.—
24. Heft: **Graefe, Friedrich,** Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1239—1250 . . . . . „ 7.20
25. Heft: **Westermann, Ascan,** Die Türkenhilfe und die politisch-kirchlichen Parteien auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 „ 6.20
26. Heft: **Schraub, Wilh.,** Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes . . . . . „ 3.40
27. Heft: **Sauer, Fritz,** Das Heidelberger Schloß im Spiegel der Literatur. Eine Studie über die entwicklungsgeschichtlichen Phasen seiner Betrachtungsweise . . . . . „ 2.—
28. Heft: **Batzer, Ernst,** Zur Kenntnis der Formularsammlung des Richard von Posi . . . . . „ 4.—
29. Heft: **Schnabel, Franz,** Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848 . . . . „ 3.20
30. Heft: **R. Straus,** Die Juden im Königreich Sizilien unter Normannen und Staufern . . . . . „ 3.—

Soeben erschien:

Der Feldzug
der Großherzoglich Badischen Truppen
unter
Oberst Freiherrn Karl von Stockhorn
gegen
die Vorarlberger und Tiroler 1809.

Nach archivalischen Quellen
von
Fr. von der Wengen.
Herausgegeben von
Freiherrn O. von Stockhorn.

gr. 8°. X, 227 Seiten, mit 2 Bildnissen und einer Karte.
Geheftet 8 M., in Halbfranz gebunden 10 M. 50.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Soeben beginnt zu erscheinen:

Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung.

Im Auftrage der

Burschenschaftlichen Historischen Kommission

in Gemeinschaft mit

W. Hopf-Rostock H. Kaiser-Straßburg
F. Meinecke-Freiburg i. B. O. Oppermann-Utrecht

herausgegeben von

Herman Haupt.

Die „Quellen und Darstellungen" erscheinen in Bänden von je 4 Heften und 20 Bogen Umfang zum Preis von 10 M. für den Band. Die Zahl der Bände, welche erscheinen wird, kann im voraus nicht bestimmt werden. Jeder Band ist einzeln käuflich, einzelne Hefte werden zum erhöhten Preis von 3 M. abgegeben.

Einbanddecken werden zum Preis von 1 M. mit dem letzten Heft jedes Bandes auf Bestellung geliefert.

Inhalt von Band I, Heft 1—3:

Zur Einführung.
Zur Geschichte des Hoffmann'schen Bundes. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. F. Meinecke, Freiburg i. B.
Die Jenaische Burschenschaft von der Zeit ihrer Gründung bis zum Wartburgfeste. Ihre Verfassungsentwicklung und ihre inneren Kämpfe. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. H. Haupt, Direktor der Universitätsbibliothek, Gießen.
Die Verfassungsurkunde der Jenaischen Burschenschaft vom 12. Juni 1815. Herausgegeben von Geh. Hofrat Prof. Dr. H. Haupt, Gießen.
Zur Geschichte Heinrich von Gagerns. Seine Burschenschafterzeit und seine deutsche Politik. Von Dr. Paul Wentzcke, Straßburg i. E.
Georg Fein, ein Politiker der burschenschaftlichen Linken. Mit Briefen von Fein und J. G. Compes aus den Jahren 1830 und 1831. Von Prof. Dr. Otto Oppermann, Utrecht.

Jede gute Buchhandlung legt die Hefte 1—3 des I. Bandes auch zur Ansicht vor.

Wollmatingen.

Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alamannischen Dorfes.

Von Dr. jur. **Karl Frey.**

(Deutschrechtliche Beiträge. Herausgeg. von K. Beyerle. V. Bd., 2. Heft.)
gr. 8°. 232 Seiten, mit drei Tabellen, sechs Urkundenbeilagen und einem Gemarkungsplan. Geh. M. 6.—.

C. F. Wintersche Buchdruckerei.

DS
135
S5S7

Straus, Raphael
Die Juden im Königreich Sizilien unter Normannen und Staufern

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 13 08 04 019 2